

Vertrag über die Erhebung von Maut und den Betrieb des Mautsystems

(Interims-Betreibervertrag)

Vertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG), Werderstraße 34, 50672 Köln, dieses wiederum vertreten durch seinen Präsidenten

– der „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ –

sowie

Toll Collect GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 83923 B, Linkstraße 4, 10785 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung

– der „**Betreiber**“ –

Auftraggeber und Betreiber werden jeweils einzeln als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam auch als die „**Vertragsparteien**“ bezeichnet.

31. August 2018

Inhalt

Präambel.....	1
1. Vertragsbestandteile und Geltungsreihenfolge	2
2. Interpretation und Begriffsdefinitionen	3
3. Allgemeine Verpflichtungen des Betreibers	5
4. Leistungserbringung durch den Betreiber und Unterauftragnehmer	15
5. Zustimmungspflichtige Maßnahmen und Rechtsgeschäfte.....	25
6. Mitwirkung des Auftraggebers.....	29
7. Leistungspflichten des Betreibers zum Betrieb und zur Instandhaltung des Mautsystems	29
8. Leistungspflichten zur Durchführung der Mauterhebung; Aufgabenübertragung; Treuhandverhältnis.....	34
9. Bedarfspositionen und weitere vertraglich vereinbarte Anpassungen der Leistungspflichten des Betreibers	41
10. Eigentum an Anlagen des Mautsystems	44
11. Geschäftstätigkeit des Betreibers	45
12. Schutzrechte	45
13. Datenschutz	57
14. Datensicherheit	63
15. Unterstützung EETS / Kooperationen des Betreibers	64
16. Vergütung des Betreibers	64
17. Haftung, Verkehrssicherungspflichten und Freistellung	68

18.	Transparenz- und Dokumentationspflicht des Betreibers.....	71
19.	Vertragslaufzeit.....	79
20.	Kündigung.....	79
21.	Versicherungen.....	80
22.	Streitbeilegung.....	80
23.	Vertraulichkeit.....	82
24.	Verschiedenes.....	86

Anlagenverzeichnis

Anlage B.	Altverträge Bund
Anlage 1.1.3	Dokumentation des Mautsystems
Anlage 1.1.4	Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der ILO - Kernarbeitsnormen
Anlage 1.1.5	Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Anlage 2.2	Definitionen und Abkürzungen
Anlage 7.1	Leistungsbeschreibung
Anlage 7.8	Mustervertrag Straßenbau
Anlage 7.12	Mitnutzung von Kontrollbrücken
Anlage 8.3.1	Konto des Auftraggebers
Anlage 13.1.1	Rahmenrichtlinie für Auftragsverarbeitungen TC-BAG
Anlage 24.8	Passwort USB-Stick

Präambel

- A. Mit diesem Interims-Betreibervertrag (wie in Ziffer 1.1 definiert) regeln die Vertragsparteien die Rechte und Pflichten des Betreibers gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere die Pflicht zum Betrieb des Mautsystems. Wesentliches Ziel des Mautsystems und dessen Betriebs ist es, dass Mautschuldner das Mautsystem nutzen können, um durch die Zahlung von Beträgen in Höhe der Maut an den Betreiber von der Pflicht zur Entrichtung der Maut befreit zu werden. Dafür muss das Mautsystem die zu entrichtende Maut korrekt ermitteln und der Betreiber den Mautschuldnern bzw. Nutzern die erforderlichen Vertragsverhältnisse anbieten, damit die Mautschuldner bzw. Nutzer nach ihrer Wahl entweder das Einbuchungssystem oder das automatische Mauterhebungssystem nutzen und die entsprechenden Beträge in Höhe der Maut an den Betreiber zahlen können. Die Beträge in Höhe der entstandenen Maut sind entsprechend den Regelungen dieses Interims-Betreibervertrags vom Betreiber an den Auftraggeber vollständig auszukehren. Weiterhin muss das Mautsystem alle vertraglich und gesetzlich vorgesehenen Funktionalitäten, Vorgaben, Einrichtungen und Prozesse einhalten bzw. vorsehen und der Betreiber deren Betrieb ordnungsgemäß erbringen, die zur Durchführung der Kontrolle, Nacherhebung und Ahndung erforderlich sind.
- B. Der Betrieb des Mautsystems durch die Toll Collect GmbH erfolgte bis einschließlich 31.08.2018 auf der Grundlage der in **Anlage B** aufgeführten Verträge und Vereinbarungen (zusammen die „**Altverträge Bund**“). Die Laufzeiten der Altverträge Bund endeten mit Wirkung zum 31.08.2018, 24:00 Uhr.
- C. Zwischen dem Auftraggeber und dem Betreiber war ein Schiedsgerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Altverträgen Bund schiedshängig (sog. „**SGV II**“). Das **SGV II** sowie ein weiteres zwischen dem Auftraggeber und der Deutsche Telekom AG, der Daimler Financial Services AG und der Toll Collect GbR anhängiges Schiedsgerichtsverfahren (sog. „**SGV I**“) wurde aufgrund des den Vertragsparteien bekannten Vergleichs vom 04.07.2018 (UR-Nr. 549/2018 des Notars Kollmorgen in Berlin, „**Vergleichsvereinbarung**“) durch Schiedsspruch vom 06.07.2018 beendet.
- D. Der Auftraggeber hat einen „Vertrag über die Erhebung von Maut und den Betrieb und die Weiterentwicklung des Mautsystems“ („**Betreibervertrag**“) mit Bekanntmachung vom 04.11.2016 (2016/S 213-387932) europaweit ausgeschrieben und zwischen dem Auftraggeber und dem erfolgreichen Bieter verhandelt („**Vergabe-**

verfahren“). Gemeinsam mit dem Betreibervertrag wurde ein Veräußerungs- und Kooperationsvertrag in Bezug auf die Geschäftsanteile des Betreibers ausgeschrieben („VKV“). Parteien des VKV sind der Auftraggeber auf der einen sowie der erfolgreiche Bieter aus dem Vergabeverfahren auf der anderen Seite. Das Vergabeverfahren ist zum Zeitpunkt des Beginns der Vertragslaufzeit des Interims-Betreibervertrags noch nicht abgeschlossen. Den Parteien ist der Entwurf des Betreibervertrags sowie des VKV bekannt.

E. Dieser Interims-Betreibervertrag soll den Zeitraum zwischen dem Ende der Altverträge Bund und dem Beginn der Vertragslaufzeit des Betreibervertrags umfassen. Soweit in den Anforderungen des Teils B der Leistungsbeschreibung Leistungspflichten formuliert werden, deren vollständige Erfüllung nicht innerhalb der Vertragslaufzeit des Interims-Betreibervertrags liegt, übernimmt der Betreiber innerhalb der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags die Verpflichtung, mit der unverzüglichen Umsetzung zur Erfüllung der Leistungspflichten zu beginnen. Die Umsetzung muss dabei so angelegt sein, dass eine vollständige Erfüllung der Leistungen aus der jeweiligen Anforderung gemäß Teil B der Leistungsbeschreibung innerhalb der in der jeweiligen Anforderungen genannten Zeiträume erfolgen kann, auch wenn diese nach Ende der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags liegen sollten. Der Betreiber hat bei der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten stets zu berücksichtigen, dass nach Ende der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags der Betrieb des Mautsystems durch den Betreiber nach den Regelungen des Betreibervertrags sowie unter Berücksichtigung der Regelungen des VKV fortzuführen ist.

F. Dieser Interims-Betreibervertrag schränkt die Rechte des Auftraggebers gegenüber dem Betreiber nicht ein, die dieser aufgrund seiner Stellung als Gesellschafter des Betreibers, insbesondere aufgrund des Gesellschaftsvertrags des Betreibers und auf dessen Grundlage ergangener Geschäftsordnungen, hat.

G. Diese Präambel ist in vollem Umfang Bestandteil dieses Interims-Betreibervertrags.

1. Vertragsbestandteile und Geltungsreihenfolge

1.1. Dieser **Interims-Betreibervertrag** hat die nachfolgenden Vertragsbestandteile, wobei die Reihenfolge der Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5 eine etwaig erforderliche Rang-

ordnung für die Auslegung und Anwendung dieses Interims-Betreibervertrages widerspiegelt:

- 1.1.1 die Regelungen dieses Interims-Betreibervertragstextes;
 - 1.1.2 alle Anlagen zu diesem Interims-Betreibervertragstext (einschließlich aller Anhänge und Anlagen zu den Anlagen), soweit nachfolgend nicht gesondert erwähnt;
 - 1.1.3 die Dokumentation des Mautsystems zum Beginn der Vertragslaufzeit – diesem Interims-Betreibervertrag als verschlüsselter USB-Stick einschließlich einer ausgedruckten Liste aller Dateinamen der auf dem USB-Stick abgespeicherten Dateien beigelegt – (gemeinsam **Anlage 1.1.3**);
 - 1.1.4 die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der ILO – Kernarbeitsnormen gemäß **Anlage 1.1.4** sowie
 - 1.1.5 der Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (gemäß **Anlage 1.1.5**).
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung innerhalb einer Kategorie nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.1.5 gehen im Zweifel die textlichen Beschreibungen vor.

2. Interpretation und Begriffsdefinitionen

- 2.1. Soweit in diesem Interims-Betreibervertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, handelt es sich bei Beträgen, die im Zusammenhang mit Leistungspflichten des Betreibers genannt sind, um Netto-Beträge, d.h. sie enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer, die ggf. in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu zahlen ist.
- 2.2. Es gelten für diesen Interims-Betreibervertrag mit Ausnahme der folgenden Anlagen und Anhänge:
 - Anlage 1.1.3,
 - Anlage 1.1.4,
 - Anlage 1.1.5,

- Anlage 7.8

die in **Anlage 2.2** bestimmten Definitionen und Abkürzungen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

- 2.3. Wenn in diesem Interims-Betreibervertrag für Personenbezeichnungen oder Begrifflichkeiten die männliche Form verwendet wird, so ist damit gleichzeitig die weibliche Form gemeint und umgekehrt.
- 2.4. Soweit in diesem Interims-Betreibervertragstext auf „Ziffern“ verwiesen wird, sind die Ziffern dieses Interims-Betreibervertragstextes gemeint, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Soweit in diesem Interims-Betreibervertrag auf den Interims-Betreibervertragstext verwiesen wird, ist damit der Interims-Betreibervertrag ohne seine Anlagen gemeint.
- 2.5. Verweise in diesem Interims-Betreibervertrag auf Rechtsnormen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften sowie auf technische Normen und Regelwerke (einschließlich DIN-, EN- und ISO-Normen) gelten als Verweis auf die jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Fassung (ggf. einer Nachfolgebestimmung), soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist.
- 2.6. Die Rechte und Pflichten aus einem Gesellschaft-Gesellschafter-Verhältnis zwischen dem Betreiber und dem Auftraggeber nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag werden von diesem Interims-Betreibervertrag nicht berührt.
- 2.7. Der Betreiber kann im Einzelfall schriftlich eine Ausnahme von den Vorgaben der Ziffern 3.7 und 4 beim Auftraggeber beantragen, wobei er darzulegen hat, warum die Umsetzung einer bestimmten Regelung der Ziffern 3.7 und 4 in einem bestimmten Vertrag mit einem Dritten bzw. Unterauftragnehmer unmöglich oder unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien für den Betreiber unzumutbar ist und keine alternativen Vertragspartner zur Verfügung stehen, die die Regelungen vertraglich akzeptieren. Der Auftraggeber wird einen entsprechenden Antrag nach Satz 1 prüfen und innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang des Antrags mitteilen, ob weitere Informationen für erforderlich gehalten werden. Der Auftraggeber wird innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrags bzw. soweit fristgerecht weitere Informationen angefordert wurden nach Zugang dieser Informationen über den Antrag entscheiden.

3. Allgemeine Verpflichtungen des Betreibers

3.1. Leistungspflichten des Betreibers

3.1.1 Der Betreiber ist verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen sowie die Vorgaben, Anforderungen, Prozesse, Beschreibungen und Funktionalitäten einzuhalten, die in diesem Interims-Betreibervertrag einschließlich aller Vertragsbestandteile geregelt sind und hat dabei insbesondere die in der Präambel A beschriebenen Ziele des Mautsystems und dessen Betriebs sicherzustellen. Der Betreiber ist insbesondere verpflichtet, alle Leistungen rechtzeitig, vollständig, funktionstüchtig und mängelfrei zu erbringen, die erforderlich und/oder zweckmäßig sind, um den störungsfreien (Weiter-)Betrieb des Mautsystems zu gewährleisten. Der Betreiber trägt die Gesamtverantwortung für den Erfolg der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung.

3.1.2 Die Verantwortlichkeit des Betreibers für die Vertragsgemäßheit seiner Leistungen wird durch Kenntnisse des Auftraggebers und/oder durch Freigaben oder Zustimmungen durch den Auftraggeber nicht berührt.

3.1.3 Der Betreiber ist verpflichtet, für die Finanzierung aller seiner Leistungen Sorge zu tragen.

3.1.4 Der Betreiber ist verpflichtet, zur Erfüllung seiner Leistungspflichten fachlich qualifizierte und geschulte Mitarbeiter in dem zur Leistungserbringung erforderlichen Umfang einzusetzen.

3.1.5 Der Betreiber ist verpflichtet, den Auftraggeber entsprechend seiner Vorgaben umfassend bei der Durchführung des Vergabeverfahrens zu unterstützen und insbesondere alle vom Auftraggeber angeforderten Informationen, Unterlagen und Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der Betreiber verpflichtet, den bereits vor Beginn der Vertragslaufzeit für das Vergabeverfahren vorgehaltenen Datenraum weiterhin aufrecht zu erhalten sowie fortlaufend zu aktualisieren, bis der Auftraggeber ein anderes bestimmt. Der Betreiber ist verpflichtet, alle erforderlichen Leistungen zu erbringen und Informationen bereitzustellen, um die ordnungsgemäße Abwicklung aller Ansprüche aus den Altverträgen Bund sowie der Vergleichsvereinbarung sicherzustellen (insb. Rechnungslegung und Berichtspflichten) und dem Auftraggeber die Erfüllung seiner Verpflichtungen bzw. die Geltendmachung seiner Rechte aus den Altverträgen Bund sowie der Vergleichsvereinbarung

zung zu ermöglichen. Insbesondere wird der Betreiber die nötigen Informationen zur Verfügung stellen und Leistungen erbringen, damit die Bestimmung GeQ Gesamt und die Umsetzung der weiteren Regelungen der GeQ Vereinbarung erfolgen kann (GeQ Gesamt und GeQ Vereinbarung jeweils wie in der Vergleichsvereinbarung definiert bzw. beschrieben). Der Betreiber hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er feststellt, dass die Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen des Betreibers aus der Vergleichsvereinbarung im Widerspruch zu der Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen des Betreibers aus diesem Interims-Betreibervertrag steht und/oder Anpassungen der Leistungspflichten aus diesem Interims-Betreibervertrag aufgrund der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Vergleichsvereinbarung erforderlich werden. Zusammen mit der Information gemäß Satz 3 dieser Ziffer 3.1.5 hat der Betreiber geeignete Handlungsalternativen zur Beseitigung der Widersprüche aufzuzeigen bzw. die aus seiner Sicht erforderlichen Anpassungen seiner Leistungspflichten aus dem Interims-Betreibervertrag darzustellen. Der Auftraggeber wird darüber entscheiden, wie Widersprüche zu beseitigen sind bzw. ob und wenn ja wie Leistungspflichten anzupassen sind, wobei der Auftraggeber wählen kann, ob er jeweils den Regelungen der Vergleichsvereinbarung oder denen dieses Interims-Betreibertrags Vorrang einräumt. Hält der Auftraggeber weitere Informationen für erforderlich, um eine Entscheidung treffen zu können, hat der Betreiber diese Informationen unverzüglich zu liefern. Der Auftraggeber wird seine Entscheidung dem Betreiber schriftlich mitteilen. Der Betreiber ist verpflichtet, die Entscheidung des Auftraggebers umzusetzen bzw. seine Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag unverzüglich nach Zugang der Entscheidung des Auftraggebers anzupassen.

3.2. Qualitätsmanagement

- 3.2.1 Der Betreiber hat seine Leistungen stets fachgerecht, sorgfältig und in Übereinstimmung mit den gewöhnlich vorausgesetzten sowie den im Rahmen dieses Interims-Betreibertrags festgelegten Anforderungen zu erbringen. Maßstab dafür ist stets der Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- 3.2.2 Der Betreiber hat zur Sicherung der Qualität der Leistungserbringung während der Vertragslaufzeit angemessene und wirksame Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsysteme einzusetzen und insbesondere die diesbezüglichen Anforderungen der Leistungsbeschreibung einzuhalten sowie über alle in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Zertifizierungen zu verfügen.

3.3. Treue-, Warn- und Beratungspflichten des Betreibers

- 3.3.1 Der Betreiber ist im Hinblick auf die Erhebung und Auskehr der Maut, die Mautentrichtung sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Mautentrichtung zur umfassenden Wahrung der Interessen des Auftraggebers verpflichtet. Der Betreiber darf dabei keine widerstreitenden eigenen oder widerstreitenden Interessen Dritter vertreten oder verfolgen.
- 3.3.2 Der Betreiber hat fortlaufend zu prüfen, ob seiner Leistungserbringung faktische oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Der Betreiber hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, sobald er Hindernisse im Sinne von Satz 1 identifiziert hat und geeignete Handlungsalternativen zur Abwehr oder Beseitigung solcher Hindernisse aufzuzeigen.
- 3.3.3 Der Betreiber ist verpflichtet, Schulungen für Mitarbeiter des Auftraggebers sowie vom Auftraggeber benannte Dritte anzubieten und durchzuführen, die vom Auftraggeber verlangt werden.
- 3.3.4 Soweit Entscheidungen, Zustimmungen oder Freigaben durch den Auftraggeber vertraglich vorgesehen sind oder dem Betreiber geboten erscheinen, hat der Betreiber dem Auftraggeber die Grundlagen, die der Betreiber seinerseits der Entscheidungsfindung zugrunde gelegt hat oder zugrunde legen würde, umfassend darzustellen. Soweit aus Sicht des Betreibers Handlungsalternativen bestehen, sind diese im Rahmen der Darstellung aufzuzeigen. Soweit im Interims-Betreibervertrag keine Fristen vereinbart sind, die vorrangig zu beachten sind, muss die Darstellung dem Auftraggeber jedenfalls so rechtzeitig zugehen, dass dem Auftraggeber eine angemessene Prüf- und Zustimmungsfrist verbleibt.

3.4. Schnittstellen

- 3.4.1 Für die ausdrücklich in diesem Interims-Betreibervertrag benannten Schnittstellen gelten die folgenden Regelungen:
- 3.4.1.1 Der Betreiber hat die reibungslose Errichtung und/oder Erhaltung der Schnittstelle beim Betreiber oder seinen Unterauftragnehmern, den ordnungsgemäßen Betrieb beim Betreiber oder seinen Unterauftragnehmern einschließlich erforderlicher Aktualisierungen zu gewährleisten und hat insbesondere durch konstruktiven Dialog mit dem Auftraggeber und/oder vom

Auftraggeber benannten Dritten das ihm Zumutbare zur ordnungsgemäßen Errichtung und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Schnittstellen beizutragen. Soweit für den Betrieb der Schnittstellen erforderlich, wird der Betreiber dem Auftraggeber, dem Unterauftragnehmer oder einem vom Auftraggeber benannten Dritten einfache, unbefristete und unentgeltliche Nutzungsrechte einräumen bzw. für die Einräumung durch seine Unterauftragnehmer sorgen.

3.4.1.2 Der Betreiber ist verpflichtet, mit dem Auftraggeber, Unterauftragnehmer oder vom Auftraggeber benannten Dritten die für die jeweilige Schnittstelle erforderlichen oder zweckmäßigen Leistungsübergabepunkte, zu übergebenden Informationen, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner abzustimmen und die Ergebnisse dieser Abstimmung zu dokumentieren.

3.4.2 Ziffer 3.4.1.1 gilt auch für Schnittstellen, die zu Beginn der Vertragslaufzeit bereits bestanden. Soweit für Schnittstellen, die zu Beginn der Vertragslaufzeit bereits bestanden, keine dokumentierte Abstimmung entsprechend Ziffer 3.4.1.2 erfolgt ist, hat der Betreiber eine solche unverzüglich nachzuholen und zu dokumentieren. Soweit aufgrund von Bedarfspositionen weitere Schnittstellen zum Auftraggeber oder anderen Dritten einzurichten und zu betreiben sind, gelten die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 3.4.1 entsprechend. Auch für Schnittstellen zum Auftraggeber oder Dritten, die der Betreiber einrichtet, ohne hierzu vertraglich verpflichtet zu sein, gelten die Regelungen der Ziffern 3.4.1.1 und 3.4.1.2.

3.5. Feinkonzept und Nachweisplan

3.5.1 Hat der Betreiber nach diesem Interims-Betreibervertrag ein Feinkonzept für die Umsetzung von Maßnahmen und Leistungen (einschließlich Bedarfspositionen) des Betreibers zu erstellen, muss dieses alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen detailliert beschreiben sowie einen detaillierten Zeitplan zur jeweiligen Umsetzung aller Maßnahmen und Leistungen enthalten. Das Feinkonzept ist stets auf Grundlage der Vorgaben des Interims-Betreibervertrags und insbesondere der Leistungsbeschreibung zu erstellen. Vor der Erstellung des Feinkonzepts muss der Betreiber nach einer 14-tägigen Vorankündigungsfrist mit dem Auftraggeber eine Besprechung durchführen, in der die im jeweiligen Feinkonzept zu beschreibenden Bestandteile abgestimmt werden. Soweit die Vertragsparteien nicht im Rahmen der Besprechung des Feinkonzepts einvernehmlich ein anderes bestimmen muss das Feinkonzept enthalten:

- 3.5.1.1 eine detaillierte technische Lösungsskizze;
- 3.5.1.2 eine nachvollziehbare und prüfbare Ausführungsplanung der Entwicklungs- und Errichtungsleistungen;
- 3.5.1.3 eine Darstellung etwaiger Auswirkungen der Umsetzung aller Maßnahmen und Leistungen auf die jeweiligen Qualitätsparameter bzw. Verfügbarkeiten oder Wiederherstellungszeiten des Mautsystems;
- 3.5.1.4 soweit relevant eine Darstellung etwaiger Änderungen an bestehenden, dem Betreiber bekannten bzw. bekannt gewordenen Prozessen des Auftraggebers im Bereich der Kontrolle, Nacherhebung und Ahndung oder Betreiberüberwachung oder an technischen oder organisatorischen Schnittstellen zwischen Betreiber und Auftraggeber;
- 3.5.1.5 eine Darstellung von erforderlichen Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter des Auftraggebers sowie für vom Auftraggeber benannte Dritte;
- 3.5.1.6 eine Darstellung der beabsichtigten externen Kommunikationsmaßnahmen und der Informationskampagne, um die Auswirkung der Umsetzung von Maßnahmen und Leistungen, die einen Bezug zu den Nutzern des Mautsystems haben, in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei sind die Kommunikationsmaßnahmen an Mautschuldner bzw. Nutzer, Presse, Dritte (z.B. Servicepartner, Mautstellen-Pächter), Verbände sowie übergreifende Maßnahmen (z.B. Roadshow, Anzeigenkampagnen) im Einzelnen darzustellen;
- 3.5.1.7 einen übergeordneten Fristenkalender und detaillierten Zeitplan für die Umsetzung aller Maßnahmen und Leistungen einschließlich (i) einer Darstellung der Auswirkungen der Umsetzung auf bereits vertraglich vereinbarte Termine und Leistungsfristen; (ii) einer Darstellung des Beginns und Abschlusses verschiedener Umsetzungsphasen, wie Konzeption, Entwicklung, Integration/Tests, Probetrieb, Pilotierung, betriebsbereiter Errichtung und Produktivsetzung und (iii) einer Darstellung von Meilensteinen, zu denen bestimmte Maßnahmen und Leistungen (z.B. Fachkonzepte, Lastenhefte) umgesetzt sein müssen;

- 3.5.1.8 eine Darstellung der Auswirkungen der Umsetzung aller Maßnahmen und Leistungen auf bereits vertraglich ausdrücklich vereinbarte Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers;
 - 3.5.1.9 eine Darstellung von Meilensteinen, bis zu denen die Erbringung von Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers notwendig sind; und
 - 3.5.1.10 eine Darstellung zum Risikomanagement, welche auf sämtliche mit der Umsetzung aller Maßnahmen und Leistungen verbundenen Risiken sowie Vorkehrungen, die vom Betreiber getroffen werden, um diese Risiken zu minimieren, eingeht.
- 3.5.2 Hat der Betreiber nach diesem Interims-Betreibervertrag einen Nachweisplan für die Umsetzung von Maßnahmen und Leistungen (einschließlich Bedarfspositionen) des Betreibers zu erstellen, müssen in diesem detailliert alle Tests und sonstigen Prüfungsmaßnahmen beschrieben werden, die im Rahmen der jeweiligen Umsetzung von allen Maßnahmen und Leistungen notwendig sind. Der Nachweisplan ist stets auf Grundlage der Vorgaben des Interims-Betreibervertrags und insbesondere der Leistungsbeschreibung zu erstellen. Hinsichtlich der Planung und Durchführung von Tests, die im Rahmen der Nachweisführung durchzuführen sind, gelten insbesondere die Bestimmungen der Anforderungen A.BF.7 bis A.BF.15 der Leistungsbeschreibung. Der Nachweisplan muss den Inhalt und das Vorgehen der Nachweisführung jeweils nachvollziehbar und prüfbar beschreiben und insbesondere folgende Bestandteile umfassen:
- 3.5.2.1 eine Darstellung des Nachweises für die Erfüllung jeder einzelnen Anforderung in Bezug auf umzusetzende Maßnahmen und Leistungen sowie der konkreten Durchführung des Nachweises und der jeweils zu erreichenden Erfüllungskriterien;
 - 3.5.2.2 eine Darstellung des Nachweises der Rückwirkungsfreiheit auf den Betrieb des Mautsystems;
 - 3.5.2.3 eine Darstellung des Nachweises der Maßnahmen und Leistungen zur Erreichung der jeweils geforderten Qualitätsparameter;
 - 3.5.2.4 eine Darstellung aller Tests, die bis zur Erklärung der betriebsbereiten Errichtung durch den Betreiber vorgenommen werden sollen;

- 3.5.2.5 eine Darstellung der vorzusehenden fachlichen Freigaben durch den Auftraggeber; es müssen jedenfalls die fachlichen Freigaben gemäß der Anforderung A.BF.12 der Leistungsbeschreibung in jedem Nachweisplan berücksichtigt werden;
- 3.5.2.6 eine inhaltliche Beschreibung neu durchzuführender oder vorzunehmender Änderungen an bestehenden Site-Acceptance Tests, falls die Umsetzung einer Maßnahme und Leistung die Entwicklung neuer dezentraler Systeme oder die Änderung bestehender dezentraler Systeme erfordert;
- 3.5.2.7 eine Planung der Durchführung der Site-Acceptance-Tests, falls die Umsetzung einer Maßnahme und Leistung den Aufbau oder die Änderung von dezentralen Systemen beinhaltet, die die Durchführung eines Site-Acceptance Tests erfordern;
- 3.5.2.8 eine Darstellung zu Inhalt und Umfang eines eventuell vorgesehenen Probetriebs oder einer Pilotierungsphase bis zur Erklärung der betriebsbereiten Errichtung durch den Betreiber.
- 3.5.3 Unbeschadet spezieller Regelungen zur Abstimmung und Freigabe von Feinkonzepten und Nachweisplänen in diesem Interims-Betreibervertragstext, gelten die nachfolgenden Regelungen für die Freigabe und Abstimmung eines Feinkonzepts und/oder eines Nachweisplans durch bzw. mit dem Auftraggeber. Der Betreiber hat dem Auftraggeber das Feinkonzept und/oder den Nachweisplan vorzulegen. Der Auftraggeber prüft das Feinkonzept und den Nachweisplan innerhalb von vier (4) Wochen nach deren Zugang und übermittelt dem Betreiber eventuelle Änderungswünsche. Der Betreiber hat die Änderungswünsche innerhalb von weiteren vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungswünsche im Feinkonzept und im Nachweisplan zu berücksichtigen. Das nach Maßgabe der Änderungswünsche des Auftraggebers geänderte Feinkonzept und/oder der geänderte Nachweisplan ist/sind sodann als verbindliche Vertragsbestandteile vom Betreiber zu beachten. Der Auftraggeber kann vom Betreiber die Vorlage von weiteren Dokumenten (wie z.B. Fachkonzepte und/oder Lastenhefte) verlangen, die die Beschreibungen des Feinkonzepts und/oder des Nachweisplans weiter konkretisieren und vom Betreiber während der Umsetzung des Vorhabens erstellt werden („**konkretisierende Dokumente**“). Die Zeitpunkte der Erstellung dieser konkretisierenden Dokumente sind im Zeitplan des Feinkonzepts gemäß Ziffer 3.5.1.7 aufzuführen. Die konkretisierenden Dokumente sind dem Auftraggeber auf Anforderung zu den jeweiligen Zeit-

punkten zur Freigabe vorzulegen. Der Auftraggeber wird dem Betreiber innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage Anpassungswünsche mitteilen. Der Betreiber muss die vom Auftraggeber geforderten Änderungswünsche umsetzen, sofern sie nicht die Meilensteine des Zeitplans gefährden oder über den im gemäß Ziffer 3.5.3 freigegebenen Feinkonzept und/oder Nachweisplan gesteckten Rahmen hinausgehen.

3.6. Betriebsbereite Errichtung und Produktivsetzung

3.6.1 Ist nach diesem Interims-Betreibervertrag als Nachweis für die Umsetzung von Maßnahmen und Leistungen des Betreibers (jeweils nachfolgend „**Betreiber-Maßnahmen**“) die betriebsbereite Errichtung gefordert bzw. vorgesehen, setzt diese voraus, dass der Betreiber schriftlich erklärt hat,

3.6.1.1 alle im Feinkonzept bzw. im Nachweisplan (soweit ein Feinkonzept bzw. Nachweisplan entsprechend der vertraglichen Vorgaben gefordert war bzw. erstellt wurden) für die entsprechende Betreiber-Maßnahme vorgesehenen Tests, Site-Acceptance-Tests und Maßnahmen erfolgreich durchgeführt zu haben; sowie

3.6.1.2 dass die im Nachweisplan (soweit ein Nachweisplan entsprechend der vertraglichen Vorgaben gefordert war bzw. erstellt wurden) für die entsprechende Betreiber-Maßnahme vorgesehenen fachlichen Freigaben des Auftraggebers erteilt wurden und alle weiteren zur Nachweisführung gemäß Ziffer 3.6.2 vorgesehenen Vorgaben erfüllt wurden; sowie

3.6.1.3 alle Testergebnisse für die entsprechende Betreiber-Maßnahme vorgelegt zu haben; sowie

3.6.1.4 dass die jeweiligen Betreiber-Maßnahmen den vertraglichen Vorgaben vollständig entsprechen; sowie

3.6.1.5 dass die Leistungen für die vertragsgemäße Nutzung geeignet sind,

und dass der Auftraggeber dem nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Erklärung des Betreibers unter Angabe von Gründen widersprochen hat („**betriebsbereite Errichtung**“).

- 3.6.2 Bevor der Betreiber eine Erklärung gemäß Ziffer 3.6.1 abgeben darf, müssen sämtliche vertraglichen Vorgaben zur Umsetzung der jeweiligen Betreiber-Maßnahme vollständig erfüllt sein und muss die Nachweisführung auf Basis des abgestimmten Nachweisplans bzw. des abgestimmten Feinkonzepts erfolgt sein. Der Auftraggeber kann jederzeit die Nachweisführung selbst begleiten oder durch einen von ihm bestimmten Dritten, begleiten lassen. Die Begleitung der Nachweisführung dient lediglich zur Information des Auftraggebers und führt nicht zur Verlagerung von Verantwortlichkeit auf den Auftraggeber. Die Begleitung der Nachweisführung entbindet den Betreiber nicht von seiner Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße und vertragskonforme Leistungserbringung. Der Betreiber muss dem Auftraggeber oder einem von diesem benannten Dritten Kopien sämtlicher interner und externer Unterlagen über alle Nachweise, Tests (Planung, Durchführung, Bewertung) sowie einen eventuellen Probetrieb unaufgefordert und unverzüglich übersenden. Falls im Rahmen der Durchführung der Tests begründete Zweifel an der erforderlichen Testabdeckung entstehen, kann der Auftraggeber die Durchführung zusätzlicher Tests verlangen, mit dem Ziel, die erforderliche Testabdeckung zu erreichen.
- 3.6.3 Der Betreiber ist verpflichtet, die betriebsbereite Errichtung gemäß Ziffer 3.6.1 unverzüglich nach erfolgreicher Durchführung aller notwendigen Tests, Maßnahmen und Leistungen gemäß Ziffer 3.6.1 zu erklären. Die Erklärung der betriebsbereiten Errichtung entbindet den Betreiber nicht von seiner Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße und vertragskonforme Leistungserbringung, auch in Bezug auf unwesentliche Leistungsverpflichtungen. Die Entgegennahme der Erklärung der betriebsbereiten Errichtung durch den Auftraggeber dient lediglich zu dessen Kenntnis. Die Entgegennahme der Erklärung oder ein fehlender Widerspruch begründet weder eine Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die vertragsgemäße Umsetzung der jeweiligen Maßnahme oder Leistung, noch ein Anerkenntnis.
- 3.6.4 Die Produktivsetzung einer jeweiligen Betreiber-Maßnahme hat nach betriebsbereiter Errichtung zu dem im Feinkonzept bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht der Produktivsetzung. Hat der Auftraggeber der Produktivsetzung widersprochen, werden die Vertragsparteien einen neuen Zeitpunkt zur Produktivsetzung abstimmen.
- 3.6.5 Befindet sich der Betreiber mit der Umsetzung einer Betreiber-Maßnahme in Verzug, hat der Auftraggeber das Recht, aber nicht die Pflicht, von dem Betreiber eine Produktivsetzung von abgrenzbaren Teilleistungen der jeweiligen Betreiber-Maßnahme bereits vor betriebsbereiter Errichtung zu verlangen, wenn für diese

abgrenzbaren Teilleistungen die Voraussetzungen der Ziffern 3.6.1.1 bis 3.6.1.5 in entsprechender Anwendung vorliegen. Bevor der Auftraggeber von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch macht, wird er dem Betreiber die Absicht schriftlich bekannt geben. Der Betreiber hat innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Bekanntmachung die Möglichkeit auf etwaige Risiken im Zusammenhang mit einer Produktivsetzung von Teilleistungen für den Betrieb des Mautsystems hinzuweisen. Der Betreiber bleibt für die vertragsgemäße betriebsbereite Errichtung der gesamten Betreiber-Maßnahme sowie für die vollständige Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber vor der betriebsbereiten Errichtung die Produktivsetzung gemäß Satz 1 verlangt hat. Der Auftraggeber trägt jedoch das Risiko von Störungen, Unterbrechungen und/oder Beeinträchtigungen des Mautsystems, die sich aus der Produktivsetzung von abgrenzbaren Teilleistungen ergeben, wenn und soweit der Betreiber den Auftraggeber auf das konkrete Risiko hingewiesen und der Auftraggeber dennoch die Produktivsetzung von abgrenzbaren Teilleistungen verlangt hat. Der Betreiber ist dafür nachweislich, inwieweit Störungen, Unterbrechungen und/oder Beeinträchtigungen des Mautsystems auf die Produktivsetzung von abgrenzbaren Teilleistungen zurückzuführen sind.

3.7. Regelungen in Verträgen mit Dritten

- 3.7.1 Unbeschadet Ziffer 4 darf der Betreiber in keinem Vertrag, den dieser ab Beginn der Vertragslaufzeit mit Dritten abschließt, Regelungen vereinbaren, nach denen jene Dritte bei Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen oder der Kontrollausübung an dem Betreiber (i) zu einer Beendigung oder (ii) einer für den Betreiber oder den Auftraggeber nachteiligen Änderung (etwa eine Erhöhung der Vergütung oder eine Verhängung von Vertragsstrafen) des jeweiligen Vertrags berechtigt sind. Zu Verträgen zwischen dem Betreiber und Dritten, die bereits vor Beginn der Vertragslaufzeit bestanden, wird der Betreiber Änderungen (einschließlich Verlängerungen) nur dann vereinbaren, wenn sichergestellt ist, dass den entsprechenden Dritten Rechte (i) zur Beendigung des Vertrags oder (ii) zu einer für den Betreiber oder Auftraggeber nachteiligen Änderung (etwa eine Erhöhung der Vergütung oder eine Verhängung von Vertragsstrafen) des jeweiligen Vertrags nicht zustehen, falls Änderungen der Beteiligungsverhältnisse oder der Kontrollausübung an dem Betreiber entstehen. Das Verbot aus Satz 1 gilt nicht für Darlehensverträge, die der Betreiber zur Erfüllung seiner Finanzierungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 3.1.3 abschließt. Darlehensverträge, sonstige Finanzierungsverträge oder wirt-

schaftlich entsprechende Verträge dürfen keine Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Zahlungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des jeweiligen Vertrags enthalten.

- 3.7.2 Der Betreiber darf in keinem Vertrag mit Dritten Regelungen (insbesondere Vertraulichkeitsregelungen) vereinbaren, die es dem Dritten oder dem Betreiber verbieten, Informationen über den Inhalt des jeweiligen Vertrags oder dessen Durchführung dem Auftraggeber oder einem von diesem benannten Dritten mitzuteilen. Gesetzlich bestehende Verschwiegenheitsrechte und -pflichten bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

4. Leistungserbringung durch den Betreiber und Unterauftragnehmer

- 4.1. Der Betreiber hat die vertraglich geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen. Der Betreiber darf sich Leistungen von Unterauftragnehmern nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bedienen. Bei der Beauftragung von Unter-Unterauftragnehmern sind die gemäß Ziffer 4.4.6 vom Auftraggeber auferlegten Beschränkungen sowie die weiteren Vorgaben dieses Interims-Betreibervertrags (insbesondere gemäß Ziffer 14.2.2) für die Einbeziehung von Unter-Unterauftragnehmern bzw. den Abschluss und die Ausgestaltung von Unter-Unterauftragnehmerverträgen zu beachten.

- 4.2. Als Unterauftragnehmerverträge gelten alle Verträge des Betreibers mit Dritten, die der Betreiber zur Erfüllung seiner Leistungspflichten aus diesem Interims-Betreibervertrag abschließt; als Unterauftragnehmerverträge gelten insbesondere auch Verträge mit Lieferanten von Anlagen, Anlagenteilen oder sonstigen Bestandteilen und Zubehör des Mautsystems („**Unterauftragnehmervertrag**“ bzw. „**Unterauftragnehmerverträge**“). Als Unterauftragnehmerverträge gelten nicht:

- Arbeitsverträge und Geschäftsführer-Dienstverträge;
- Verträge, die der Zustimmung des Auftraggebers gemäß Ziffer 5 unterliegen;
- Verträge mit den Straßenbauverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder oder kommunalen Bauverwaltungen;
- Verträge gemäß Anlage 7.8;

- der TOLL2GO Vertrag;
- Verträge zur Nutzung von Grundstücken Dritter für Anlagen des Mautsystems;
- Verträge mit Banken.

Verträge mit freien Mitarbeitern sind Unterauftragnehmerverträge. In Bezug auf Schutzrechte gelten jedoch für Verträge mit freien Mitarbeitern die Regelungen der Ziffer 12.2.1 und für sonstige Unterauftragnehmerverträge die Regelungen der Ziffer 12.2.2.

4.3. Zulässigkeit der Beauftragung von Unterauftragnehmern

- 4.3.1 Die Beauftragung von Unterauftragnehmerleistungen durch den Betreiber darf nur an geeignete, d.h. fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und erfahrene Unterauftragnehmer erfolgen, wobei hinsichtlich der Eignung insbesondere auch die Vorgaben der Ziffer 13.2.2 zu beachten sind. Unterauftragnehmer müssen in Bezug auf ihren Leistungsanteil über die nach diesem Interims-Betreibervertrag oder nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Zertifizierungen verfügen. Der Betreiber hat bei der Beschaffung von Leistungen durch Unterauftragnehmer, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zu beachten.
- 4.3.2 Ausschließlicher Vertragspartner des Auftraggebers bleibt auch bei Beauftragung von Unterauftragnehmern der Betreiber, der durch die Beauftragung eines Unterauftragnehmers (einschließlich Bestandsunterauftragnehmer) nicht von seinen eigenen Verpflichtungen befreit wird und der Handlungen der Unterauftragnehmer (einschließlich Bestandsunterauftragnehmer) und deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Auftraggeber wie eigene zu vertreten hat.
- 4.3.3 Vor dem Abschluss eines Unterauftragnehmervertrags hat der Betreiber die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, wenn der voraussichtliche Gesamtauftragswert EUR 5.000.000,00 (in Worten: Euro fünf Millionen) oder der jährliche Auftragswert EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) übersteigt. Rahmenverträge bedürfen abweichend von der vorstehenden Wertgrenze stets der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.
- 4.3.4 Zur Bestimmung des Auftragswerts gemäß Ziffer 4.3.3 ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistungen ohne Umsatzsteuer auszugehen. Auf-

tragsweiterungsoptionen einschließlich Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen. Bei Dauerschuldverhältnissen ohne feste Laufzeit ist zur Bestimmung der Gegenleistung die Vergütung anzusetzen, die über eine Laufzeit von 72 Kalendermonaten zu erwarten ist. Sachlich zusammengehörende Unterauftragnehmerverträge gelten zur Bestimmung des Auftragswerts als ein Auftrag. Ist bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers absehbar, dass der Unterauftragnehmervertrag in gleicher oder ähnlicher Form wiederholt abgeschlossen oder verlängert wird, sind die voraussichtlichen Auftragswerte für alle voraussichtlichen Beauftragungen bei der Bestimmung des Werts nach Satz 1 zusammenzurechnen. Die Schätzung des Auftragswerts durch den Betreiber entsprechend den vorstehenden Regelungen muss für jeden Unterauftragnehmervertrag vor dessen Abschluss erfolgen und vom Betreiber so dokumentiert werden, dass die Grundlagen der Schätzung sowie die Methode nachvollzogen werden können. Der Betreiber hat dem Auftraggeber auf Anforderung die Dokumentation der Auftragswertschätzung für jeden einzelnen Unterauftragnehmervertrag unverzüglich zu übersenden.

- 4.3.5 Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von drei (3) Monaten nach Beginn der Vertragslaufzeit eine Aufstellung aller bestehenden Unterauftragnehmerverträge (einschließlich Bestandsunterauftragnehmerverträge) und aller ab Beginn der Vertragslaufzeit neu abgeschlossenen Unterauftragnehmerverträge jeweils unter Angabe der Firma des Unterauftragnehmers, dessen Sitz und Ort der Hauptniederlassung, dessen Anschrift, der durch den Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistung, des Auftragswerts bzw. des jährlichen Auftragswerts sowie der Rechte des Betreibers an Schutzrechten des Unterauftragnehmers zu übergeben. Diese Aufstellung hat der Betreiber fortlaufend zu aktualisieren und dem Auftraggeber jeweils zum ersten (1.) Werktag eines Kalenderquartals eine aktualisierte Aufstellung zu übergeben. Unverzüglich nach dem Abschluss neuer nicht zustimmungsbedürftiger Unterauftragnehmerverträge hat der Betreiber dem Auftraggeber zudem die Angaben zum jeweiligen neuen Unterauftragnehmer und seinem Unterauftragnehmervertrag entsprechend Satz 1 mitzuteilen. Der Auftraggeber hat das Recht, von allen unterzeichneten Unterauftragnehmerverträgen jeweils vollständige Kopien für seine Unterlagen zu verlangen. Soweit ein Unterauftragnehmervertrag in englischer Sprache abgeschlossen wird, kann der Auftraggeber verlangen, dass der Betreiber ihm unverzüglich eine beglaubigte deutsche Übersetzung des Unterauftragnehmervertrags einschließlich aller Anlagen übersendet.

4.4. Das Zustimmungsverfahren

- 4.4.1 Die Zustimmung zum Abschluss eines Unterauftragnehmervertrags gemäß Ziffer 4.3.3 ist (unter Berücksichtigung von Ziffer 4.4.5) rechtzeitig vor dem Abschluss des Vertrags schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Gemeinsam mit dem Antrag auf Zustimmung hat der Betreiber dem Auftraggeber eine Kopie des finalen Vertragsentwurfs zu übermitteln und die folgenden Informationen mitzuteilen:
- 4.4.1.1 die Anschrift, den Sitz/Ort der Hauptniederlassung und - sofern einschlägig - Angaben zur Handelsregistereintragung (Register führende Stelle, Abteilung, Nummer) des Unterauftragnehmers;
- 4.4.1.2 die nach dem Vertrag vorgesehenen Leistungen, die Vertragslaufzeit und den (ggf. geschätzten) einmaligen oder jährlichen Auftragswert.
- 4.4.2 Ist der finale Entwurf des Vertrages in englischer Sprache verfasst, hat der Betreiber dem Auftraggeber eine beglaubigte deutsche Übersetzung des gemäß Ziffer 4.4.1 zu übersendenden finalen Vertragsentwurfs einschließlich aller Anlagen zu übersenden.
- 4.4.3 Dem Auftraggeber steht es frei, weitere – d.h. über Ziffer 4.4.1 hinausgehende – Informationen zum Unterauftragnehmer bzw. Unterauftragnehmervertrag anzufordern, soweit diese nach vernünftiger Einschätzung des Auftraggebers für die Zustimmungsentscheidung des Auftraggebers notwendig sind.
- 4.4.4 Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
- der finale Vertragsentwurf nicht den Vorgaben gemäß Ziffer 4.5 sowie den Ziffern 3.7, 8, 12, 13 und 14 (einschließlich der in den Ziffern jeweils in Bezug genommenen Anlagen) entspricht, soweit die Vorgaben dieser Ziffern auf den jeweiligen Vertrag anwendbar sind; oder
 - der Auftraggeber begründete Zweifel daran hat, dass der Unterauftragnehmer über die erforderliche Eignung im Sinne der Ziffer 4.3.1 verfügt.
- 4.4.5 Nachdem der Auftraggeber alle Informationen zu dem beabsichtigten Abschluss eines Unterauftragnehmervertrags gemäß den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.3 erhalten hat, wird der Auftraggeber dem Betreiber innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen die Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung zum beabsichtigten Abschluss

des Unterauftragnehmervertrags mitteilen. Geht dem Betreiber innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist keine Ablehnung zu, gilt die Zustimmung als erteilt. Der Betreiber darf den jeweils dem Auftraggeber vorgelegten finalen Entwurf des zustimmungsbedürftigen Unterauftragnehmervertrags abschließen, nachdem der Auftraggeber dem Betreiber die Zustimmung erteilt hat oder die Zustimmung nach Satz 2 als erteilt gilt. Nach Abschluss eines zustimmungsbedürftigen Unterauftragnehmervertrags hat der Betreiber dem Auftraggeber unverzüglich eine vollständige, ungeschwärzte und lesbare Kopie des Vertrags einschließlich aller Anlagen zu übersenden. Soweit ein Unterauftragnehmervertrag in englischer Sprache abgeschlossen wird, hat der Betreiber dem Auftraggeber gleichzeitig mit der Übersendung der Ablichtung des Vertrags eine beglaubigte deutsche Übersetzung des Vertrags einschließlich aller Anlagen zu übersenden.

4.4.6 Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens kann der Auftraggeber dem Betreiber im Einzelfall auferlegen, dass er den Unterauftragnehmervertrag nur mit der Maßgabe abschließt, dass die Beauftragung von Unter-Unterauftragnehmern durch den Unterauftragnehmer sowie weitere Unter-Unterbeauftragungen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber vorgenommen werden dürfen. Weiterhin kann der Auftraggeber bestimmen, welche der Anforderungen an Unterauftragnehmerverträge gemäß Ziffer 4.5 (einschließlich der weiteren dort referenzierten Vorgaben an Unterauftragnehmerverträge) auch für Unter-Unterauftragnehmerverträge anzuwenden sind. Soweit eine vorherige Zustimmung zu Unter-Unterauftragnehmerverträgen erforderlich ist, gelten für das Zustimmungsverfahren die Regelungen dieser Ziffer 4.4 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Zustimmung zum jeweiligen Unter-Unterauftragnehmervertrag stets vom Betreiber beim Auftraggeber zu beantragen ist.

4.5. Anforderungen an Unterauftragnehmerverträge

4.5.1 Der Betreiber ist verpflichtet, in Unterauftragnehmerverträgen Regelungen aufzunehmen bzw. die Verträge so zu gestalten, dass der jeweilige Vertrag den nachfolgenden Vorgaben dieser Ziffer 4.5 sowie den Ziffern 3.7, 8, 12, 13 und 14 (einschließlich der in den Ziffern jeweils in Bezug genommenen Anlagen) entspricht, soweit die Vorgaben dieser Ziffern auf den jeweiligen Vertrag anwendbar sind.

4.5.2 Jeder Unterauftragnehmervertrag muss schriftlich abgeschlossen werden, soweit gesetzlich keine strengeren Formvorschriften einzuhalten sind. Jeder Unterauftragnehmervertrag muss in deutscher oder englischer Sprache abgeschlossen werden.

- 4.5.3 Unterauftragnehmervverträge dürfen keine Exklusivitätsvereinbarungen enthalten, die Wettbewerbern des Unterauftragnehmers einschließlich verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG des Betreibers oder seiner Gesellschafter einschließlich verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG eine Teilnahme an der Bewerbung um etwaige Folgeaufträge zum Weiterbetrieb des Mautsystems nach Beendigung dieses Interims-Betreibervertrags oder dem Betreibervertrag unmöglich machen oder nicht nur unerheblich erschweren.
- 4.5.4 Soweit die Möglichkeit besteht, dass einem Unterauftragnehmer Informationen im Sinne der Ziffern 23.1 und/oder 23.2 zugänglich werden könnten, muss der jeweilige Unterauftragnehmervvertrag eine Vertraulichkeitsverpflichtung des Unterauftragnehmers gemäß Ziffer 23.3 enthalten.
- 4.5.5 Wenn der Unterauftragnehmervvertrag Leistungen des Unterauftragnehmers im Zusammenhang mit vertraglich vereinbarten Schnittstellen im Sinne der Ziffern 3.4.1 oder 3.4.2 vorsieht, muss der jeweilige Unterauftragnehmervvertrag eine Regelung vorsehen, wonach der Unterauftragnehmer zu einer der Ziffer 3.4.1.1 entsprechenden Kooperation mit dem Auftraggeber oder mit von diesem benannten Dritten verpflichtet ist.
- 4.5.6 Weiterhin ist der Betreiber verpflichtet, die folgenden Regelungen gemäß den Ziffern 4.5.6.1 bis 4.5.6.7 in alle Unterauftragnehmervverträge aufzunehmen, es sei denn, Gegenstand des jeweiligen Unterauftragnehmervtrags sind ausschließlich Standard-Produkte, Standard-Software oder Standard-Datenbanken einschließlich entsprechender Wartungs- und Pflegeverträge:
- 4.5.6.1 eine Regelung, nach der der Unterauftragnehmer für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20.04.2009 (BGBl. I Seite 799), in der jeweils geltenden Fassung, unterfällt, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (BGBl. I S. 1348) – Mindestlohngesetz –, geändert durch Art. 2 Abs. 10 Vergaberechtsmodernisie-

rungsgesetz vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203), in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzt worden sind. Weiterhin muss vertraglich vereinbart sein, dass sowohl der Auftraggeber als auch der Betreiber zu jedem Zeitpunkt der Vertragslaufzeit berechtigt sind, vom Unterauftragnehmer den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus dem Arbeitnehmerentsendegesetz und dem Mindestlohngesetz in den jeweils geltenden Fassungen zu verlangen;

- 4.5.6.2 Regelungen, nach denen der Unterauftragnehmer dem Auftraggeber während der Laufzeit des jeweiligen Unterauftragnehmervertrags die Rechte gemäß der Ziffer 18.4.6.1 einräumt;
- 4.5.6.3 eine Regelung, wonach der Betreiber, bei jedem Gesellschafterwechsel des Betreibers, zur Kündigung des Unterauftragnehmervertrags mit einer Mindestfrist von drei (3) Monaten ab Zugang der Kündigungserklärung berechtigt ist. Die Regelung im Unterauftragnehmervertrag muss dabei vorsehen, dass der Betreiber von dem Recht zur Kündigung des Unterauftragnehmervertrags innerhalb einer Frist von mindestens 12 Kalendermonaten Gebrauch machen kann, nachdem ein Gesellschafterwechsel stattgefunden hat. Das Kündigungsrecht muss weiterhin vorsehen, dass das Recht nicht nach dem ersten Gesellschafterwechsel verbraucht ist, sondern der Betreiber auch bei jedem weiteren Gesellschafterwechsel erneut von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen kann. In Unterauftragnehmerverträgen darf, soweit nicht anders verhandelbar, für den Fall der Ausübung des Kündigungsrechts eine angemessene Entschädigung des Unterauftragnehmers für die vorzeitige Beendigung des Unterauftragnehmervertrags auf Grund des vorstehenden Sonderkündigungsrechts wegen eines Gesellschafterwechsels vorgesehen werden. Soll in einem Unterauftragnehmervertrag eine entsprechende Entschädigung vereinbart werden, so hat der Betreiber dies dem Auftraggeber vor Abschluss des Vertrags anzuzeigen und auch bei Unterauftragnehmerverträgen, die nach Ziffer 4.3.3 grnds. nicht der vorherigen Zustimmung unterliegen eine Zustimmung zu der Vereinbarung einer Entschädigung einzuholen. Für die Zustimmung gelten die Regelungen der Ziffern 4.4.1 bis 4.4.3 und 4.4.5 entsprechend.
- 4.5.6.4 eine Regelung, wonach der Auftraggeber berechtigt ist, soweit gesetzlich zulässig, bei Vorliegen eines Insolvenzantrages in Bezug auf den Betreiber durch Übersendung eines schriftlichen Verlangens („**Eintrittsverlangen**“)

an den Unterauftragnehmer anstelle des Betreibers in den Unterauftragnehmervertrag einzutreten. Dabei muss der Unterauftragnehmervertrag vorsehen, dass mit Zugang des Eintrittsverlangens ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Unterauftragnehmer und dem Auftraggeber zustande kommt, auf das die Bestimmungen des jeweiligen Unterauftragnehmervertrags Anwendung finden. Im Unterauftragnehmervertrag ist dabei klarzustellen, dass unbeschadet des Eintritts des Auftraggebers in den Vertrag die Abwicklung von bereits erbrachten Leistungen aus dem Unterauftragnehmervertrag vollständig im Verhältnis Betreiber und Unterauftragnehmer verbleibt sowie Ansprüche und Einreden diesbezüglich gegen den Auftraggeber ausgeschlossen sind. Im Unterauftragnehmervertrag ist ferner vorzusehen, dass der Auftraggeber sein Eintrittsrecht, soweit rechtlich zulässig, innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers vom Vorliegen eines Insolvenzantrags in Bezug auf den Betreiber ausüben kann. Weiterhin muss vertraglich vereinbart sein, dass der Unterauftragnehmer bereits mit Abschluss des Vertrags einer Vertragsübertragung auf den Auftraggeber entsprechend den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 4.5.6.4 zustimmt;

- 4.5.6.5 soweit eine Zustimmung zu Unter-Unterauftragnehmerverträgen gemäß Ziffer 4.4.6 erforderlich ist, eine Regelung, nach der der Unterauftragnehmer Leistungen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an Unter-Unterauftragnehmer und diese wiederum an weitere Unter-Unterauftragnehmer vergeben darf;
- 4.5.6.6 eine Regelung, wonach der Unterauftragnehmer, der in vertraglichen Beziehungen zu einem oder mehreren Mautschuldern bzw. Nutzern steht und aus diesen Vertragsverhältnissen Leistungen im Zusammenhang mit der Zahlung der Maut bzw. von Beträgen in Höhe der Maut erbringt, den Mautschuldern bzw. Nutzern keine unmittelbaren Vergünstigungen bei der Zahlung der Maut bzw. von Beträgen in Höhe der Maut einräumen darf;
- 4.5.6.7 Regelungen, die es dem Betreiber ermöglichen, den jeweiligen Unterauftragnehmervertrag fristlos zu kündigen, sobald einer der in den Ziffern 4.6.1.1 oder 4.6.1.2 beschriebenen Tatbestände erfüllt ist.
- 4.5.7 Soweit sich trotz vollständiger Ausschöpfung des Rechtswegs durch den Betreiber aus einer rechtskräftigen, den Betreiber bindenden Entscheidung eines Gerichts

ergeben sollte, dass eine nach diesem Interims-Betreibervertrag in Unterauftragnehmerverträge aufzunehmende Regelung unwirksam ist, muss die entsprechende Regelung nicht mehr in neu abzuschließende Unterauftragnehmerverträge aufgenommen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, unverzüglich im Rahmen eines gemeinsamen Dialogs eine der unwirksamen Regelung durch eine in Sinn und Zweck sowie dem wirtschaftlichen Ziel der ursprünglichen Regelung in rechtswirksamer Weise am Nächsten kommende Regelung abzustimmen. Der Betreiber ist verpflichtet, sobald eine die unwirksame Regelung ersetzende wirksame Regelung zwischen den Vertragsparteien abgestimmt ist, diese wirksame Regelung in alle neu abzuschließenden Unterauftragnehmerverträge aufzunehmen und sich in angemessenem Umfang zu bemühen, diese wirksame Regelung auch in bestehende Unterauftragnehmerverträge aufzunehmen.

4.6. Rechte des Auftraggebers

4.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die sofortige fristlose Kündigung eines Unterauftragnehmervertrags aus wichtigem Grund zu verlangen, sobald

4.6.1.1 der betroffene Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung einer Vertragsleistung trotz vorheriger, schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Betreiber weiterhin gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder das Arbeitnehmerentsendegesetz verstößt; oder

4.6.1.2 der betroffene Unterauftragnehmer nicht oder nicht mehr über die für seine Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Zertifizierungen verfügt.

Der Betreiber ist verpflichtet, unverzüglich nachdem er von einem Verstoß eines Unterauftragnehmers gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften Kenntnis erlangt oder nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber dem jeweiligen Unterauftragnehmer eine Abmahnung zwecks Beseitigung des jeweiligen Verstoßes unter Setzung einer angemessenen Frist zu übersenden.

4.7. Änderung von Unterauftragnehmerverträgen / Einzelaufträgen aufgrund von Rahmenverträgen

4.7.1 Soweit der Abschluss eines Unterauftragnehmervertrags der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, unterliegen auch alle wesentlichen Änderungen dieses Vertrags der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Wesentlich sind Änderungen dann, wenn die Änderungen (1) Hauptleistungspflichten (2) die Laufzeit des Vertrags oder (3) Vorgaben gemäß Ziffer 4.5 sowie den Ziffern 3.7, 8, 12, 13 und 14 (einschließlich der in den Ziffern jeweils in Bezug genommenen Anlagen) betreffen. Für das Zustimmungsverfahren gilt Ziffer 4.4 entsprechend.

4.7.2 Der Betreiber ist berechtigt, Unterauftragnehmerverträge ohne Zustimmung des Auftraggebers zu kündigen oder zu beenden. Der Betreiber muss die Kündigung oder sonstige Beendigung eines Unterauftragnehmervertrags jedoch unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitteilen.

4.7.3 Einzelaufträge, die aufgrund eines Rahmenvertrags erteilt werden, bedürfen nur dann der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, wenn entweder der Einzelauftrag die Wertgrenzen der Ziffer 4.3.3 überschreitet oder im Einzelauftrag Änderungen von Regelungen des zugrundeliegenden Rahmenvertrags oder über den Rahmenvertrag hinausgehende Regelungen vorgesehen werden sollen. Für das Zustimmungsverfahren gilt Ziffer 4.4 entsprechend. Für Einzelaufträge, die auf Grundlage eines Rahmenvertrags erteilt werden, der bereits vor Beginn der Vertragslaufzeit Bestand, gilt Satz 1 dieser Ziffer 4.7.3 nicht.

4.8. Bestandsunterauftragnehmerverträge

Der Betreiber kann Bestandsunterauftragnehmerverträge unverändert fortsetzen. Im Falle von Änderungen an Bestandsunterauftragnehmerverträgen gelten die Vorgaben der Ziffern 4.5 und 4.6 nicht. Änderungen von Bestandsunterauftragnehmerverträgen bedürfen jedoch stets der vorhergehenden Zustimmung des Auftraggebers. Ebenso bedürfen Kündigungen oder sonstige Beendigungen von Bestandsunterauftragnehmerverträgen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

4.9. Ausnahme bei Gefahr im Verzug

Soweit eine Beauftragung von Unterauftragnehmern wegen Gefahr im Verzug erforderlich ist und die Zustimmung des Auftraggebers nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, besteht lediglich eine Pflicht des Betreibers, die Beauftragung der betroffenen Unterauftragnehmer unverzüglich schriftlich (und vorab, soweit möglich,

in Textform) anzuzeigen, ohne dass eine vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen ist. Die Laufzeit und der Leistungsumfang von Unterauftragnehmerverträgen, die unter Berufung auf Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers vom Betreiber abgeschlossen wurden, dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das zur Behebung der Gefahr im Verzug erforderlich ist.

5. Zustimmungspflichtige Maßnahmen und Rechtsgeschäfte

- 5.1. Unbeschadet der Ziffern 4 und 11 bedarf der Betreiber für die folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte wie auch für den Abschluss schuldrechtlicher Vereinbarungen über solche Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die dieser nach seinem freien Ermessen erteilen bzw. verweigern kann:
- 5.1.1 Gründung, Erwerb, Veräußerung, Verpfändung oder Verpachtung von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen durch den Betreiber;
- 5.1.2 jedwede Gewährung von Sicherheiten durch den Betreiber;
- 5.1.3 alle Verträge oder sonstigen Vereinbarungen, die zwischen dem Betreiber und Mautschuldern bzw. Nutzern mit gleichem Inhalt für eine Mehrzahl von Fällen abgeschlossen werden sollen einschließlich Anlagen und Anhängen („**AGBs-Betreiber**“). Soweit der Auftraggeber seine Zustimmung zu den vorstehend genannten AGBs-Betreiber oder sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und Mautschuldern bzw. Nutzern vor Beginn der Vertragslaufzeit bereits erteilt hat, gilt diese Zustimmung fort, soweit jene AGBs-Betreiber oder sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und Mautschuldern bzw. Nutzern unverändert sind;
- 5.1.4 die Erbringung entgeltlicher Leistungen des Betreibers gegenüber Mautschuldern bzw. Nutzern („**mautnahe Zusatzleistungen**“). Vor Beginn der Vertragslaufzeit erteilte Zustimmungen behalten ihre Gültigkeit. Beabsichtigt der Betreiber Änderungen am Leistungsumfang oder am zu zahlenden Entgelt für mautnahe Zusatzleistungen vorzunehmen bzw. zu vereinbaren, bedürfen solche Änderungen der Zustimmung;

- 5.1.5 jedwede Rechtsgeschäfte oder Entfaltung von Tätigkeiten, die nicht von Satz 1 der Ziffer 11.1 erfasst sind, soweit dieser Interims-Betreibervertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht;
- 5.1.6 jedwede Verfügungen über betriebsnotwendige materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände des Betreibers außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs;
- 5.1.7 Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG;
- 5.1.8 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- 5.1.9 Finanzierungsverträge;
- 5.1.10 Gewährung von Darlehen, Finanzierungen oder wirtschaftlich entsprechende Geschäfte mit Ausnahme von Anzahlungen an Lieferanten sowie gewährte Zahlungsziele und Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen dem Betreiber und Mautschuldnern bzw. Nutzern des Mautsystems;
- 5.1.11 jede Geltendmachung von mit dem omp Verfahren rechtlich oder wirtschaftlich vergleichbaren Ansprüchen gegen andere Lieferanten der Toll Collect GbR oder des Betreibers und jede Einleitung von Verfahren, die die Informationsbeschaffung in Bezug auf Ansprüche zum Ziel haben, die nach Maßgabe der Vergleichsvereinbarung abgegolten sind. Für die Auslegung der vorstehend in dieser Ziffer 5.1.11 benutzten Begriffe und Bezeichnung (mit Ausnahme des Begriffs „Betreiber“) ist die Vergleichsvereinbarung maßgeblich und gelten abweichend von Anlage 2.2 die Definitionen der jeweiligen Begriffe nach der Vergleichsvereinbarung.
- 5.2. Sofern eine Zustimmung gemäß Ziffer 5.1 erforderlich ist, hat der Betreiber vor der Durchführung der jeweiligen Maßnahme bzw. des jeweiligen Rechtsgeschäfts bzw. vor Abschluss darauf gerichteter schuldrechtlicher Vereinbarungen die Zustimmung des Auftraggebers schriftlich zu beantragen. Hierzu hat der Betreiber dem Auftraggeber alle für die Zustimmungsentscheidung erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitzustellen. Beabsichtigt der Betreiber die Vornahme eines zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfts, hat er dem Auftraggeber insbesondere den finalen Entwurf des entsprechend abzuschließenden Vertrags zu übersenden. Ist der finale Entwurf des Vertrags nicht in deutscher Sprache verfasst, hat der Betrei-

ber dem Auftraggeber zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung des finalen Vertragsentwurfs einschließlich aller Anlagen zu übersenden. Der Auftraggeber kann weitere Informationen und Unterlagen beim Betreiber anfordern, soweit er dies für seine Entscheidung über die Zustimmung für erforderlich hält. Der Auftraggeber hat innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang des Antrags auf Zustimmung über den Antrag zu entscheiden oder innerhalb dieser Frist weitere für die Entscheidung für erforderlich gehaltene Informationen oder Unterlagen anzufordern. Hat der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist weitere Informationen oder Unterlagen angefordert, so beginnt die vierwöchige Entscheidungsfrist über die Zustimmung erneut ab dem Tag zu laufen, an dem der Auftraggeber die letzte der angeforderten Informationen oder Unterlagen vollständig erhalten hat. Teilt der Auftraggeber dem Betreiber innerhalb der vorgenannten Frist von vier (4) Wochen keine Entscheidung mit und fordert keine Informationen oder Unterlagen nach, so gilt die Zustimmung als erteilt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Entscheidung bzw. der Anforderung weiterer Informationen oder Unterlagen des Auftraggebers beim Betreiber.

- 5.3. Soweit eine Maßnahme bzw. ein Rechtsgeschäft oder Vertrag gemäß Ziffer 5.1 der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, bedürfen auch alle Änderungen der jeweiligen Maßnahme bzw. des jeweiligen Rechtsgeschäfts oder Vertrags der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen. Die Zustimmungsvorbehalte nach Ziffer 5.1 gelten auch für jegliche Maßnahmen, Rechtsgeschäfte oder Verträge durch oder in Bezug auf etwaige Tochtergesellschaften oder Beteiligungen des Betreibers, auch sofern diese mit Zustimmung des Auftraggebers erworben oder gegründet wurden. Kündigungen oder sonstige Beendigungen der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen bzw. Rechtsgeschäfte oder Verträge bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Für das Zustimmungsverfahren gilt Ziffer 5.2 entsprechend.
- 5.4. Sofern die Leistungsbeschreibung in einzelnen Anforderungen ausdrücklich eine Zustimmung des Auftraggebers fordert, bevor der Betreiber bestimmte Maßnahmen oder Leistungen erbringt, hat der Betreiber vor der Durchführung der jeweiligen Maßnahme oder Leistung die Zustimmung des Auftraggebers in Textform zu beantragen. Hierzu hat der Betreiber dem Auftraggeber alle für die Zustimmungsentscheidung erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitzustellen. Der Auftraggeber kann weitere Informationen und Unterlagen beim Betreiber anfordern,

soweit er dies für seine Entscheidung über die Zustimmung für erforderlich hält. Der Auftraggeber hat innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang des Antrags auf Zustimmung über den Antrag zu entscheiden oder innerhalb dieser Frist weitere für die Entscheidung für erforderlich gehaltene Informationen oder Unterlagen anzufordern. Hat der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist weitere Informationen oder Unterlagen angefordert, so beginnt die vierwöchige Entscheidungsfrist über die Zustimmung erneut ab dem Tag zu laufen, an dem der Auftraggeber die letzte der angeforderten Informationen oder Unterlagen vollständig erhalten hat. Teilt der Auftraggeber dem Betreiber innerhalb der vorgenannten Frist von vier (4) Wochen keine Entscheidung mit und fordert keine Informationen oder Unterlagen nach, so gilt die Zustimmung als erteilt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Entscheidung bzw. der Anforderung weiterer Informationen oder Unterlagen des Auftraggebers beim Betreiber.

5.5. Sofern der Betreiber gegen die Toll Collect GbR, DTAG, DFS oder Cofiroute, deren verbundene Unternehmen (im Sinne der Vergleichsvereinbarung, abweichend von der Definition in Anlage 2.2) oder deren aktuelle, zukünftige oder ehemalige Organe, Angestellte oder Berater (einschließlich der Organe, Mitglieder des Gesellschafterausschusses, Angestellten und Berater des Betreibers) Ansprüche geltend machen will, hat er dies vor der Geltendmachung des jeweiligen Anspruchs dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen. Der Betreiber hat im Rahmen der Anzeige darzustellen, ob es sich bei dem geltend zu machenden Anspruch um einen Anspruch aus oder im Zusammenhang mit

5.5.1 der verspäteten Inbetriebnahme des Mautsystems; oder

5.5.2 anderen Sachverhalten, die (i) Gegenstand des Schiedsverfahrens I oder II oder der Abgeltung nach Maßgabe der Vergleichsvereinbarung sind, einschließlich von Ansprüchen, die wegen oder im Zusammenhang mit der Abgeltung von Ansprüchen nach Maßgabe der Vergleichsvereinbarung bestehen (Regressansprüche) oder (ii) sich aus im Zusammenhang mit den Schiedsverfahren Toll Collect geschlossenen Beraterverträgen ergeben; oder

5.5.3 anderen Gründen,

handelt. Für die Auslegung der vorstehend in dieser Ziffer 5.5 benutzten Begriffe und Bezeichnung (mit Ausnahme des Begriffs „Betreiber“) ist die Vergleichsvereinbarung maßgeblich und gelten abweichend von Anlage 2.2 die Definitionen der je-

weiligen Begriffe nach der Vergleichsvereinbarung. Der Auftraggeber kann der Geltendmachung von Ansprüchen des Betreibers gegen die in dieser Ziffer 5.5 genannten natürlichen oder juristischen Personen innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der vollständigen Anzeige durch den Betreiber in Textform widersprechen. In diesem Fall hat die Geltendmachung zu unterbleiben.

6. Mitwirkung des Auftraggebers

6.1. Der Auftraggeber übernimmt ausschließlich die in diesem Interims-Betreibervertrag abschließend und ausdrücklich geregelten Mitwirkungspflichten.

6.2. Der Auftraggeber übernimmt unbeschadet weiterer in diesem Interims-Betreibervertrag ausdrücklich übernommener oder zwingender gesetzlicher Mitwirkungsobliegenheiten die Obliegenheit, eine dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur oder dem Bundesamt für Güterverkehr gegenüber anderen Behörden zustehende Weisungsbefugnis im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten derart auszuüben, dass die Vertragserfüllung durch den Betreiber gefördert wird.

7. Leistungspflichten des Betreibers zum Betrieb und zur Instandhaltung des Mautsystems

7.1. Der Betreiber hat das zum Beginn der Vertragslaufzeit bestehende Mautsystem nach den Vorgaben des Interims-Betreibervertrages weiter zu betreiben und soweit erforderlich am Mautsystem alle notwendigen Maßnahmen (technisch, baulich, organisatorisch, betriebswirtschaftlich) vorzunehmen, damit das Mautsystem und dessen Betrieb den Vorgaben des Interims-Betreibervertrags (insbesondere der Leistungsbeschreibung) entspricht. Der Betreiber hat ab Beginn der Vertragslaufzeit – soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt im Interims-Betreibervertrag und insbesondere in Teil B der Leistungsbeschreibung vorgesehen ist – alle in diesem Interims-Betreibervertrag und insbesondere in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 7.1**), sowie der Dokumentation des Mautsystems beschriebenen Leistungen zu erbringen sowie die Vorgaben, Anforderungen, Prozesse, Beschreibungen und Funktionalitäten einzuhalten. Soweit im Teil B der Leistungsbeschreibung für die Umsetzung der dort beschriebenen Leistungen bzw. Maßnahmen Umsetzungsfristen vorgesehen sind, deren Ende nach Beendigung der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags liegt, so hat der Betreiber mit der Umsetzung dieser Leistungen unverzüglich zu beginnen. Die Umsetzung muss dabei so angelegt

sein, dass eine vollständige Erfüllung der Leistungen aus der jeweiligen Anforderung gemäß Teil B der Leistungsbeschreibung innerhalb der in der jeweiligen Anforderungen genannten Zeiträume erfolgen kann, auch wenn diese nach Ende der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags liegen sollten.

- 7.2. Die Leistungen gemäß den in Teil C der Leistungsbeschreibung beschriebenen Bedarfspositionen sind nur dann geschuldet, wenn der Auftraggeber seine Rechte in Bezug auf die Bedarfspositionen gemäß Ziffer 9.1 ausübt.
- 7.3. Bei Fehlern, Störungen, Unterbrechungen und/oder sonstigen Beeinträchtigungen des Mautsystems (einschließlich aller seiner einzelnen Bestandteile) oder dessen Betriebs hat der Betreiber unverzüglich alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen (insbesondere bauliche und technische Instandsetzungsleistungen, aber auch organisatorische und betriebliche Maßnahmen) zu ergreifen, um den vertragsgemäßen Zustand des Mautsystems und die vertragsgemäße Leistungserbringung vollumfänglich wiederherzustellen bzw. sicherzustellen. Maßnahmen des Betreibers, die zu einer Beeinträchtigung und/oder einer Unterbrechung des Betriebs des Mautsystems (einschließlich aller seiner einzelnen Bestandteile) führen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt. Für die Zustimmung gelten die Regelungen der Ziffer 5 entsprechend.
- 7.4. Der Betreiber hat das Mautsystem nach den Vorgaben dieses Interims-Betreibervertrags und insbesondere den Anforderungen A.BF.1, A.BF.1.1 und A.BF.2 der Leistungsbeschreibung instandzuhalten.
- 7.5. Die Umsetzung der Anforderungen B.MS.4, B.MS.11, B.MS.12, B.BÜ.4, B.BÜ.5, B.EE.2, B.KO.3 bis B.KO.7, B.TL.4, B.TL.5 und B.IK.1 bis B.IK.3 der Leistungsbeschreibung ist gesondert für jede Anforderung im Rahmen monatlicher Zwischenstatusberichte an den Auftraggeber im Detail zu dokumentieren. Aus den Zwischenstatusberichten muss (i) der Stand der Umsetzung der jeweiligen Anforderung unter Berücksichtigung des jeweiligen Zeitplans hervorgehen, (ii) etwaige Risiken dargestellt werden und (iii) die bereits angefallenen Kosten zur Umsetzung der Anforderung dargestellt und die noch voraussichtlich anfallenden Kosten der Umsetzung geschätzt werden. Sollten sich im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen Verzögerungen abzeichnen oder sonst Risiken im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Umsetzung entstehen, hat der Betreiber dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um der Ver-

zögerung bzw. den Risiken entgegenzuwirken. Am letzten Bankarbeitstag der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags hat der Betreiber dem Auftraggeber für jede der Anforderungen B.MS.4, B.MS.11, B.MS.12, B.BÜ.4, B.BÜ.5, B.EE.2, B.KO.3 bis B.KO.7, B.TL.4, B.TL.5 und B.IK.1 bis B.IK.3 der Leistungsbeschreibung gesondert je einen Statusbericht zu übersenden, aus dem sich im Detail der Stand der Umsetzung ergibt (jeweils „**Statusbericht B-Leistung**“). Der Statusbericht B-Leistung für die jeweilige Anforderung muss dabei enthalten:

- 7.5.1 Darstellung der bisher durchgeführten Maßnahmen und erreichte Ergebnisse (Referenz auf Feinkonzepte, Nachweispläne, Lastenhefte, Spezifikationen, etc. (soweit jeweils vorhanden));
- 7.5.2 der Stand der Umsetzung der jeweiligen Anforderung unter Berücksichtigung des Zeitplans; dabei muss dargestellt werden, ob und wenn ja welche zeitlichen Verzögerungen eingetreten sind;
- 7.5.3 inhaltliche Beschreibung der für die Erfüllung der Anforderungen noch notwendigen Maßnahmen, einschließlich des hierfür vorgesehenen Zeitplans bis zur vollständigen Umsetzung der Anforderung im Mautsystem (d.h. bis zur betriebsbereiten Errichtung und/oder Produktivsetzung gemäß den Festlegungen der jeweiligen Anforderung in Teil B der Leistungsbeschreibung). Bei der Erstellung des Zeitplans, darf der Zeitraum ab Ende der Vertragslaufzeit des Interims-Betreibervertrags bis zur vollständigen Umsetzung der Anforderung im Mautsystem nicht kürzer sein, als der ursprünglich in der jeweiligen Anforderung der Leistungsbeschreibung vorgesehene Zeitraum für die Umsetzung abzüglich der Vertragslaufzeit des Interims-Betreibervertrags;
- 7.5.4 Schätzung der voraussichtlich noch anfallenden Kosten der Umsetzung der jeweiligen Anforderung.

Weiterhin muss der Statusbericht für die Umsetzung der Anforderungen B.IK.1 bis B.IK.3 der Leistungsbeschreibung eine Darstellung aller ausgewählten Kontrollbrücken im Sinne der Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 der Anlage 7.12 sowie eine Darstellung der bis zum Ende der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags erbrachten Leistungen und Abstimmungen enthalten.

- 7.6. Vorbehaltlich der Ziffer 12 muss der Betreiber über alle Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen einschließlich etwaiger Nutzungsberechtigungen Dritter

verfügen, die für die Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag erforderlich sind. Er muss insofern bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen einschließlich etwaiger Nutzungsberechtigungen Dritter aufrechterhalten sowie fehlende oder neue erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen einschließlich etwaiger Nutzungsberechtigungen Dritter unverzüglich einholen. Der Betreiber ist verpflichtet, ein Verzeichnis über alle Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen einschließlich etwaiger Nutzungsberechtigungen Dritter zu führen und fortlaufend zu aktualisieren, die zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten erforderlich sind oder sonst von ihm gehalten werden. Über die genauen Inhalte des Verzeichnisses werden sich die Vertragsparteien innerhalb von einem (1) Monaten nach Beginn der Vertragslaufzeit abstimmen. Der Betreiber hat dem Auftraggeber das Verzeichnis innerhalb von einem (1) Monat nach Abstimmung dessen genauer Inhalte zu übersenden.

- 7.7. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der jeweils zuständigen Straßenbauverwaltung des Bundes, der Länder oder kommunaler Bauverwaltungen oder auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich Anlagen oder Anlagenteile des Mautsystems abzubauen, wenn Maßnahmen an bzw. im Zusammenhang mit Straßen des mautpflichtigen Streckennetzes geplant sind bzw. durchgeführt werden sollen. Nachdem die jeweils zuständige Straßenbauverwaltung des Bundes, der Länder oder der kommunalen Bauverwaltung oder der Auftraggeber dem Betreiber mitgeteilt hat, dass die jeweiligen Maßnahmen an einer Straße des mautpflichtigen Streckennetzes durchgeführt wurden, hat der Betreiber unverzüglich die abgebauten Anlagen oder Anlagenteile des Mautsystems, ggf. angepasst an die jeweilige Änderung der Straße, wieder aufzubauen. Soweit für den Wiederaufbau erforderlich, wird der Betreiber alle Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen einschließlich etwaiger Nutzungsberechtigungen Dritter einholen. Sobald der Betreiber eine Mitteilung zum Ab- oder Wiederaufbau einer Anlage oder von Anlagenteilen des Mautsystems von einer Straßenbauverwaltung der Länder oder kommunalen Bauverwaltung erhält, hat er dem Auftraggeber unverzüglich eine Kopie der Mitteilung zu übersenden.
- 7.8. Der Auftraggeber kann jederzeit vom Betreiber verlangen, dass dieser den als **Anlage 7.8** beigefügten Mustervertrag Straßenbau mit dem Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber benannten Dritten abschließt. Der Betreiber ist verpflichtet, unverzüglich nachdem ihm ein entsprechendes Verlangen des Auftraggebers zuge-

gangen ist, eine unterzeichnete Fassung des individualisierten Mustervertrags an den Auftraggeber oder einen von diesem benannten Dritten zu versenden.

- 7.9. Der Betreiber ist verpflichtet, vor jeder Vornahme von Änderungen am Mautsystem, die zu Anpassungen oder Änderungen der Dokumentation des Mautsystems entsprechend der Anforderung A.BF.18 der Leistungsbeschreibung führen, die vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber einzuholen. Für die Zustimmung gelten die Regelungen der Ziffer 5.4 entsprechend.
- 7.10. Die Entsorgung von Anlagen oder Anlagenteilen des Mautsystems hat fach- und umweltgerecht zu erfolgen. Der Betreiber garantiert dabei die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- 7.11. Hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit seiner Vertragserfüllung darf der Betreiber nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vornehmen.
- 7.12. Der Auftraggeber hat das Recht, nach Maßgabe der Regelung in **Anlage 7.12** Kontrollbrücken des Mautsystems sowie deren Zuwegung mitzunutzen.
- 7.13. Der Betreiber hat seine Leistungspflichten stets im Einklang mit und unter Beachtung aller jeweils gültigen Fassungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den für die Leistungserbringung erforderlichen bestandskräftigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu erfüllen. Der Betreiber hat seine Leistungserbringung an gesetzgeberische Änderungen sowie an sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, die durch rechtskräftige Gerichtsentscheidungen oder bestandskräftige öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder sonstige Verwaltungsakte in Bezug auf den Betreiber oder das Mautsystem entstehen. Wird für den Betreiber erkennbar, dass eine bevorstehende Änderung von Gesetzen oder sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen geeignet ist, sich auf die Leistungserbringung bzw. Leistungspflichten auszuwirken, hat der Betreiber dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich aufzuzeigen, wie sich die Änderungen auf seine vertraglichen Leistungspflichten bzw. Leistungserbringung auswirken können und welche Anpassungen der Leistungspflichten bzw. Leistungserbringung erforderlich werden können. Gibt es mehrere Möglichkeiten zur Anpassung der Leistungserbringung bzw. Leistungspflichten durch den Betreiber, sind sämtliche Möglichkeiten darzustellen. Der Auftraggeber wird innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Darstellung der Möglichkeiten eine Auswahl treffen.

8. Leistungspflichten zur Durchführung der Mauterhebung; Aufgabenübertragung; Treuhandverhältnis

8.1. Beauftragung

8.1.1 Der Betreiber ist weiterhin gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BFStrMG beauftragt, an der Erhebung der Maut für Benutzungen mautpflichtiger Straßen i.S.d. § 1 BFStrMG mitzuwirken. Er ist Betreiber i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 BFStrMG.

8.1.2 Der Auftraggeber hat die Beauftragung des Betreibers im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

8.2. Beleihung

8.2.1 Der Auftraggeber bedient sich bei der Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht der Hilfe des Betreibers. Er hat dem Betreiber zu diesem Zweck nach § 7 Abs. 1 Satz 3 BFStrMG die Feststellung von Benutzungen mautpflichtiger Straßen i.S.d. § 1 BFStrMG und der ordnungsgemäßen Mautentrichtung sowie nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BFStrMG die nachträgliche Erhebung der Maut für alle Fälle übertragen, in denen der Betreiber nach § 7 Abs. 1 Satz 3 BFStrMG eine Benutzung einer mautpflichtigen Straße i.S.d. § 1 BFStrMG feststellt und die geschuldete Maut nicht entrichtet und nicht im Rahmen der Kontrolle gemäß § 7 Abs. 7 BFStrMG erhoben wurde. Der Betreiber hat dadurch die Stellung eines Beliehenen erlangt.

8.2.2 Der Auftraggeber hat die Beleihung im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung gilt fort. Der Betreiber ist an die jeweils aktuelle Fassung der Beleihung gebunden.

8.2.3 Der Auftraggeber hat das Recht, die Beleihung, soweit für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungspflichten des Betreibers erforderlich, jederzeit zu ändern oder zu beenden und die Änderungen oder Beendigung im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

8.2.4 Der Betreiber erfüllt die Aufgaben und übt die Befugnisse aus dieser Beleihung nach Maßgabe des BFStrMG sowie der übrigen nationalen und europäischen Normen, insbesondere des europarechtlichen Diskriminierungsverbots, aus; er unterliegt insoweit der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesamts für Güterverkehr.

8.2.5 Der Betreiber darf Mautschuldern bzw. Nutzern weder Vergünstigungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Mautsystems (insbesondere in Bezug auf die Mautentrichtung) gewähren, noch diese ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandeln.

8.3. Mautauskehrforderung

8.3.1 Der Betreiber verpflichtet sich gemäß § 4 Abs. 6 BFStrMG dem Auftraggeber gegenüber zur unbedingten Zahlung von Beträgen in Höhe der entstandenen Maut von Mautschuldern, sofern durch bzw. für diese das Einbuchungssystem genutzt wurde oder eine Nutzung des automatischen Mauterhebungssystems des Betreibers durch bzw. für Mautschuldner erfolgt, wobei bei der Ermittlung der Höhe der entstandenen Maut die Angaben zugrunde zu legen sind, die der Mautschuldner bzw. der Nutzer für diesen gemäß § 2 LKW-MautV angegeben hat, sowie zur unbedingten Zahlung der Stornierungsgebühren von Mautschuldern bzw. Nutzern (der entsprechende Anspruch des Auftraggebers nachfolgend „**Mautauskehrforderung**“). Der Betreiber verpflichtet sich dazu, im Rahmen der Nacherhebung von Maut nach § 8 Abs. 1 BFStrMG die Mautschuldner zur unmittelbaren Zahlung per Überweisung auf das in **Anlage 8.3.1** bestimmte Konto des Auftraggebers zu veranlassen. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei (2) Wochen das in **Anlage 8.3.1** bestimmte Konto zu ändern.

8.3.2 Die Mautauskehrforderung besteht unabhängig davon, ob der Betreiber einen Entgeltanspruch gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 BFStrMG gegen einen Mautschuldner, für den er eine Vorleistung erbracht hat, realisieren kann.

8.3.3 Werden Entgelte im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BFStrMG in anderen Währungen als EUR vom Betreiber vereinnahmt, ist deren Höhe anhand des am Vortag der Vereinnahmung ermittelten EUR-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank zu bestimmen.

8.3.4 Der Betreiber muss jedem Mautschuldner die Möglichkeit gewähren, sich gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung im Mautsystem zu registrieren. Verträge zwischen Mautschuldern bzw. Nutzern und dem Betreiber kommen ausschließlich auf Grundlage der jeweils aktuellen und vom Auftraggeber zugestimmten AGBs-Betreiber zustande, es sei denn, der Auftraggeber hat einer Abweichung vorher zugestimmt. Der Betreiber muss jedem Mautschuldner die Möglichkeit gewähren, mit dem Betreiber einen Vertrag abzuschließen, der dem Mautschuldner die Benut-

zung des Mautsystems und Mautentrichtung im Einbuchungssystem ermöglicht, soweit der Mautschuldner bzw. Nutzer die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen und jeweils vom Auftraggeber zugestimmten AGBs-Betreiber für die Nutzung des Einbuchungssystems akzeptiert. Der Betreiber muss jedem Mautschuldner die Möglichkeit gewähren, mit dem Betreiber einen Vertrag abzuschließen, der dem Mautschuldner die Benutzung des Mautsystems und Mautentrichtung im automatischen Mauterhebungssystem ermöglicht, soweit der Mautschuldner bzw. Nutzer die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen und vom Auftraggeber zugestimmten AGBs-Betreiber für die Nutzung des automatischen Mauterhebungssystems akzeptiert. Eine Kündigung oder anderweitige Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit Mautschuldern, die das Mautsystem mittels des Einbuchungssystems nutzen, durch den Betreiber ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor seine Zustimmung erteilt. Der Auftraggeber kann die Zustimmung auch im Voraus und für eine Vielzahl von Fällen erteilen. Der Betreiber darf die vertragliche Beziehung zu den Mautschuldern, die sich für die Nutzung des automatischen Mauterhebungssystems registriert haben, nur kündigen oder anderweitig beenden, wenn entsprechende Rechte in den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen und vom Auftraggeber zugestimmten AGBs-Betreiber vorgesehen und einschlägig sind. Sehen die AGBs-Betreiber die Möglichkeit der Kündigung des Vertrags vor, ohne dass ein wichtiger Grund, der in den AGBs-Betreiber benannt ist, vorliegt, so bedarf der Betreiber vor einer Kündigung des Vertrags stets der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und Nutzern bzw. Mautschuldern oder sonstige Vereinbarungen, die von den AGBs-Betreiber abweichen, sind nur zulässig, wenn der Auftraggeber zuvor seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Betreiber von Mautschuldern für die Benutzung des Mautsystems nur Beträge in Höhe der entstandenen Maut verlangen. Weitere, d.h. über die Mautentrichtung hinausgehende Entgelte, Vergütung, Auslagen- oder sonstige Kostenerstattung darf der Betreiber von Mautschuldern nur verlangen, wenn der Auftraggeber dem zuvor zugestimmt hat. Soweit der Auftraggeber gemäß der Ziffer 5 den AGBs-Betreiber bzw. der Erbringung mautnaher Zusatzleistungen oder anderer von den AGBs-Betreiber abweichenden Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und Mautschuldern bzw. Nutzern zugestimmt hat, ist der Betreiber berechtigt und verpflichtet, die in den AGBs-Betreiber vorgesehenen bzw. für die zugestimmten mautnahen Zusatzleistungen und weiteren Vereinbarungen festgelegten Entgelte bzw. Kostenerstattungen gegenüber den Mautschuldern bzw. Nutzern geltend zu machen. Der Auftraggeber kann die Geltendmachung von Entgelten

bzw. Kostenerstattungen seitens des Betreibers von Mautschuldern bzw. Nutzern für die Zukunft ganz oder teilweise untersagen. Soweit nach Ansicht des Auftraggebers Änderungen an den AGBs-Betreiber erforderlich werden, damit diese den vertraglichen Vorgaben und Verpflichtungen des Betreibers nach diesem Interims-Betreibervertrag entsprechen, so sind diese Änderungen auf Anforderung des Auftraggebers in den AGBs-Betreiber vorzunehmen.

8.4. Auskehr der Maut

8.4.1 Der auf die Mautauskehrforderung jeweils zu zahlende Betrag ist für jeden Werktag (dieser Werktag einschließlich der diesem ggf. unmittelbar vorausgehenden Sams-, Sonn- und Feiertage nachfolgend „**Stichtag**“) gemäß den Ziffern 8.4.2 und 8.4.3 zu ermitteln und gemäß Ziffer 8.4.4 zu überweisen.

8.4.2 Für die Höhe der Mautauskehrforderung ist die entstandene Maut von Mautschuldern gemäß Ziffer 8.3.1 auch dann maßgeblich, wenn dem Betreiber das Entgelt gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 BFStrMG bzw. die Stornierungsgebühr von Mautschuldern bzw. Nutzern in einer anderen Währung als EUR bezahlt wird. Der Betreiber trägt das Wechselkursrisiko zwischen dem Entstehen der Maut sowie der Stornierungsgebühr und der Zahlung der Mautauskehrforderung an den Auftraggeber.

8.4.3 Bei der Ermittlung der Höhe der Mautauskehrforderung für jeden Stichtag sind

8.4.3.1 bargeldlos bezahlte Entgelte bzw. Stornierungsgebühren und Vorschüsse auf Entgeltansprüche, insbesondere Überweisungen von Nutzern des Zahlungsverfahrens auf Guthabenbasis an den Betreiber, am Tag des Geldeingangs beim Betreiber, spätestens innerhalb einer Wertstellungsfrist von 30 Werktagen ab Einbuchung im Einbuchungssystem oder, bei Teilnahme am automatischen Mauterhebungssystem, ab dem Ende der mautpflichtigen Fahrt,

8.4.3.2 bar oder durch Bargeldsubstitut in EUR bezahlte Entgelte bzw. Stornierungsgebühren und Vorschüsse auf Entgeltansprüche, insbesondere aufgrund von Einbuchungen im Einbuchungssystem vor dem Tag des Beginns des Gültigkeitszeitraums der Einbuchung, mit Geldeingang beim Betreiber, spätestens innerhalb einer Wertstellungsfrist von fünf (5) Werktagen ab Einbuchung im Einbuchungssystem,

8.4.3.3 bar oder durch Bargeldsubstitut in anderen Währungen bezahlte Entgelte bzw. Stornierungsgebühren und Vorschüsse auf Entgeltansprüche, insbesondere aufgrund von Einbuchungen im Einbuchungssystem vor dem Tag des Beginns des Gültigkeitszeitraums der Einbuchung, mit Geldeingang beim Betreiber, spätestens innerhalb einer Wertstellungsfrist von sieben (7) Werktagen ab Einbuchung im Einbuchungssystem

zu berücksichtigen.

8.4.4 Der Betreiber stellt sicher, dass der nach Ziffer 8.4.1 zu zahlende Betrag an dem auf den jeweiligen Stichtag folgenden Werktag auf dem gemäß Ziffer 8.3.1 i.V.m. **Anlage 8.3.1** bestimmten Konto wertgestellt wird und für den Auftraggeber verfügbar ist.

8.4.5 Im Falle des Verzugs hat der Betreiber Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB an den Auftraggeber zu zahlen.

8.5. Treuhand

8.5.1 Der Betreiber hat nach besten Kräften sicherzustellen, dass sämtliche bargeldlos oder durch Bargeldsubstitut bezahlten Entgelte oder Vorschüsse von den Mautschuldern oder ihren Zahlungsdienstleistern unmittelbar Treuhandkonten gutgeschrieben werden, ohne dass sie über andere Konten des Betreibers oder eines Unterauftragnehmers transferiert werden.

Bar bezahlte Entgelte sind unverzüglich Treuhandkonten gutzuschreiben. Mit Unterauftragnehmern, die Entgelte in bar oder in sonstiger Weise entgegennehmen, ist zu vereinbaren, dass diese die Herausgabeansprüche des Betreibers unverzüglich durch Überweisung auf die Treuhandkonten erfüllen.

Die Berechtigung zur weiteren Durchführung von hiervon abweichenden Bestandsunterauftragnehmerverträgen nach Ziffer 4.8 bleibt unberührt.

8.5.2 Die Treuhandkonten müssen bei Kreditinstituten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet sein, die Mitglieder eines Einlagensicherungssystems im Sinne des EinSiG sind und deren Ratings für langfristige vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten („long-term preferred senior unsecured debt“) mindestens BBB+ von Standard & Poors oder ein vergleichbares Rating einer international führenden

Ratingagentur aufweisen. Hat der Auftraggeber die Vergleichbarkeit des Ratings oder der Ratingagentur anerkannt, ist er hieran gebunden, vorbehaltlich einer wesentlichen Änderung der seiner Erklärung zugrundeliegenden tatsächlichen Verhältnisse oder der Ratingkriterien der betreffenden Ratingagenturen. Sollte die Mindestbewertung unterschritten werden, ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich den Auftraggeber darüber schriftlich zu informieren und auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers die Treuhandkonten bei anderen Kreditinstituten einzurichten, die die Anforderungen aus Satz 1 erfüllen.

- 8.5.3 Der Betreiber muss den Kreditinstituten gegenüber schriftlich erklärt haben, dass die Treuhandkonten jeweils ausschließlich zur Aufnahme von treuhänderisch gebundenen Fremdgeldern bestimmt sind. Der Auftraggeber muss dabei als Treugeber benannt sein. Die Abgabe und der Zugang dieser Erklärungen sind dem Auftraggeber unaufgefordert durch Vorlage entsprechender Urkunden nachzuweisen. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditinstitute mit eigenen Ansprüchen aus den Rechtsverhältnissen zum Betreiber nicht gegen die Ansprüche auf Auszahlung von auf den Treuhandkonten verbuchten Guthaben („**Treuhandvermögen**“) aufrechnen und aus jenen Ansprüchen auch keine Zurückbehaltungs-, Pfand- oder sonstigen Sicherungsrechte am Treuhandvermögen geltend machen können. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass der Auftraggeber jederzeit die Möglichkeit hat, sich über Internetverbindungen über Kontenbewegungen auf den Treuhandkonten und deren jeweils aktuellen Stand zu unterrichten.

Zur Sicherung der Mautauskehrforderung tritt der Betreiber alle seine Ansprüche aus den Vertragsverhältnissen zur Führung der Treuhandkonten mit den Kreditinstituten, insbesondere auf Auszahlung des Treuhandvermögens an den Auftraggeber ab; der Auftraggeber nimmt diese Abtretungen an. Der Auftraggeber kann die Abgabe einer entsprechenden Abtretungserklärung in separater Urkunde vom Betreiber verlangen. Der Auftraggeber ist zur Anzeige der Abtretungen insbesondere im Fall von Vollstreckungszugriffen Dritter auf das Treuhandvermögen und bei Vorliegen von Kündigungsgründen nach Ziffer 20 berechtigt.

- 8.5.4 Der Betreiber hat nach besten Kräften sicherzustellen, dass den Treuhandkonten keine sonstigen Zahlungen gutgeschrieben werden. Der Betreiber darf, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, das Treuhandvermögen ausschließlich zur Erfüllung der Mautauskehrforderung des Auftraggebers verwenden. Soweit das an einem Stichtag vorhandene Treuhandvermögen auf dem Eingang von Entgelten beruht, die nach Ziffer 8.4.3 bereits zuvor bei der Ermittlung der Höhe der

Mautauskehrforderung berücksichtigt wurden, darf der Betreiber es auf ein eigenes, nicht treuhänderisch gebundenes Geschäftskonto überweisen, nachdem er die Mautauskehrforderung für den betreffenden Stichtag erfüllt hat. Seinen Anspruch auf Vergütung nach diesem Vertrag oder sonstige Ansprüche darf der Betreiber gegen die Mautauskehrforderung nicht verrechnen; dem Betreiber stehen weder Aufrechnungs- noch Zurückbehaltungsrechte zu. Der Auftraggeber gestattet dem Betreiber widerruflich, das Treuhandvermögen in folgenden Fällen zu verwenden:

- 8.5.4.1 soweit das verfügbare Treuhandvermögen auf Zahlungseingängen beruht, bei denen nicht erkennbar ist, dass sie auf eine Entgeltforderung des Betreibers gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 BFStrMG bzw. auf Stornierungsgebühren oder als Vorschuss hierauf erfolgten (Zahlungen ohne oder mit nicht auswertbarem Verwendungszweck bzw. Verwendungszweck offensichtlich nicht Maut bzw. Beträgen in Höhe der Maut, ohne Angabe des Vertragspartners des Betreibers, eigene Zahlungen des Betreibers aufgrund nicht mautpflichtiger Testfahrten), und die daher an den Einzahler zurückzuerstatten sind,
- 8.5.4.2 soweit Entgelte für mautnahe Zusatzleistungen auf ein Treuhandkonto gelangt sind,
- 8.5.4.3 soweit der Betreiber aufgrund zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche verpflichtet war, Entgelte gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 BFStrMG bzw. Stornierungsgebühren und Vorschüsse, die bei der Ermittlung einer Zahlung für einen vorherigen Stichtag bereits berücksichtigt wurden, an Mautschuldner bzw. Nutzer zurückzuerstatten oder diesen gutzuschreiben hat (z.B. nach Abmeldung eines registrierten Nutzers, der über ein Guthaben verfügt; nach Stornierungen; Reklamationen, wegen irriger Annahme eines Entgeltanspruchs) und der Betreiber die Rückerstattung bzw. Gutschreibung an den Mautschuldner bzw. Nutzer nachweislich vorgenommen hat.

Ein Widerruf der vorstehenden Gestattungen dieser Ziffer 8.5.4 ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich und steht im freien Ermessen des Auftraggebers. Über diese Ziffer 8.5.4 hinausgehende Gestattungen zur Verwendung des Treuhandvermögens bestehen nicht und jede darüberhinausgehende Verwendung seitens

des Betreibers bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 8.5.5 Soweit das verfügbare Treuhandvermögen die für einen Stichtag fällige Mautauskehrforderung unterschreitet, hat der Betreiber diese aus eigenen Mitteln zu erfüllen.
- 8.6. Der Betreiber ist verpflichtet, über die von Ziffer 8.3.1 erfasste entstandene Maut bzw. die Beträge in Höhe der entstandenen Maut von Mautschuldern sowie die Stornierungsgebühren, die Zahlungseingänge und die Verwaltung des Treuhandvermögens dem Auftraggeber die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Berichte zu erstatten (insbesondere solche nach Anforderungen A.MS.100 bis A.MS.103 der Leistungsbeschreibung).
- 8.7. Der Betreiber hat weiterhin die einschlägigen Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu beachten.

9. Bedarfspositionen und weitere vertraglich vereinbarte Anpassungen der Leistungspflichten des Betreibers

9.1. Bedarfspositionen

- 9.1.1 Der Auftraggeber kann Bedarfspositionen gemäß Teil C Kapitel 4.1 der Leistungsbeschreibung als optionale Leistungen vom Betreiber verlangen.
- 9.1.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Betreiber die Erbringung einzelner, mehrerer oder aller in Teil C Kapitel 4.1 der Leistungsbeschreibung beschriebenen optionalen Leistungen der Bedarfspositionen zu fordern. Der Betreiber verpflichtet sich, die in der jeweiligen Bedarfsposition beschriebenen Leistungen innerhalb des für die jeweilige Bedarfsposition vorgesehen zeitlichen Rahmens zu erbringen, sobald und soweit der Auftraggeber die Erbringung dieser Leistungen gemäß Ziffer 9.1.3 verlangt. Der Betreiber hat bei Umsetzung der Leistungen aus den Bedarfspositionen alle Anforderungen dieses Interims-Betreibervertrags zu beachten und die jeweils geforderten Site-Acceptance-Tests oder Nachweise gemäß den anwendbaren Nachweisplänen zu erbringen. Der Auftraggeber kann jederzeit und wiederholt während der Vertragslaufzeit von seinen Rechten in Bezug auf die Bedarfspositionen Gebrauch machen. Falls der Auftraggeber eine Bedarfsposition gemäß Teil C Kapitel 4.1 der Leistungsbeschreibung zu

einem Zeitpunkt abrufen, zu dem mit Blick auf die jeweils verbleibende Vertragslaufzeit des Interims-Betreibervertrags eine vollständige Erbringung nicht möglich ist, ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich mit der Umsetzung zur Erfüllung der Bedarfsposition zu beginnen. Die Umsetzung muss dabei so angelegt sein, dass eine vollständige Erfüllung der Leistungen aus der jeweiligen Bedarfsposition gemäß Teil C Kapitel 4.1 der Leistungsbeschreibung innerhalb der in der jeweiligen Bedarfsposition genannten Zeiträume erfolgen kann, auch wenn diese nach Ende der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags liegen sollten.

9.1.3 Der Auftraggeber übt seine Rechte aus den Bedarfspositionen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Betreiber aus. Die Ausübung wird mit Zugang der Erklärung beim Betreiber wirksam. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung schriftlich zu bestätigen. Soweit in diesem Interims-Betreibervertrag oder der Leistungsbeschreibung nichts anderes geregelt ist, gelten sämtliche Regelungen und Vorgaben dieses Interims-Betreibervertrags auch bei Ausübung einer jeweiligen Bedarfsposition fort.

9.1.4 Nachweisführung hinsichtlich der Umsetzung der Bedarfspositionen

9.1.4.1 Zur Nachweisführung für die Bedarfspositionen C.PL.19 der Leistungsbeschreibung erstellt der Betreiber nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber ein Feinkonzept und einen Nachweisplan. Hinsichtlich der Erstellung, Abstimmung und Freigabe des Feinkonzepts und des Nachweisplans sowie der betriebsbereiten Errichtung und Produktivsetzung gelten die Regelungen der Ziffern 3.5 und 3.6.

9.1.4.2 Für die Leistungen aus den Bedarfspositionen C.PL.1 bis C.PL.4, C.PL.9 bis C.PL.14 sowie C.PL.17 bis C.PL.18 der Leistungsbeschreibung ist vor Produktivsetzung der jeweiligen Leistung ein Site-Acceptance-Test durchzuführen, der für die jeweilige Bedarfsposition im Erweiterungskonzept im Einzelnen beschrieben ist. Der Betreiber hat dem Auftraggeber die Ergebnisse des erfolgreichen Site-Acceptance-Tests zu übersenden.

9.1.4.3 Die Leistungen aus den Bedarfspositionen C.PL.5 bis C.PL.8 sowie C.PL.15 und C.PL.16 der Leistungsbeschreibung sind erst dann vollständig erbracht, wenn der Betreiber dem Auftraggeber den Nachweis für den fachgerechten Abbau bzw. Ausbau der jeweiligen Anlage des Mautsystems sowie dessen fachgerechte Entsorgung erbracht hat.

9.1.5 Für den Fall, dass der Betreiber eine während der Vertragslaufzeit des Interims-Betreibervertrags abgerufene Bedarfspositionen gemäß Teil C Kapitel 4.1 der Leistungsbeschreibung am letzten Werktag der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags nicht vollständig umgesetzt hat, hat der Betreiber dem Auftraggeber an diesem Tag für jede nicht vollständig umgesetzte Bedarfsposition gesondert je einen Statusbericht zu übersenden, aus dem sich im Detail der Stand der Umsetzung ergibt (jeweils „**Statusbericht Bedarfspositionen**“). Der Statusbericht Bedarfspositionen muss dabei enthalten:

9.1.5.1 Darstellung der bisher durchgeführten Maßnahmen und erreichte Ergebnisse (Referenz auf Feinkonzepte, Nachweispläne, Lastenhefte, Spezifikationen, etc. (so-weit jeweils vorhanden));

9.1.5.2 der Stand der Umsetzung der jeweiligen Bedarfsposition;

9.1.5.3 inhaltliche Beschreibung der für die Erfüllung der Bedarfsposition noch notwendigen Maßnahmen, einschließlich des hierfür vorgesehenen Zeitplans bis zur vollständigen Umsetzung der Bedarfsposition.

9.2. Weitere vertraglich vereinbarte Anpassungen der Leistungspflichten des Betreibers

9.2.1 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen zu Bedarfspositionen sehen der Interims-Betreibervertrag und insbesondere Teil A und B der Leistungsbeschreibung (i) automatische Anpassungen von Leistungspflichten bzw. Leistungserbringung des Betreibers vor, wenn die jeweils vereinbarten Anpassungstatbestände eintreten (z.B. Ziffer 7.13) bzw. (ii) verschiedene Rechte des Auftraggebers ausdrücklich vor, Änderungen der Leistungspflichten bzw. der Leistungserbringung des Betreibers zu verlangen (z.B. Anforderung A.MS.18 oder A.MS.20 und A.MS.24 der Leistungsbeschreibung). Der Betreiber hat nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber bzw. Eintritt des jeweiligen Ereignisses die vereinbarten bzw. verlangten Anpassungen seiner Leistungserbringung bzw. Leistungspflichten unverzüglich bzw. soweit vorgesehen innerhalb der vereinbarten Fristen umzusetzen. Der Auftraggeber hat das Recht zu bestimmen, dass für die jeweils verlangte Anpassung die Regelungen der Ziffern 3.5 und 3.6 ganz oder teilweise Anwendung finden und vom Betreiber zu beachten sind.

9.2.2 Nach den Anforderungen B.TL.4 und B.TL.5 der Leistungsbeschreibung fallen die dort beschriebenen Leistungen des Betreibers zu den in der Leistungsbeschrei-

bung definierten Zeitpunkten und unter Beachtung der Vorgaben und Unterstützungsleistungen der Anforderungen B.TL.4 bis B.TL.5 der Leistungsbeschreibung weg.

10. Eigentum an Anlagen des Mautsystems

- 10.1. Unbeschadet der Ziffer 12 hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass er alleiniger Eigentümer bzw. alleiniger Inhaber aller eigentumsähnlicher Rechte bezüglich aller Anlagen, Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungen und allem Zubehör des von ihm nach den Maßgaben dieses Interims-Betreibervertrags zu betreibenden Mautsystems ist, bleibt oder wird, soweit in diesem Interims-Betreibervertrag nichts anderes geregelt ist oder soweit nicht der Auftraggeber vorab zugestimmt hat, dass einzelne Anlagen, Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungen oder Zubehörteile des Mautsystems im (Mit-)Eigentum Dritter stehen und der Betreiber lediglich schuldrechtlich zur Nutzung berechtigt ist. Insbesondere die Fahrzeuggeräte, die automatischen Kontrolleinrichtungen, die Systemtechnik der mobilen Kontrolle, Service-PCs sowie Mautstellen-Terminals und Kassenterminals müssen im Eigentum des Betreibers stehen und dürfen nicht an die Mautschuldner bzw. Nutzer des Mautsystems oder Dritte übereignet werden, soweit der Auftraggeber einer solchen Übereignung nicht vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Regelung des Satzes 1 gilt auch für alle Anlagen, Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungen und alles Zubehör, die bzw. das auf Grundlage dieses Interims-Betreibervertrags durch den Betreiber errichtet oder angeschafft werden bzw. wird. Anlagen, Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungen oder Zubehör des Mautsystems, die zu Beginn der Vertragslaufzeit nicht im Eigentum des Betreibers standen, müssen auch nicht nach Beginn der Vertragslaufzeit im Eigentum des Betreibers stehen. Für Hardware und Infrastruktur des Rechenzentrums sowie die Arbeitsplatzausstattungen der Arbeitnehmer des Betreibers gilt Satz 1 nicht. Der Betreiber hat ein Verzeichnis zu erstellen und zu führen, aus dem sich jede nach Satz 1 erteilte Zustimmung des Auftraggebers entnehmen lässt.
- 10.2. Soweit für Anlagen des Mautsystems (z.B. eigene Leitungen, Masten) die Nutzung von Grundstücken Dritter erforderlich ist, hat der Betreiber, soweit rechtlich zulässig, dinglich gesicherte Nutzungsrechte (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) hieran zu erwerben, es sei denn, der Auftraggeber hat vorab zugestimmt, dass eine dingliche Sicherung nicht erforderlich ist. Im Hinblick auf in der Vertragslaufzeit des Interims-Betreibervertrags neu zu errichtende Kontrollsäulen hat sich der Betreiber nach besten Kräften um den Erwerb dinglich gesicherter Nutzungsrechte (be-

schränkte persönliche Dienstbarkeiten) zu bemühen. Soweit eine Verbindung von Anlagen oder Anlagenteilen des Mautsystems mit Grundstücken Dritter erforderlich ist, hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

- 10.3. Die Anlagen, Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungen und das Zubehör des Mautsystems, die im technisch-funktionalen Zusammenhang mit dem Straßenkörper des mautpflichtigen Streckennetzes stehen, sind Bestandteil der jeweiligen Straße. Durch privatrechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung, über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.

11. Geschäftstätigkeit des Betreibers

- 11.1. Der Betreiber darf nur solche Tätigkeiten aufnehmen bzw. durchführen und nur solche Rechtsgeschäfte tätigen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen des Betreibers aus diesem Interims-Betreibervertrag erforderlich sind. Für darüberhinausgehende Tätigkeiten oder Rechtsgeschäfte bedarf der Betreiber der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- 11.2. Jede Nutzung des Mautsystems für Zwecke, die nicht der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Betreibers aus diesem Interims-Betreibervertrag dienen, ist untersagt, soweit der Auftraggeber einer anderweitigen Nutzung nicht im Einzelfall zuvor schriftlich zugestimmt hat. Für die Zustimmung gelten die Regelungen der Ziffer 5 entsprechend.
- 11.3. Unbeschadet der vorrangigen Regelungen zur Auskehr der Maut bzw. Beträgen in Höhe der Maut sowie der Stornierungsgebühr gemäß Ziffer 8 stehen dem Auftraggeber auch alle sonstigen Erlöse ohne Umsatzsteuer, die der Betreiber mit Mautschuldnern bzw. Nutzern oder der sonstigen Nutzung des Mautsystems erzielt (insbesondere durch mautnahe Zusatzleistungen), zur Gänze zu.

12. Schutzrechte

- 12.1. Grundsatz - Erwerb von Schutzrechten

Der Betreiber muss über alle (i) für die Erfüllung seiner Leistungspflichten aus diesem Interims-Betreibervertrag insbesondere zum Betrieb des Mautsystems sowie

(ii) zur Aufrechterhaltung des funktionsgerechten Fortbestandes des Mautsystems über Vertragsende hinaus erforderlichen Schutzrechte nach Maßgabe der folgenden Regelungen verfügen, soweit in diesem Interims-Betreibervertrag nichts anderes geregelt ist.

Sofern der Betreiber Kenntnis erlangt, dass ein erforderliches Schutzrecht nicht besteht, ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und dem Auftraggeber Handlungsalternativen aufzuzeigen, wie er seine vertraglichen Leistungspflichten gegenüber dem Auftraggeber erfüllen kann. Dies gilt auch für den Fall, dass die vertragsgemäße Leistungserbringung die Rechte Dritter verletzt. Die Regelung dieses Absatzes enthebt den Betreiber nicht von seinen Leistungspflichten und beschränkt in keiner Weise die eingeräumten Garantien und Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12.

Der Nachweis der Nichterforderlichkeit der betreffenden Schutzrechte für die Erfüllung der Leistungspflichten des Betreibers aus diesem Interims-Betreibervertrag obliegt ausschließlich dem Betreiber.

12.1.1 Definition Schutzrechte

Schutzrechte im Sinne dieses Interims-Betreibervertrags (nachfolgend "**Schutzrechte**") sind alle Rechte in Bezug auf immaterielle Güter, gleich ob eingetragen, angemeldet oder nicht. Dies umfasst (ohne Einschränkung) alle Patente und sonstigen Rechte an oder auf Erfindungen, Rechte an Marken, geschäftliche Bezeichnungen und geographische Herkunftsangaben, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte, Designs, Halbleitertopographien, urheberrechtlich geschützte Rechtspositionen, einschließlich Datenbanken, und Leistungsschutzrechte, Rechte an Know-How sowie von den vorgenannten Rechten abgeleitete Rechte.

12.1.2 Erwerb von Vollrechten bzw. umfassenden Nutzungsrechten

12.1.2.1 Der Betreiber garantiert und ist verpflichtet, sich alle Schutzrechte, die (i) für die Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag oder für die Aufrechterhaltung des funktionsgerechten Fortbestandes des Mautsystems über Vertragsende hinaus und (ii) während der Vertragslaufzeit durch Arbeitnehmer des Betreibers oder freie Mitarbeiter in Erfüllung ihres Vertrages mit dem Betreiber geschaffen werden, ,

als Vollrechte, territorial im Sinne der Ziffer 12.1.2.4(a) soweit sie für die Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag oder für die Aufrechterhaltung des funktionsgerechten Fortbestandes des Mautsystems über das Vertragsende hinaus erforderlich sind oder werden, und im Übrigen ohne inhaltliche, zeitliche oder sonstige Beschränkung an den Schutzrechtsgegenständen ohne jegliche aufschiebende oder auflösende Bedingung zu beantragen und einräumen oder übertragen zu lassen. Das Vorstehende gilt bezüglich solcher Schutzrechte, die von Arbeitnehmern oder freien Mitarbeitern geschaffen werden, die bei Beginn der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags bereits Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter des Betreibers sind, mit der Maßgabe, dass Vollrechte im vorstehenden Umfang erworben werden müssen, soweit die bestehenden Verträge mit den Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern dies zulassen. Sofern die zu Beginn der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags bereits bestehenden Verträge mit Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern dies nicht zulassen, wird sich der Betreiber für den Fall, dass der jeweilige Vertrag mit dem Arbeitnehmer oder freien Mitarbeiter in einem wesentlichen Bestandteil geändert werden soll (z.B. Entfristung, Verlängerung der Laufzeit) im kommerziell angemessenen Rahmen bemühen, in Vertragsergänzungen den Erwerb von Schutzrechten im vorgenannten Umfang durch den Betreiber zu vereinbaren.

12.1.2.2 Soweit zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, gilt Ziffer 12.1.2.1 hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Werke mit der folgenden Maßgabe: Bezüglich der an diesen Werken bestehenden Urheberrechte garantiert der Betreiber und ist verpflichtet, soweit für die Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag oder für die Aufrechterhaltung des funktionsgerechten Fortbestandes des Mautsystems über Vertragsende hinaus, sich die territorial im Sinne der Ziffer 12.1.2.4(a) umfassenden, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten, ausschließlichen, unwiderruflichen, unkündbaren und übertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte ohne jegliche aufschiebende oder auflösende Bedingung einräumen zu lassen.

Bezüglich Software gilt vorstehender Absatz mit der Maßgabe, dass die Nutzungs- und Verwertungsrechte inhaltlich die Berechtigung zum Speichern, Laden, Ablaufen lassen, Anzeigen, Vervielfältigen, Verbreiten, öf-

fentlich Wiedergeben, zur Abänderung, Übersetzung, Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung und zur Nutzung in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung und in Datenbanken, Datennetzen, Online-Diensten, innerhalb von Cloud-Services oder in sonstiger, zur Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag oder für die Aufrechterhaltung des funktionsgerechten Fortbestandes des Mautsystems über Vertragsende hinaus erforderlichen Art und Weise umfasst. Dies schließt ausdrücklich auch neue, derzeit unbekannte Nutzungsarten mit ein, zur Nutzung durch Dritte und zur Erbringung von Diensten durch Dritte. Vorstehende Nutzungs- und Verwertungsrechte erfassen neben der Software selbst, einschließlich der Schnittstellen, alle notwendigen Begleitmaterialien und Werkzeuge, wie z.B., aber nicht abschließend, Software-Entwicklungsumgebungen, Testwerkzeuge und Dokumentationen, die von Arbeitnehmern des Betreibers oder dessen freien Mitarbeitern in Erfüllung ihres Vertrages mit dem Betreiber geschaffen werden und für eine Weiterentwicklung und Nutzung der Software erforderlich sind.

- 12.1.2.3 Zusätzlich zu den Ziffern 12.1.2.1 und 12.1.2.2 garantiert der Betreiber und ist verpflichtet, sich in sämtlichen Verträgen mit Dritten (mit Ausnahme von Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern des Betreibers) alle diejenigen Nutzungs- und Verwertungsrechte an Schutzrechten, nicht-ausschließlich und zeitlich unbefristet, einräumen zu lassen, die zur Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag (insbesondere dem Betrieb des Mautsystems) oder für die Aufrechterhaltung des funktionsgerechten Fortbestandes des Mautsystems über Vertragsende hinaus erforderlich sind oder werden. Das Gleiche gilt für die schuldrechtliche Berechtigung an Daten, soweit dies zur Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag oder für die Aufrechterhaltung des funktionsgerechten Fortbestandes des Mautsystems über Vertragsende hinaus erforderlich ist oder wird. Bezüglich bei Beginn der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags bereits bestehenden Verträgen mit Dritten wird sich der Betreiber für den Fall, dass der jeweilige Vertrag in einem wesentlichen Bestandteil geändert werden soll (z.B. Verlängerung der Laufzeit, Erweiterung des Vertragsgegenstandes) im kommerziell angemessenen Rahmen bemühen, in Vertragsergänzungen die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten im vorgenannten Umfang zu vereinbaren, soweit diese noch nicht bei Beginn der Vertragslaufzeit vereinbart sind.

12.1.2.4 Zur Vermeidung von Zweifeln wird zum Schutzrechtsumfang, den der Betreiber nach dieser Ziffer 12.1.2 garantiert und/oder zu deren Bestand er sich verpflichtet, klargestellt:

(a) Territorial sind die Schutzrechte in jedem Fall für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, sowie für andere Länder soweit die Schutzrechte in diesen Ländern zur Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag oder für die Aufrechterhaltung des funktionsgerechten Fortbestandes des Mautsystems über Vertragsende hinaus erforderlich sind, insbesondere

- für die Nutzung der Fahrzeuggeräte, der dezentralen Komponenten und die Interoperabilität mit Mautsystemen anderer Staaten sowie
- im kommerziell angemessenen Rahmen zur Abwehr drohender Unterlassungs- und anderer Ansprüche aus Schutzrechten Dritter durch Kreuzlizenzierung oder bereits absehbare zukünftige Kreuzlizenzierung(en).

(b) Inhaltlich umfasst der erforderliche Schutzrechtsumfang insbesondere auch (i) das urheberrechtliche Bearbeitungsrecht, (ii) Änderungen des bei Beginn der Vertragslaufzeit bestehenden Mautsystems aufgrund der Ausübung von Bedarfspositionen gemäß Ziffer 9.1 bzw. Anpassungen oder Änderung der Leistungspflichten des Betreibers gemäß Ziffer 9.2. (iii) die Interoperabilität mit Mautsystemen anderer Staaten, sowie (iv) den funktionsgerechten Fortbestand über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus.

12.1.2.5 Nur wenn und insoweit es in diesem Interims-Betreibervertrag ausdrücklich vorgesehen ist oder der Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, darf der Schutzzumfang der zu erwerbenden Voll- bzw. Nutzungs- und Verwertungsrechte hinter dem vorgenannten Schutzzumfang zurückbleiben.

12.1.3 Ausnahmen hinsichtlich des Umfangs des Schutzrechtserwerbs

12.1.3.1 Von dem in Ziffer 12.1.2 vereinbarten umfassenden Schutzrechtserwerb sind die folgenden Schutzrechte in dem nachfolgend genannten Umfang auszunehmen:

(a) Standard-Software und Standard-Datenbanken

Bezüglich Software und Datenbanken, die als vorgefertigte Produkte auch durch eine Vielzahl von Dritten am Markt frei erworben werden können und nicht nur für Mautsysteme verwendet werden („**Standard-Software**“ und „**Standard-Datenbanken**“), jeweils einschließlich der Ergebnisse aus den diesbezüglichen Wartungs- und Pflegeverträgen, umfasst der erforderliche Schutzrechtsumfang abweichend von den Ziffern 12.1.2.3 und 12.1.2.4 nicht Bearbeitungsrechte und erlaubt auch eine Lizenzierung auf Zeit.

Die Möglichkeit, an Software und Datenbanken eine Spezifizierung oder Anpassung vorzunehmen, steht einer Einstufung als Standard-Software und Standard-Datenbanken nicht entgegen. Soweit der Betreiber an Standard-Software und Standard-Datenbanken schutzrechtsfähige Änderungen vornimmt, unterliegen diese Ziffer 12.1.2.

(b) Open Source Software

Für Open Source Software gilt Ziffer 12.1.2 ebenfalls nur eingeschränkt und mit der Maßgabe, dass der Betreiber garantiert und verpflichtet ist, Open Source Software gemäß den jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen zu nutzen, die die Verwendung der jeweiligen Softwarekomponente zur Erfüllung der Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag oder für den funktionsgerechten Fortbestand des Mautsystems über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus entsprechend der Leistungsbeschreibung zeitlich, sachlich und territorial gestatten. Der Betreiber hat Open Source Software Komponenten und deren Lizenzbedingungen in Verträgen mit Unterauftragnehmern zu dokumentieren und in der Configuration Management Database gemäß Anforderung A.BF.36 der Leistungsbeschreibung aufzuführen.

- 12.1.3.2 Eine Abweichung von vorstehenden Regelungen ist nur wirksam, wenn im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Betreiber ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, dass für einzelne Schutzrechtsgegenstände ein anderer Schutzzumfang von Schutzrechten durch den Betreiber erworben werden soll.

12.2. Ergänzende Regelungen zu Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern und Unterauftragnehmern

12.2.1 Ergänzende Regelungen zu Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern

12.2.1.1 Der Betreiber garantiert und ist verpflichtet (vorbehaltlich der Bestimmungen des ArbNErfG und sofern nicht bereits gesetzlich geregelt), vertragliche Regelungen mit seinen nach Beginn der Vertragslaufzeit angestellten Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern zu treffen mit dem Inhalt, dass

- (a) der Betreiber insbesondere die alleinige Befugnis besitzt zu Anmeldung, Erhalt und Ausübung aller erforderlichen oder nützlichen Nebenrechte oder Befugnisse von etwaig an den Schutzrechtsgegenständen bestehenden oder noch anzumeldenden Registerrechten; und
- (b) die Vergütung für den jeweiligen Rechteerwerb von einem Arbeitnehmer oder freien Mitarbeiter mit dem Gehalt bzw. der Vergütung vollständig abgegolten ist und Ansprüche auf Nachvergütung jeder Art ausgeschlossen sind, soweit nicht im Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften anders geregelt und soweit dies auch in vorformulierten Vertragsbedingungen zulässigerweise vereinbart werden kann.

Diese Ziffer 12.2.1.1 gilt nicht für Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter, die rein administrative Tätigkeiten wahrnehmen.

12.2.1.2 Der Betreiber garantiert und ist verpflichtet, sämtliche seiner bei und nach Beginn der Vertragslaufzeit angestellten Arbeitnehmer auf ihre Meldepflichten nach dem ArbNErfG hinzuweisen. Der Betreiber garantiert und ist verpflichtet sämtliche Diensterfindungen im Sinne des ArbNErfG unverzüglich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des ArbNErfG in Anspruch zu nehmen und die Diensterfindung unverzüglich zur Erteilung eines Schutzrechts territorial entsprechend Ziffer 12.1.2.4(a) anzumelden, es sei denn, die Diensterfindung ist oder wird für die Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag oder für die Aufrechterhaltung des funktionsgerechten Fortbestandes des Mautsystems über Vertragsende hinaus nicht erforderlich, gemäß Ziffer 12.1.2.5 wurde Abweichendes vereinbart, der Auftraggeber hat schriftlich einer Nichtanmeldung zugestimmt oder es ist etwas Abweichendes mit bei Beginn der Vertragslaufzeit ange-

stellten Arbeitnehmern vereinbart. Die Regelungen zur Einholung der Zustimmung des Arbeitnehmers gemäß ArbNErfG bleiben unberührt. Soweit der Betreiber gemäß vorstehender Regelungen eine Dienstfindung nicht zum Schutzrecht anmelden muss, hat er dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Der Betreiber ist ferner verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers ein solches Schutzrecht auf Kosten des Auftraggebers anzumelden.

12.2.2 Ergänzende Regelungen zu Unterauftragnehmern

12.2.2.1 Sofern ein Schutzrecht für die Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag oder für die Aufrechterhaltung des funktionsgerechten Fortbestandes des Mautsystems über Vertragsende hinaus erforderlich ist oder wird, ist der Betreiber verpflichtet, unbeschadet seiner Einstandspflicht für Leistungen von Unterauftragnehmern durch vertragliche Regelungen mit seinen nach Beginn der Vertragslaufzeit beauftragten Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer die Befugnis zur Anmeldung, zum Erhalt und zur Ausübung von diesen oder anderen erforderlichen oder nützlichen Nebenrechten oder Befugnissen von etwaig an den Schutzrechtsgegenständen bestehenden oder noch anzumeldenden Registerrechten hat oder der Unterauftragnehmer zur Anmeldung auf Verlangen des Betreibers verpflichtet ist. Dies beinhaltet auch Regelungen, mit denen der Unterauftragnehmer verpflichtet wird, Schutzrechtspositionen im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern oder freien Mitarbeitern zu sichern. Jede Nichtanmeldung und/oder Nicht-Verlängerung von Rechten, die gemäß dieser Ziffer 12.2.2.1 erforderlich sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

12.2.2.2 Der Betreiber garantiert und ist verpflichtet, sämtliche Schutzrechtsgegenstände, insbesondere Erfindungen, soweit er nach den Ziffern 12.2.1.1 und 12.2.1.2 hierzu berechtigt ist, unverzüglich zur Erteilung eines Schutzrechts territorial entsprechend Ziffer 12.1.2.4 anzumelden oder dies vom Unterauftragnehmer zu verlangen – soweit für die Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag oder für die Aufrechterhaltung des funktionsgerechten Fortbestandes des Mautsystems über das Vertragsende hinaus erforderlich –, es sei denn, gemäß Ziffer 12.1.2.5 wurde Abweichendes vereinbart oder der Auftraggeber hat schriftlich einer Nichtanmeldung zugestimmt.

12.2.2.3 Der Betreiber ist verpflichtet, in neu abzuschließenden Verträgen zum Nutzungsrechtserwerb mit den Unterauftragnehmern über Individualsoftware zwecks Insolvenzfestigkeit soweit gesetzlich zulässig die Vergütung für jeden Nutzungsrechtserwerb als anfängliche und abschließende Einmalzahlung auszugestalten und Ansprüche auf Nach- oder zusätzliche Vergütungen auszuschließen.

Der Betreiber stellt sicher, dass er mit den Herstellern aller systemwesentlichen Individualsoftware für das Mautsystem Hinterlegungsvereinbarungen für den Software-Quellcode abschließt, soweit während der Vertragslaufzeit des Interims-Betreibervertrags neue Verträge über die Erstellung von Individualsoftware geschlossen werden. Diese Hinterlegungsvereinbarungen schließen auch vom Betreiber oder seinen Unterauftragnehmern zu dokumentierende Plausibilitätsstichproben bei der Hinterlegung einzelner Software-Releases mit ein, um im Hinterlegungsfall (z.B. bei Insolvenz des Softwareherstellers) jederzeit ungehindert Zugriff auf den Software-Quellcode für die Weiterentwicklung der systemwesentlichen Individualsoftware für die Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag oder für die Aufrechterhaltung des funktionsgerechten Fortbestandes des Mautsystems über Vertragsende hinaus zu haben.

12.2.3 Behandlung von Know-How

12.2.3.1 Der Betreiber ist verpflichtet, sich das für die Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag und für die Aufrechterhaltung des funktionsgerechten Fortbestandes des Mautsystems über Vertragsende hinaus erforderliche Know-How zu verschaffen. Der Betreiber wird das Know-How gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung dokumentieren.

12.2.3.2 Der Betreiber ist verpflichtet, mit seinen nach Beginn der Vertragslaufzeit angestellten bzw. beauftragten Arbeitnehmern bzw. freien Mitarbeitern sowie mit Unterauftragnehmern im gesetzlich zulässigen Rahmen gültige und ausreichende Vereinbarungen zu treffen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, welche die vollumfängliche, nicht-exklusive Einräumung von übertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechten an von diesen geschaffenen Know-How auf den Betreiber sicherstellen.

- 12.2.3.3 Soweit am Know-How zugleich registrierungsfähige gewerbliche Schutzrechte gleich welcher Art bestehen oder bestehen können, gelten bezüglich der Anmeldung die entsprechenden Regelungen dieser Ziffer 12.
- 12.2.3.4 Unbeschadet der Ziffer 23 ist der Betreiber verpflichtet, Know-How über die Vertragslaufzeit hinaus vertraulich zu behandeln und eine dieser Verpflichtung entsprechende und hinreichende Vertraulichkeitsverpflichtung auch nach Beginn der Vertragslaufzeit angestellten Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern bzw. nach Beginn der Vertragslaufzeit beauftragten Unterauftragnehmern weiter aufzuerlegen, die das Know-How für den Betreiber schützen und eine Anmeldung, Verwertung, Veröffentlichung oder sonstige Nutzung durch Dritte im größtmöglichen Umfang verhindert. Know-How darf nur dann an Unterauftragnehmer weitergegeben werden, sofern und soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

12.3. Schutzrechtserhalt

- 12.3.1 Der Betreiber garantiert und ist verpflichtet, die ihm im Rahmen der Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag entstandenen, eingesetzten oder erworbenen, ihm als Vollrechte oder ausschließliche oder nicht-ausschließliche Nutzungsrechte zustehenden Schutzrechte (im Folgenden zusammen "**Vertragsrechte**") selbstständig nach Maßgabe dieses Interims-Betreibervertrags zu schützen, anzumelden, aufrecht zu erhalten, d.h. insbesondere Verlängerungen von Registerrechten oder Nutzungsrechten und anderen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung (bspw. Benutzung) vorzunehmen sowie sie zu verteidigen soweit die Vornahme der Maßnahme oder die Verteidigung für die Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag oder für die Aufrechterhaltung des funktionsgerechten Fortbestands des Mautsystems über das Vertragsende hinaus erforderlich ist oder wird.
- 12.3.2 Der Betreiber ist verpflichtet, jede Nutzung der Vertragsrechte (gleich ob rechtmäßig oder unrechtmäßig) durch Dritte im marktüblichen Umfang zu beobachten und zu dokumentieren. Der Betreiber ist verpflichtet, eigenständig, aber nach jeweils vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber, die Vertragsrechte – mit Ausnahme von Bagatellfällen – gegen Rechtsverletzungen Dritter zu verteidigen und die erforderlichen außergerichtlichen und gerichtlichen Schritte einzuleiten, die für eine solche Verteidigung erforderlich sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, solchen Verfahren auf Seiten des Betreibers beizutreten, soweit dies verfahrensrecht-

lich möglich ist. Maßnahmen der abschließenden Regelung von Rechtsstreitigkeiten über die Schutzrechtsverletzung durch Dritte, insbesondere den Abschluss eines Vergleichs mit wesentlichen Auswirkungen auf den Schutzrechtbestand, darf der Betreiber nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers treffen.

12.4. Vergütung

Die Leistungen für den nach diesem Interims-Betreibervertrag geschuldeten Erwerb und Erhalt von Schutzrechten und Know-How sind mit der Vergütung nach Ziffer 16 vollständig und auch für die Zukunft abgegolten. Eine gesonderte Vergütung bzw. Erstattung von Mehrkosten durch den Auftraggeber erfolgt nicht, auch nicht gegenüber Unterauftragnehmern bzw. Unter-Unterauftragnehmern oder sonstigen Dritten.

12.5. Anderweitige Nutzung von Vertragsrechten

Dem Betreiber ist es untersagt, die Vertragsrechte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers anders als für im Rahmen dieses Interims-Betreibervertrags zulässige Tätigkeiten oder unmittelbar für die Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag zu nutzen. Die Zustimmung erteilt oder versagt der Auftraggeber nach seinem freien Ermessen. Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Zustimmung die Regelungen der Ziffer 5 entsprechend.

12.6. Freistellung von Ansprüchen Dritter

12.6.1 Der Betreiber stellt den Auftraggeber von allen eventuell geltend gemachten Vergütungs- oder anderen Zahlungsansprüchen von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten aus oder in Zusammenhang mit der Leistungserbringung unter diesem Interims-Betreibervertrag, einschließlich Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz sowie erforderlichen Rechtsverteidigungskosten, auf entsprechende Anforderung seitens des Auftraggebers gemäß Satz 2 frei. Dies gilt für alle Ansprüche, für die der Auftraggeber gegenüber dem Betreiber bis zum Ablauf von drei (3) Jahren nach Beendigung des Interims-Betreibervertrags schriftlich und unter Bezeichnung des Anspruchs und Anspruchstellers Freistellung verlangt, soweit es sich um Ansprüche handelt, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind.

12.6.2 Der Auftraggeber wird (i) den Betreiber über alle Umstände informieren, die nach seiner Einschätzung berechtigten Anlass zu der Annahme geben, dass diesbezüglich die Freistellungspflicht aus Ziffer 12.6.1 gilt, und von denen der Auftraggeber Kenntnis hat; (ii) dem Betreiber Gelegenheit geben, die Reaktion auf entsprechende Ansprüche Dritter und ihre Abwehr zu bestimmen, einschließlich des Abschlusses eines Vergleichs, wobei der Betreiber solche Ansprüche oder Klagen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nicht im Wege eines Vergleichs beilegen darf, und (iii) den Betreiber bei der Abwehr solcher Ansprüche oder bei einer vergleichweisen Einigung unterstützen. Der Betreiber leitet das Vorgehen und bestimmt die jeweils hinzuzuziehenden Berater. Der Auftraggeber kann sich an der Abwehr und an Vergleichsverhandlungen unmittelbar oder durch Berater seiner Wahl in beobachtender und nicht bestimmender Form beteiligen. Der Auftraggeber wird auf schriftliches Verlangen des Betreibers vorgerichtlich oder gerichtlich die Einrede der Verjährung erheben. Wird der Betreiber nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach einer Information gemäß Satz 1 lit. (i) durch den Auftraggeber tätig, ist der Auftraggeber berechtigt, auch ohne Zustimmung des Betreibers gegen den Anspruchsteller vorzugehen, ohne dass hiervon die Freistellungsverpflichtung des Betreibers berührt wird.

12.7. Software-Lizenzen für Ahndungs- und Kontrolltätigkeiten

Der Betreiber stellt zum Zeitpunkt des Beginns der Vertragslaufzeit dem Auftraggeber technische Systeme zur Verfügung, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Ahndung und Kontrolle nutzt. Nach Maßgabe des Interims-Betreibervertrags bzw. des Betreibervertrags wird der Betreiber in der Zukunft bestimmte technische Systeme – insbesondere zentralen Systeme der Nacherhebung und Ahndung gemäß B.TL.4, die Ausstattung der BAG-Arbeitsplätze mit PC-Technik gemäß B.TL.5 sowie die Kontrolltechnik für die mobile Kontrolle – im Sinne des Satzes 1 nicht mehr dem Auftraggeber zur Verfügung stellen müssen. Weiterhin übt der Betreiber zum Zeitpunkt des Beginns der Vertragslaufzeit bestimmte Nacherhebungs- und Kontrolltätigkeiten aus, die teilweise nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Interims-Betreibervertrags bzw. des Betreibervertrags vom Auftraggeber übernommen werden sollen. Für die vom Betreiber derzeit genutzten technischen Systeme im Sinne des Satzes 1 und 2 sowie die vom Auftraggeber zu übernehmenden Nacherhebungs- und Kontrolltätigkeiten nutzt der Betreiber Software verschiedener Lizenzgeber. Die Nutzungsberechtigungen für die Software zum Betrieb der technischen Systeme nach Satz 1

und 2 sollen vom Betreiber auf den Auftraggeber übertragen werden. Die Parteien werden während der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags gemeinsam die zu übertragenden Lizenzen und den Zeitpunkt der Übertragung bestimmen. Der Betreiber wird mit den jeweiligen Lizenzgebern der zu übertragenden Lizenzen, soweit erforderlich, nach den Vorgaben und unter Einbeziehung des Auftraggebers Vereinbarungen schließen, die die Übertragung der Lizenzen auf den Auftraggeber ermöglichen, soweit der jeweilige Lizenzgeber dem zu angemessenen Bedingungen zustimmt. Die Parteien beabsichtigen, diese Vereinbarungen zur Übertragung der Nutzungsrechte mit den jeweiligen Lizenzgebern innerhalb der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrages abzuschließen.

13. Datenschutz

Bei der Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag sowie der ihm nach diesem Interims-Betreibervertrag übertragenen Aufgaben wird der Betreiber mit personenbezogenen Daten Dritter, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Betrieb des Mautsystems ergeben („**Personendaten**“), in Berührung kommen.

Der Betreiber ist verpflichtet, beim Umgang mit Personendaten die nachfolgenden Regelungen sowie seine gesetzlichen datenschutzrechtlichen Pflichten zu beachten:

13.1. Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und Freistellung

13.1.1 Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Personendaten durch den Betreiber oder seine Unterauftragnehmer bzw. Unter-Unterauftragnehmer liegt beim Betreiber soweit er nicht nach Maßgabe der in **Anlage 13.1.1** (Rahmenrichtlinie für Auftragsverarbeitungen TC-BAG) geregelten Fälle im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung auf der Grundlage einer vereinbarten Einzelvereinbarung tätig wird. Der Betreiber ist insoweit selbst und alleinig verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und somit eigenständig für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Personendaten verantwortlich.

13.1.2 Der Betreiber sichert zu, dass er nicht gegen gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz verstößt, soweit er unmittelbarer Adressat dieser Vorgaben ist, insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG),

des BFStrMG und der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) beachtet.

13.1.3 Im Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte wegen einer vom Betreiber verschuldeten Verletzung der ihn treffenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, hat der Betreiber den Auftraggeber von allen Kosten, Aufwendungen und Schäden freizustellen, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme entstehen, und ihn nach besten Kräften dabei zu unterstützen, die Inanspruchnahme abzuwehren.

13.1.4 Der Betreiber verarbeitet sämtliche in den Anwendungsbereich von §§ 4 und 7 BFStrMG fallenden Arten von Daten („**BFStrMG-Daten**“) selbst oder durch oder mittels Dritter (beispielsweise Unterauftragnehmer) ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht die Verarbeitung von BFStrMG-Daten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung der Leistungspflichten des Betreibers aus diesem Interims-Betreibervertrag zwingend erforderlich ist (beispielsweise bei Mautstellenterminals oder Service-PCs). Der Betreiber ist berechtigt, zum Zwecke des Supports (wie etwa Application Maintenance, Help Desk Services, Server Management, Softwareentwicklung, Call Center und Payment Services) von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf einzelne BFStrMG-Daten zuzugreifen, sofern dabei sichergestellt ist, dass ein Zugriff durch staatliche Stellen auf Daten gemäß §§ 4 und 7 BFStrMG in der jeweiligen Fassung mittels Beschlagnahme oder durch eine vergleichbare Anordnung nach einer anderen Rechtsordnung ausgeschlossen ist. Jede Verlagerung der Verarbeitung der BFStrMG-Daten (einschließlich deren Übermittlung oder des Zugriffs auf sie) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die über das in Satz 1 und 2 geregelte Maß hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, die der Auftraggeber nach freiem Ermessen erteilt oder verweigert, und darf nur erfolgen, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

13.2. Regelungen zur Datenverarbeitung

13.2.1 Der Betreiber erhebt, verarbeitet und/oder nutzt Personendaten nur, soweit dies zur Erfüllung seiner Leistungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag erforderlich ist. Der Betreiber erhebt, verarbeitet oder nutzt die Personendaten für keine anderen Zwecke, auch nicht als Daten in aggregierter oder anonymisierter Form, und ist insbesondere nicht berechtigt, abgesehen von Ziffer 23.2.2.3 Satz 1, die

Personendaten an Dritte weiterzugeben oder Dritten auf andere Weise Zugang zu den Personendaten zu verschaffen, selbst wenn dies gesetzlich zulässig wäre, es sei denn, der Auftraggeber hat seine Zustimmung erteilt. Die Weitergabe von Daten und Personendaten an den Auftraggeber ist stets zulässig, es sei denn eine Weitergabe ist aus zwingenden gesetzlichen Gründen unzulässig. Weiterhin ist eine Weitergabe von Daten und Personendaten an die Parteien der Vergleichsvereinbarung vertraglich nicht ausgeschlossen, wenn die Weitergabe aufgrund zwingender Verpflichtungen des Betreibers bzw. des Auftraggebers oder zur Geltendmachung von Rechten des Betreibers gemäß der Vergleichsvereinbarung oder der Altverträge Bund erforderlich ist, es sei denn, der Auftraggeber hat die Weitergabe untersagt.

13.2.2 Dem Betreiber ist die Weitergabe von Personendaten an Unterauftragnehmer gestattet, die er im nach diesem Interims-Betreibervertrag zulässigen Maße zur Erfüllung der ihm nach diesem Interims-Betreibervertrag übertragenen Aufgaben in Anspruch nimmt, unter der Voraussetzung, dass die Datenweitergabe für die Vornahme der unterbeauftragten Tätigkeiten erforderlich ist und der Betreiber dem Unterauftragnehmer vorab die jeweils rechtlich erforderlichen sowie äquivalenten datenschutzrechtlichen Pflichten vertraglich auferlegt, denen der Betreiber nach diesem Interims-Betreibervertrag unterliegt. Der Betreiber ist verpflichtet und garantiert, nur solche Unterauftragnehmer zu beauftragen, die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (einschließlich jeglicher weiteren Weitergabe) so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen und dem Schutz der Rechte von Betroffenen steht.

13.2.3 Der Betreiber wird die bei ihm gespeicherten Personendaten gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufbewahren und löschen. Hierzu erstellt er ein Löschkonzept und legt dies dem Auftraggeber zum Ende jedes Betriebsjahres und jederzeit auf dessen Verlangen vor. Das Löschkonzept enthält neben den Anforderungen an die gesetz- und normgerechte Löschung von Daten auch Vorgaben für die Umsetzung von Löschrregeln wie etwa bei Ausnahmen vom Regellöschbetrieb in Sonderbetrieben (z.B. bei technischen Systemdatenabzügen zur Fehlerklärung, bei Systemänderungen und vergleichbaren Fällen) und stellt sicher, dass die für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften auch im Falle eines gemäß Ziffer 13.1.4 zulässigen Zugriffs von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingehalten werden.

13.3. Datenschutz-Folgenabschätzung, Verarbeitungsverzeichnis

13.3.1 Vor Beginn der Erhebung der Personendaten ist der Betreiber verpflichtet, eine Datenschutz-Folgenabschätzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO gemäß den Art. 35 und 36 DSGVO, durchzuführen, das Ergebnis zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu übermitteln. Sofern der Betreiber zu dem Ergebnis kommt, dass die durch den Betreiber vorgenommene Verarbeitung der Personendaten ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen und alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Reduzierung dieses Risikos treffen.

13.3.2 Der Betreiber ist verpflichtet, ein schriftliches oder elektronisches Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten bezogen auf die Personendaten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu führen, es zu jeder Zeit auf dem aktuellen Stand zu halten und dem Auftraggeber zum Ende jedes Betriebsjahres und jederzeit auf dessen Verlangen in geeigneter Form zu übermitteln.

13.3.3 Der Betreiber ist verpflichtet, die darüber hinaus datenschutzrechtlich geforderte Dokumentation zu erstellen, sie auf dem aktuellen Stand zu halten und dem Auftraggeber zum Ende jedes Betriebsjahres und jederzeit auf dessen Verlangen in geeigneter Form zu übermitteln. Darunter fällt auch das Datenschutzkonzept gemäß Anforderung A.MS.50 der Leistungsbeschreibung.

13.4. Weitere Verpflichtungen des Betreibers

Der Betreiber sichert zu, dass

13.4.1 er die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten zu Datenschutz und -sicherheit einschließlich der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten durch die Unterauftragnehmer und Unter-Unterauftragnehmer regelmäßig kontrolliert, diese Kontrolle in geeigneter Weise dokumentiert und dem Auftraggeber zum Ende jedes Betriebsjahres und jederzeit auf dessen Verlangen in geeigneter Form, einschließlich der Prüfberichte zu den Unterauftragnehmern und Unter-Unterauftragnehmern, nachweist;

13.4.2 er dem Auftraggeber oder einem zur Verschwiegenheit verpflichteten und vom Auftraggeber beauftragten Dritten alle Auskünfte erteilt sowie gemäß Ziffer 18.4.4 Zu-

tritt zu den Geschäftsräumen, Betriebsstätten und sonstigen Einrichtungen und Anlagen und Systemen gewährt, um die Erfüllung seiner vertragsgegenständlichen Pflichten zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu überprüfen.

13.4.3 er den Auftraggeber über das Konzept und die jeweiligen Einzelmaßnahmen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Anforderungen einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen in Vertragsverhältnissen zu EETS-Anbietern unaufgefordert durch einen jährlichen Bericht zum Ende jedes Betriebsjahres und jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich schriftlich unterrichtet.

13.5. Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit

Unbeschadet der Ziffer 23 hat der Betreiber sämtliche Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter sowie alle Dritten, mit denen er in vertraglicher Beziehung steht, und die mit Personendaten in Berührung kommen, vorab schriftlich auf die Vertraulichkeit nach der DSGVO zu verpflichten.

13.6. Informationspflichten

13.6.1 Der Betreiber unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich nach eigener Kenntniserlangung über das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, dass bei ihm oder einem Unterauftragnehmer bzw. Unter-Unterauftragnehmer, der Personendaten oder BFStrMG-Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, (i) der Betriebsablauf hinsichtlich der Verarbeitung von Personendaten oder BFStrMG-Daten erheblich gestört ist, (ii) gegen gesetzliche oder in diesem Interims-Betreibervertrag festgelegte vertragliche Datenschutzvorgaben in wesentlichem Umfang verstoßen wurde, (iii) es zu wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung von Personendaten oder BFStrMG-Daten oder zu einem Verlust von Datenträgern, auf denen Personendaten oder BFStrMG-Daten gespeichert waren, gekommen ist, (iv) Personendaten oder BFStrMG-Daten in wesentlichem Umfang unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind oder (v) wenn der Betreiber oder ein vom Betreiber beauftragter Dritter wegen datenschutzrelevanter Sachverhalte von Aufsichtsbehörden oder Strafverfolgungsorganen kontaktiert oder in Anspruch genommen wird, jeweils soweit gesetzlich zulässig. Der Betreiber hat in allen vorgenannten Fällen unverzüglich und, soweit zulässig, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen zu ergreifen.

13.6.2 Der Betreiber unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn Personendaten oder BFStrMG-Daten beim Betreiber oder – soweit der Betreiber davon Kenntnis erlangt – bei einem vom Betreiber beauftragten Dritten durch Pfändung oder Beschlagnahme, Insolvenzverfahren oder sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden. Der Betreiber gewährleistet durch entsprechende vertragliche Regelungen mit Unterauftragnehmern, dass für diese eine entsprechende Verpflichtung gilt.

13.6.3 Der Betreiber ist verpflichtet, allen gesetzlichen Informationspflichten und Auskunftsansprüchen, insbesondere nach dem BDSG und gemäß den Art. 12 - 15, 21 Abs. 4 DSGVO, form- und fristgerecht nachzukommen. Der Betreiber bearbeitet Anfragen Betroffener hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Personendaten durch den Betreiber eigenständig und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Entsprechendes gilt für Anfragen und Verfahren seitens Datenschutz- oder anderer Behörden. Sollte an den Betreiber eine solche Anfrage gestellt oder ein Verfahren durch eine Datenschutzbehörde oder eine andere Behörde gegen ihn eröffnet werden, hat der Betreiber den Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert hierüber sowie über den weiteren Verlauf der Anfrage bzw. des Verfahrens zu unterrichten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

13.6.4 Der Betreiber ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber auf dessen Verlangen bei der Bearbeitung solcher Anfragen unverzüglich zu unterstützen, die der Auftraggeber von Betroffenen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betreibers nach diesem Interims-Betreibervertrag erhält. Entsprechendes gilt für Anfragen an oder Verfahren seitens Datenschutz- oder anderer Behörden gegenüber dem Auftraggeber.

13.7. Datenschutzbeauftragter

Der Betreiber ist verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen und dem Auftraggeber deren Kontaktdaten sowie auf Anfrage auch die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten von Unterauftragnehmern mitzuteilen. Der Betreiber hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen jederzeit die Qualifikation, Zuverlässigkeit, finanzielle und zeitliche Ausstattung sowie Weisungsunabhängigkeit des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters sowie die Erfüllung der dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und seinem Stellvertreter gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nachzuweisen. Insbesondere hat der Betreiber den betrieblichen Datenschutzbeauftragten und seinen Stellvertreter zu ermächtigen und zu verpflichten, dem Betreiber jeweils

einmal pro Betriebsjahr zum Ende jedes Betriebsjahres über seine Tätigkeit und etwaige Feststellungen Bericht zu erstatten und diesen Bericht dem Auftraggeber unverzüglich nach dessen Erhalt unaufgefordert zu übermitteln.

14. Datensicherheit

14.1. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Betreiber hat seine innerbetriebliche Organisation nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit sowie der Rechte und Interessen der Betroffenen gerecht wird und ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau bietet. Die Gestaltung hat dabei so zu erfolgen, dass der Betreiber den Nachweis der rechtmäßigen Verarbeitung der Vertragsdaten erbringen kann. Der Betreiber hat hierzu technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der von ihm erhobenen, verarbeiteten und/oder genutzten Vertragsdaten vor Missbrauch und Verlust zu treffen, die den Anforderungen der einschlägigen Datenschutzgesetze entsprechen sowie datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu treffen. Insbesondere hat der Betreiber die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, zu schützen und dabei die Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme auf Grundlage des aktuellen Stands der Technik zu gewährleisten. Näheres regeln die Anforderungen A.MS.55 bis A.MS.70 der Leistungsbeschreibung.

14.2. Einhaltung von IT- und IT-Sicherheits-Standards / Zertifizierungen des Betreibers

14.2.1 Der Betreiber ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung nach diesem Interims-Betreibervertrag die in der Anforderung A.MS.60 der Leistungsbeschreibung dargestellten Standards bzw. Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik einzuhalten.

14.2.2 Je nach Schutzbedarf und Kritikalität der Systemkomponenten und Vertragsdaten des Mautsystems und damit verbundener Systeme hat der Betreiber alle neuen Unterauftragnehmer in den jeweiligen Unterauftragnehmerverträgen zur Gewähr-

leistung und Aufrechterhaltung der Anforderungen aus dieser Ziffer 14 und aus den Anforderungen A.MS.55 bis A.MS.59, A.MS.63 sowie A.MS.66, A.MS.67 Absatz 1 und A.MS.68 der Leistungsbeschreibung zu verpflichten. Die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung ist auch für alle Unter-Unterauftragnehmer sicherzustellen, die Leistungen in Bezug auf einen Unterauftragnehmervertrag erbringen, für den die Verpflichtungen aus Satz 1 gelten. Die Zertifizierungspflichten nach diesem Interims-Betreibervertrag bleiben unberührt.

15. Unterstützung EETS / Kooperationen des Betreibers

- 15.1. Der Betreiber hat den Auftraggeber bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber EETS-Anbietern nach Maßgabe der Anforderungen B.EE.1 bis B.EE.8 der Leistungsbeschreibung zu unterstützen.

- 15.2. Zwischen dem Betreiber und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), Rotenturmstraße 5 – 9, A-1010 Wien/ Österreich wurde am 27. und 29.10.2009 eine Vereinbarung für eine Zwei-Vertrag-Interoperabilität („TOLL2GO Vertrag“) abgeschlossen. Der TOLL2GO Vertrag einschließlich etwaiger Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen hierzu darf durch den Betreiber nur mit Zustimmung des Auftraggebers geändert oder gekündigt bzw. anderweitig beendet werden. Für das Verfahren zur Zustimmung gelten die Regeln der Ziffer 5 entsprechend. Der Betreiber ist verpflichtet, den TOLL2GO Vertrag einschließlich etwaiger Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen auf schriftliche Anordnung des Auftraggebers zu kündigen oder zu verlängern.

16. Vergütung des Betreibers

- 16.1. Der Auftraggeber entrichtet eine Vergütung gemäß den folgenden Absätzen, die die Selbstkosten des Betreibers während der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags vollständig deckt.

- 16.2. Die Vergütung der durch den Betreiber nach diesem Interims-Betreibervertrag zu erbringenden Leistungen erfolgt auf der Basis eines Selbstkostenerstattungspreises gem. § 7 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53).

- 16.3. Die Vergütung des Betreibers hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Beginns der Vertragslaufzeit sind dies die

VO PR Nr. 30/53 und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (im Folgenden „LSP“) (Anlage zur VO PR 30/53). Die Endabrechnung erfolgt nach Abschluss des Kalkulationszeitraums gemäß Ziffer 16.4 in Verbindung mit Ziffer 16.10 auf der Grundlage einer durch den Betreiber aufzustellenden Nachkalkulation.

16.4. Der Betreiber legt dem Auftraggeber zum Beginn der Vertragslaufzeit eine Vorkalkulation über den Kalkulationszeitraum vom 01.09.2018 bis 28.02.2019 vor, in der für jeden Monat des Kalkulationszeitraums vom 01.09.2018 bis zum 28.02.2019 der voraussichtliche Betrag der Vergütung dargestellt ist. Die Vertragsparteien können jederzeit einvernehmlich die Vorkalkulation anpassen.

16.5. Grundsätze der Kalkulation

16.5.1 Die Kostenkalkulation beinhaltet die ansetzbaren Selbstkosten i. S. d. LSP. Die gesamten Selbstkosten des Betreibers während des Kalkulationszeitraums bilden die Kostenbasis der Vergütung.

16.5.2 Investitionen in das Anlagevermögen

16.5.2.1 Investitionen in das Anlagevermögen erfolgen nur mit Zustimmung des Auftraggebers. Für in der Vorkalkulation bereits berücksichtigte Investitionen in das Anlagevermögen gilt die Zustimmung als erteilt.

16.5.2.2 Investitionen, die aus gesetzlichen Gründen oder aufgrund behördlicher Anforderungen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Interims-Betreibervertrages zwingend erforderlich sind, können auch dann durchgeführt werden, wenn der Auftraggeber keine Zustimmung erteilt.

16.5.2.3 Der Auftraggeber finanziert die Anschaffungs- oder Herstellungskosten betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Investitionszuschüsse. Anlagevermögen, das vor dem 01.09.2018 durch den Betreiber hergestellt oder angeschafft wurde, ist von der Vergütung im Rahmen der Selbstkosten ausgeschlossen.

16.5.2.4 Erhaltene Investitionszuschüsse vermindern die Bemessungsgrundlage für die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung, sofern der Auftraggeber nicht einer anderen Behandlung zustimmt.

- 16.5.2.5 Der Betreiber finanziert die Investitionen in das Anlagevermögen vor und stellt dem Auftraggeber den Investitionszuschuss nach Herstellung/Anschaffung in Rechnung. Soweit zum Ende des Kalkulationszeitraums die Fertigstellung/Anschaffung von Investitionen in das Anlagevermögen noch nicht abgeschlossen ist, d.h. soweit es sich um Anlagen im Bau handelt, stellt der Betreiber dem Auftraggeber den anteiligen Investitionszuschuss zum Ende des Kalkulationszeitraums in Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Rechnung.
- 16.5.3 Für die kalkulatorische Verzinsung wird ein maximaler Zinssatz von 3 Prozent zugrunde gelegt. Die kalkulatorische Verzinsung darf die Summe der tatsächlichen Aufwendungen des Betreibers für Zinsen nicht überschreiten.
- 16.5.4 Es wird ein kalkulatorischer Gewinn- und Wagniszuschlag in Höhe von 1 Prozent der Nettoselbstkosten zugrunde gelegt.
- 16.5.5 Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer im Rahmen der Selbstkostenkalkulation ist auf den kalkulatorisch ermittelten Gewerbeertrag im Kalkulationszeitraum abzustellen.
- 16.5.6 Unbeschadet der vorrangigen Regelungen zur Auskehr der Maut bzw. Beträgen in Höhe der Maut sowie der Stornierungsgebühr sind Einnahmen und sonstige Erlöse, die der Betreiber mit Mautschuldern bzw. Nutzern oder der sonstigen Nutzung des Mautsystems erzielt (insbesondere durch mautnahe Zusatzleistungen), gesondert auszuweisen und kostenmindernd zu berücksichtigen.
- 16.5.7 Der Auftraggeber erstattet dem Betreiber zusätzlich sämtliche Kosten, die dem Betreiber aus der Entstehung oder der Erfüllung von Beseitigungs- oder Rückbauverpflichtungen gegenüber Dritten für Anlagen und Einrichtungen des Mautsystems entstehen, die aufgrund von abgeschlossenen Verträgen errichtet wurden, soweit dem Auftraggeber die entsprechenden Kosten durch nachprüfbare Belege nachgewiesen werden. Der Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber dem Auftraggeber folgt dabei der Entstehung oder der Erfüllung der Rückbauverpflichtungen des Betreibers nach.
- 16.5.8 Der Auftraggeber kann von dem Betreiber verlangen, dass gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 1 VO PR 30/53 bei wesentlichen neu abzuschließenden Unterauftragnehmerver-

trägen dem Auftraggeber die gleichen Prüfungsrechte einzuräumen sind wie gegenüber dem Betreiber selbst.

- 16.6. Der Betreiber hat eine Kosten- und Leistungsrechnung vorzuhalten, die eine nachweisbare und prüffähige Kosten- und Leistungsberechnung sicherstellt und den Anforderungen der LSP entspricht. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 16.7. Der Betreiber wird die Nachkalkulation auf Verlangen des Auftraggebers von einem durch den Auftraggeber benannten Wirtschaftsprüfungsunternehmen prüfen lassen und das Ergebnis dem Auftraggeber vorlegen.
- 16.8. Die Vergütung des Betreibers versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- 16.9. Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die nach diesem Interims-Betreibervertrag geforderte Vergütung preisrechtlich unzulässig ist, so gilt die preisrechtlich zulässige Vergütung als vereinbart.
- 16.10. Abrechnung der Leistungen
- 16.10.1 Der Betreiber erhält jeweils bis zum 5. des laufenden Monats den in der Vorkalkulation für den jeweiligen Monat bestimmten voraussichtlichen Betrag der Vergütung, soweit bis zum 20. des Vormonats eine Rechnung vom Betreiber gestellt wurde.
- 16.10.2 Bei nicht vorhersehbaren Veränderungen einer oder mehrerer Kalkulationsgrundlagen besteht die Möglichkeit einer Anpassung der Abschlagszahlungen auf begründetes Verlangen des Betreibers.
- 16.10.3 Spätestens acht (8) Wochen nach Ende des Kalkulationszeitraums vom 01.09.2018 bis zum 28.02.2019 legt der Betreiber eine Nachkalkulation vor. Der Auftraggeber wird die Nachkalkulation prüfen und kann dabei von ihm für erforderlich gehaltene Unterlagen und Informationen jederzeit vom Betreiber anfordern, die dieser unverzüglich bereitzustellen hat. Besteht aus Sicht des Auftraggebers Änderungsbedarf an der Nachkalkulation, so wird er dem Betreiber den Änderungsbedarf schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Nachkalkulation mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung des Prüfungsergebnisses des Auftraggebers

gemäß Satz 2 beim Betreiber wird die Nachkalkulation ggf. ergänzt um die Änderungsvorgaben des Auftraggebers für die Vertragsparteien verbindlich. Der Betreiber ist verpflichtet, unverzüglich spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen, nachdem die Nachkalkulation verbindlich geworden ist, eine Endabrechnung zu erstellen und dem Auftraggeber zu übersenden.

16.10.4 Das Zahlungsziel der Rechnungen mit Ausnahme der Rechnung für Abschlagszahlungen liegt bei 30 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug.

17. Haftung, Verkehrssicherungspflichten und Freistellung

17.1. Haftung des Betreibers

17.1.1 Der Betreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und Fahrlässigkeit, soweit in diesem Interims-Betreibervertragstext keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. Das Verhalten seiner Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter, des eingesetzten Personals und seiner Erfüllungsgehilfen (einschließlich aller Unterauftragnehmer, Unter-Unterauftragnehmer und Bestandsunterauftragnehmer) sowie deren Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, eingesetztes Personal, Erfüllungsgehilfen und gesetzlicher Vertreter muss sich der Betreiber wie eigenes Verhalten zurechnen lassen. Der Betreiber trägt die Beweislast dafür, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. § 278 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

17.1.2 Bei einem Verstoß gegen Garantien haftet der Betreiber verschuldensunabhängig. Eine verschuldensunabhängige Einstandspflicht bzw. Haftung des Betreibers nach diesem Interims-Betreibervertrag besteht nur dann, wenn dies ausdrücklich durch die Begriffe „garantiert“, „Garantie“ oder „verschuldensunabhängig“ gekennzeichnet ist.

17.2. Haftung des Auftraggebers

17.2.1 Der Auftraggeber haftet, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Unbeschadet weiterer gesetzlicher Haftungsbeschränkungen gelten die Beschränkungen der Haftung gemäß Satz 1 auch für Ansprüche gegen gesetzliche Vertreter, Bedienstete und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

17.2.2 Der Auftraggeber haftet nicht für eine Einschränkung oder Schäden des Mautsystems oder des Betreibers aufgrund

17.2.2.1 von Maßnahmen des Baus, Betriebs, der Reparatur oder der Unterhaltung von Straßen des mautpflichtigen Streckennetzes;

17.2.2.2 von Änderungen, Beschränkungen oder Einschränkungen des mautpflichtigen Streckennetzes;

17.2.2.3 der Zulassung von EETS-Anbietern.

17.2.3 Die Haftung des Auftraggebers im Zusammenhang mit diesem Interims-Betreibervertrag ist abschließend in diesem Interims-Betreibervertragstext geregelt.

17.3. Verkehrssicherungspflichten

17.3.1 Unbeschadet der speziellen Regelung für die Mitnutzung von Kontrollbrücken gemäß Ziffer 17.3.3 trägt allein der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der Erbringung seiner vertragsgegenständlichen Leistungen und insbesondere für sämtliche von ihm oder auf seine Veranlassung hin errichteten sowie in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Anlagen und Anlagenteile des Mautsystems (insbesondere die an Straßen des mautpflichtigen Streckennetzes errichteten Anlagen). Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass von dem Mautsystem und dessen Betrieb, Instandhaltung und Weiterentwicklung keine Gefahren für Dritte ausgehen. Der Betreiber verpflichtet sich, sämtliche zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich und selbstständig durchzuführen oder durchführen zu lassen.

17.3.2 Verletzt der Betreiber seine Verkehrssicherungspflichten oder gefährden Anlagen oder Anlagenteile des Mautsystems die Sicherheit Dritter, insbesondere die Sicherheit des Straßenverkehrs, ist der Auftraggeber nach vorheriger Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Betreibers berechtigt, die Gefahr unverzüglich auf Kosten des Betreibers zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug ist eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich.

17.3.3 Der Auftraggeber trägt die Verkehrssicherungspflicht für alle Bestandteile der ISA-Kontrolltechnik, die vom Auftraggeber oder von von ihm beauftragten Dritten an bzw. auf den jeweiligen ausgewählten Kontrollbrücken installiert wurden. Der Auf-

traggeber ist gemäß den in **Anlage 7.12** enthaltenen Regelungen berechtigt, im Rahmen der Mitnutzung dieser Kontrollbrücken bei Gefahr im Verzug Veränderungen an der Maut-Kontrolltechnik des Betreibers vorzunehmen, der Betreiber ist entsprechend bei Gefahr im Verzug berechtigt, Veränderungen an der ISA-Kontrolltechnik des Auftraggebers vorzunehmen.

17.4. Freistellung von Ansprüchen Dritter

17.4.1 Unbeschadet weiterer Regelungen dieses Interims-Betreibervertrags stellt der Betreiber den Auftraggeber von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese vom Betreiber, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind oder aus einer Verletzung von vom Betreiber abgegebenen Garantien entstehen bzw. bei Einhaltung jener Garantien nicht entstanden wären; dies gilt auch bei einer Inanspruchnahme des Auftraggebers im Rahmen eines Amtshaftungsanspruchs (Art. 34 GG, § 839 BGB, im Rahmen der Belieheneneigenschaft des Betreibers). Der Betreiber trägt die Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden trifft bzw. dass die von ihm abgegebenen Garantien nicht verletzt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Ansprüchen Dritter infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

17.4.2 Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Betreiber geltend, die zu einer Haftung bzw. Mithaftung des Auftraggebers führen können, so wird der Betreiber den Auftraggeber unverzüglich über den Drittanspruch informieren. Der Betreiber darf ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers keinen Vergleich über einen solchen Drittanspruch abschließen oder ihn anerkennen. Ebenso wenig darf der Betreiber ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers eine Willenserklärung zur sonstigen Beendigung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren über einen solchen Drittanspruch abgeben. Der Auftraggeber kann sich auf eigene Kosten an der Abwehr von und an Vergleichsverhandlungen über einen solchen Drittanspruch unmittelbar oder durch Berater seiner Wahl in beobachtender und nicht bestimmender Form beteiligen. Der Betreiber wird dem Auftraggeber unaufgefordert jeweils unverzüglich Kopien der im Zusammenhang mit dem Drittanspruch geführten gerichtlichen und außergerichtlichen Korrespondenz zusenden.

17.5. Die Pflicht zur Leistung nach diesem Interims-Betreibervertrag, insbesondere von Schadensersatz, o.ä., jedoch mit Ausnahme der Auskehr von Maut, ist ausgeschlossen, solange und soweit eine solche Leistung gegen gesetzliche Verbote verstoßen würde, insbesondere eine unzulässige Zahlung im Sinne des § 30

GmbHG darstellen würde. Sofern sich der Betreiber auf ein Leistungsverweigerungsrecht nach Satz 1 beruft, hat er dem Auftraggeber innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach Zugang eines schriftlichen Verlangens schriftlich substantiiert mitzuteilen, ob und in welchem Umfang eine Zahlung oder sonstige Leistung gemäß Satz 1 unzulässig wäre und auf Verlangen binnen dreißig (30) Bankarbeitstagen eine entsprechende Bestätigung einer international renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hierzu vorzulegen. Der Betreiber hat dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die Lage des Betreibers so verbessert hat, dass die zunächst verweigerte Leistung wieder ganz oder teilweise ohne Verstoß gegen gesetzliche Verbote, insbesondere § 30 GmbHG, möglich ist, und die zunächst verweigerte Leistung insoweit unverzüglich nachzuholen. Der Betreiber ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit verpflichtet, eine erneute Überprüfung durch eine international renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen, um festzustellen, ob bzw. inwieweit die Leistungspflicht (wieder) vorliegt.

18. Transparenz- und Dokumentationspflicht des Betreibers

18.1. Allgemeines

18.1.1 Die Bestimmungen dieser Ziffer 18 sollen den Auftraggeber ergänzend zu anderen Regelungen dieses Interims-Betreibervertrags und insbesondere der Leistungsbeschreibung, in die Lage versetzen, (i) mit angemessenem Aufwand die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Betreibers zu kontrollieren sowie Transparenz in Bezug auf die vom Betreiber erbrachten Leistungen und möglichen Risiken für das Mautsystem sicherzustellen, einschließlich der finanziellen Verhältnisse des Betreibers, (ii) seine vertraglichen Rechte nach diesem Interims-Betreibervertrag wirksam wahrnehmen zu können (iii), seinen gesetzlichen Prüfpflichten insbesondere auch als zuständige Aufsichtsbehörde über die hoheitliche Tätigkeit des Betreibers wahrnehmen zu können, (iv) den Betrieb der Gesellschaft nach der Beendigung dieses Interims-Betreibervertrags weiterzuführen oder weiterführen zu lassen und (v) seine Verpflichtungen als Adressat von Rechtsakten der Europäischen Union zu erfüllen. Auf Geheimhaltungsinteressen in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sonstige Informationen über geschäftliche Verhältnisse oder den technischen oder sonstigen Betriebsablauf kann sich der Betreiber dem Auftraggeber gegenüber nicht berufen. Der Auftraggeber ist befugt, solche Informationen an Dritte weiterzugeben.

- 18.1.2 Die Bestimmungen dieser Ziffer 18 schränken die Befugnis des Auftraggebers zur Ausübung seiner Aufsichtsbefugnisse über die Tätigkeit des Betreibers im Rahmen der Kontrolle nach § 7 Abs. 1 BFStrMG und der nachträglichen Erhebung der Maut gemäß § 8 Abs. 1 BFStrMG nicht ein.
- 18.1.3 Der Betreiber hat den Auftraggeber unverzüglich und umfassend über alle von ihm erkannten Umstände und technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Entwicklungen zu unterrichten, die geeignet erscheinen, die Abwicklung der ihm nach Maßgabe dieses Interims-Betreibervertrags obliegenden Leistungen in wesentlichem Ausmaß zu gefährden oder zu erschweren.
- 18.1.4 Die jeweils vom Betreiber zur Verfügung zu stellenden Daten und Datenformate sowie Schnittstellen zum Auftraggeber oder von ihm benannten Dritten und Zugriffsrechte des Auftraggebers ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den weiteren Anlagen zu diesem Interims-Betreibervertrag.
- 18.1.5 Kalendermonatlich zu erstattende Berichte müssen spätestens bis zum zehnten (10.) Tag des auf den Berichtsmonat folgenden Kalendermonats und jährlich zu erstattende Berichte innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres dem Auftraggeber vorgelegt werden, es sei denn, dieser Interims-Betreibervertrag und insbesondere die Leistungsbeschreibung sehen andere Fristen vor.
- 18.1.6 Der Betreiber sichert zu, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof, den zuständigen Bundes- und Landesdatenschutzbeauftragten und den Preisprüfungsbehörden sowie sonstigen Behörden alle Berichte zu erstatten sowie Informations-, Zutritts-, Einsichts- und Kontrollrechte im gesetzlich geforderten Umfang einzuräumen.
- 18.1.7 Durch die Ausübung von Informations-, Einsichts-, Zugriffs-, Zutritts- und Kontrollrechten und die Entgegennahme von Berichten nach diesem Interims-Betreibervertrag übernimmt der Auftraggeber weder eine Haftung irgendeiner Art, noch ist er verpflichtet, den Betreiber auf Unstimmigkeiten, Vertragsverletzungen, Risiken oder sonstige für die Vertragserfüllung relevante Punkte hinzuweisen. Die Entgegennahme von Berichten oder sonstigen Mitteilungen durch den Auftraggeber stellt kein Anerkenntnis deren Inhalte dar.
- 18.1.8 Sollten im Einzelfall der Geltendmachung von Informations-, Einsichts-, Zugriffs-, Zutritts- und Kontrollrechten nach diesem Interims-Betreibervertrag durch den Auf-

traggeber gesetzliche Regelungen – insbesondere solche des Datenschutzes – entgegenstehen, gehen diese vor.

18.2. Berichtspflichten des Betreibers

18.2.1 Der Betreiber hat die in diesem Interims-Betreibervertrag insbesondere in der Leistungsbeschreibung und der Dokumentation des Mautsystems vorgesehenen Berichtspflichten zu erfüllen.

18.2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vom Betreiber nach Maßgabe dieses Interims-Betreibervertrags zu liefernden Berichte selbst zu prüfen oder von einem durch ihn benannten Dritten prüfen zu lassen. Der Betreiber hat nicht zutreffende Angaben in Berichten auf Verlangen des Auftraggebers zu korrigieren.

18.2.3 Die Berichte des Betreibers dienen dazu, den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, seine vertraglichen Rechte nach diesem Interims-Betreibervertrag wirksam wahrnehmen zu können. Die Berichte müssen lesbar, elektronisch auswertbar, bearbeitbar und verwertbar sein.

18.2.4 Der Betreiber ist auf Anforderung des Auftraggebers zur Konkretisierung oder Detaillierung von Berichten verpflichtet.

18.2.5 Jahres- und Quartalsabschlüsse

18.2.5.1 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass der Auftraggeber innerhalb von 12 Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres den geprüften Jahresabschluss des Betreibers sowie innerhalb von sechs (6) Wochen nach Ablauf eines Quartals einen Quartalsabschluss erhält.

18.2.5.2 Der Betreiber legt dem Auftraggeber gleichzeitig mit jedem Quartalsabschluss eine Bescheinigung über die prüferische Durchsicht des Quartalsabschlusses vor. Die prüferische Durchsicht ist im Sinne des IDW Prüfungsstandards 900 vorzunehmen.

18.2.5.3 Der Betreiber legt dem Auftraggeber gleichzeitig mit jedem Jahresabschluss den Bericht über die Prüfung dieses Jahresabschlusses sowie den Management-Letter des Abschlussprüfers vor. Die Prüfung des Jahresab-

schlusses ist nach § 317 HGB und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den in Ziffer 18.2.5.5 enthaltenen Vorgaben durchzuführen, die ergänzend auch eine Prüfung nach Maßgabe des § 53 HGrG zu umfassen hat. Der Betreiber ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber zusammen mit dem testierten Jahresabschluss einen detaillierten Anlagenspiegel sowie einen detaillierten Rückstellungsspiegel zu übermitteln. Dem Jahresabschluss ist eine von der Geschäftsführung des Betreibers unterzeichnete Erklärung beizufügen, wonach diese bestätigt, dass keine Insolvenzgründe vorliegen, die den Betreiber zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichten. Der Auftraggeber kann jederzeit weitere Informationen und Nachweise über den Betreiber und insbesondere dessen wirtschaftliche Situation verlangen. Diesen Anforderungen hat der Betreiber unverzüglich nachzukommen.

18.2.5.4 Der Betreiber hat einen Proforma-Jahresabschluss zum 28.02.2019, 24:00 Uhr, der den für die Aufstellung eines Jahresabschlusses geltenden gesetzlichen Anforderungen zu genügen hat, aufzustellen. Der Proforma-Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) aufzustellen. Die Prüfung des Proforma-Abschlusses ist nach § 317 HGB und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchzuführen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer des Betreibers ist der Prüfungsbericht dem Auftraggeber zu übermitteln.

18.2.5.5 Die Jahres- und Quartalsabschlüsse bzw. der Proforma-Jahresabschluss müssen nach § 264 HGB in der Form für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) aufgestellt sein und im Übrigen den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung gemäß den auf den Betreiber anwendbaren gesetzlichen Regelungen entsprechen. Insbesondere hat der Ansatz von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten jeweils nach gleichbleibenden Grundsätzen zu erfolgen und Wahlrechte sind in einheitlicher Weise auszuüben. Der Grundsatz der Bilanzkontinuität ist zu wahren, soweit dies zulässig ist.

18.3. Planungsrechnung

18.3.1 Der Betreiber ist verpflichtet, eine Planungsrechnung zu erstellen, welche die kaufmännische Planung des Betreibers abbildet. Die Planungsrechnung ist erstmalig 14 Tage nach Beginn der Vertragslaufzeit an den Auftraggeber zu übermitteln und sodann auf Basis des vorläufigen Quartalsabschlusses für das erste Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu aktualisieren und spätestens bis 31.01.2019 an den Auftraggeber zu übermitteln. Zusätzlich hat der Betreiber einen Soll-Ist-Abgleich auf Monatsbasis für die einzelnen Kostenpositionen der Vorkalkulation (Einzelkostenarten) spätestens bis zum 15. des Folgemonats durchzuführen und dem Auftraggeber etwaige wesentliche Abweichungen sowie eine Abschätzung der daraus resultierenden Auswirkungen für das Ergebnis der Vorkalkulation im Kalkulationszeitraum darzustellen und zu erläutern. Wesentliche Abweichungen für eine Kostenposition sind insbesondere solche, welche den Betrag von 1% der Summe der für diesen Monat im Rahmen der Vorkalkulation geplanten Selbstkosten bzw. Investitionen in das Anlagevermögen übersteigen sowie wenn die Abweichung einer einzelnen Kostenposition (Einzelkostenart) mehr als 50% im Vergleich zu ihrem geplanten Wert beträgt.

18.3.2 Die Planungsrechnung hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- 18.3.2.1 Die Planungsrechnung muss die kaufmännische Planung des Betreibers vollständig und schlüssig darstellen.
- 18.3.2.2 Die Annahmen der Planungsrechnung sind in einem separaten Dokument zu erläutern.
- 18.3.2.3 Die Planungsrechnung muss eine integrierte Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz sowie Cashflow-Rechnung umfassen.
- 18.3.2.4 Die Eingangsparameter sind durch den Betreiber so anzusetzen, dass die Planungsrechnung zum Zeitpunkt der Übermittlung an den Auftraggeber jeweils die aktuelle Planung der Ertrags- und Vermögenslage des Betreibers widerspiegelt.
- 18.3.2.5 Der Planungshorizont ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 18.3.2.6 Die Struktur, der Aufbau und der Detaillierungsgrad der Planungsrechnung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

18.4. Informations-, Zutritts-, Einsichts-, Zugriffs- und Kontrollrechte des Auftraggebers

18.4.1 Der Betreiber hat den in diesem Interims-Betreibervertrag insbesondere in der Leistungsbeschreibung, vorgesehenen Informations-, Zutritts-, Einsichts-, Zugriffs- und Kontrollrechten des Auftraggebers nachzukommen, gewähren bzw. zu entsprechen.

18.4.2 Der Auftraggeber kann seine Informations-, Zutritts-, Einsichts-, Zugriffs- und Kontrollrechte nach diesem Interims-Betreibervertrag jederzeit auf Dritte übertragen oder sich bei ihrer Ausübung Dritter bedienen. Der Betreiber muss die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und effiziente Wahrnehmung der Informations-, Zutritts-, Einsichts-, Zugriffs- und Kontrollrechte des Auftraggebers schaffen. Insbesondere hat der Betreiber dem Auftraggeber und den von ihm beauftragten Dritten kompetente Ansprechpartner für die Klärung von adressierten Fragen im Zusammenhang mit den Anforderungen dieses Interims-Betreibervertrags zu benennen und sicherzustellen, dass der Betreiber seinen Verpflichtungen unverzüglich entspricht.

18.4.3 Kontrollrechte

Der Auftraggeber ist berechtigt, aus sachlichem Grund auf eigene Rechnung technische, betriebswirtschaftliche oder rechtliche Kontrollen beim Betreiber durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, um festzustellen, ob der Betreiber seinen Pflichten aus diesem Interims-Betreibervertrag nachkommt. Im Rahmen dieser Kontrollen wird der Auftraggeber sich bemühen, Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs des Betreibers auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Betreiber ist verpflichtet, die Kontrollen in dem Maß zu unterstützen, in dem dies zur Erfüllung ihres Zwecks erforderlich ist. Der Betreiber hat dabei ein etwaiges vom Auftraggeber übersandtes Prüfungsprogramm sowie einen ggf. vom Auftraggeber vorgegebenen Zeitplan zu berücksichtigen. Insbesondere muss der Betreiber innerhalb der jeweiligen Vorgaben des Auftraggebers alle erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen, die der Auftraggeber zur Durchführung der Kontrolle für erforderlich hält.

18.4.4 Zutrittsrechte

Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber aus sachlichem Grund nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Ge-

schäftsräumen, Betriebsstätten und sonstigen Einrichtungen und Anlagen zu verschaffen sowie Vorführungen und Einsichtnahme in alle Betriebsabläufe des Betreibers und der technischen Geräte (insbesondere auch EDV-Einrichtungen), die zur Erfüllung der Vertragspflichten eingesetzt werden, zu gewähren.

18.4.5 Zugriffsrechte

Der Betreiber ist verpflichtet, dem Auftraggeber die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen lesenden oder schreibenden Zugriffsrechte auf die Systeme, Daten, Dateien und Datenbanken des Betreibers in dem in der Leistungsbeschreibung festgelegten Umfang zu ermöglichen. Dabei unterscheidet die Leistungsbeschreibung zwischen Zugriffen auf ein System und Zugriffen auf Daten, Dateien und Datenbanken.

18.4.5.1 Unter dem Zugriff auf ein System ist das Recht des Auftraggebers zu verstehen, ein System des Betreibers über seine Benutzeroberfläche in der Form und im Umfang wie ein Fachanwender des Betreibers zu nutzen. Je nach Anforderung der Leistungsbeschreibung beinhaltet das Zugriffsrecht (i) entweder das Recht des Auftraggebers, Änderungen und/oder Ergänzungen am System oder an den darin gespeicherten Daten vorzunehmen (schreibender Zugriff) oder (ii) kein Recht des Auftraggebers, Änderungen und/oder Ergänzungen am System oder an den darin gespeicherten Daten vorzunehmen (lesender Zugriff).

18.4.5.2 Unter dem Zugriff auf Daten, Dateien und Datenbanken ist das Recht des Auftraggebers zu verstehen, die Gesamtheit der in einem System, insbesondere in einem Dateisystem oder einer Datenbank, gespeicherten Daten manuell oder über automatisierte Prozesse einzusehen sowie Teile dieser Daten oder die gesamten Daten manuell oder automatisiert zu vervielfältigen und zu eigenen Zwecken weiter zu verarbeiten. Je nach Anforderung der Leistungsbeschreibung beinhaltet das Zugriffsrecht, (i) entweder das Recht des Auftraggebers, Änderungen, Ergänzungen und/oder Löschungen an den Systemen, Daten und/oder Datenbanken vorzunehmen (schreibender Zugriff) oder (ii) kein Recht des Auftraggebers, Änderungen, Ergänzungen und/oder Löschungen an den Systemen, Daten und/oder Datenbanken vorzunehmen (lesender Zugriff).

Der Betreiber ist verpflichtet, die erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit der Auftraggeber die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Zugriffsrechte wahrnehmen kann, ohne dass Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen des Mautsystems eintreten können. Das weitere Verfahren sowie die Ausgestaltung des jeweiligen Zugriffsrechts sind im Übrigen in der Leistungsbeschreibung im Einzelnen geregelt.

18.4.6 Auskunfts- und Einsichtsrechte

18.4.6.1 Der Auftraggeber hat das Recht, vom Betreiber Auskünfte über den aktuellen Stand der Leistungen zu verlangen und Einsicht in alle Unterlagen und sonstige Dokumentationen zu nehmen, die im Besitz des Betreibers sind, soweit diese einen Bezug zum Mautsystem, dessen Betrieb oder den sonstigen Leistungspflichten des Betreibers aus diesem Interims-Betreibervertrag haben und keine zwingenden gesetzlichen Gründe der Einsichtnahme entgegenstehen.

18.4.6.2 Das Recht des Auftraggebers gemäß Ziffer 18.4.6.1 Einsicht in alle Unterlagen und sonstige Dokumentationen zu nehmen, die im Besitz des Betreibers sind, umfasst auch solche Unterlagen und sonstige Dokumentation, die vor Beginn der Vertragslaufzeit beim Betreiber vorhanden waren.

18.4.6.3 Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch die Einsicht in Protokolle von Besprechungen und/oder Abstimmungen des Betreibers sowie Prüf- und Kontrolldokumente Dritter zum Mautsystem.

18.4.6.4 Der Auftraggeber hat ferner das Recht, an Besprechungen, insbesondere Projektsitzungen, und/oder Abstimmungen des Betreibers teilzunehmen.

18.5. Dokumentationspflichten des Betreibers

18.5.1 Der Betreiber hat den in diesem Interims-Betreibervertrag, insbesondere in der Leistungsbeschreibung, vorgesehenen Dokumentationspflichten nachzukommen und eventuelle gesetzlich weitergehende Dokumentationspflichten zu erfüllen.

18.5.2 Der Betreiber hat die während der Vertragslaufzeit auf Basis dieses Interims-Betreibervertrags erbrachten Leistungen so zu dokumentieren, dass Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind. Hat

die Dokumentation besonderen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, sind diese zu beachten. Die Dokumentation muss Aussagen über die vom Betreiber durchgeführten Prozessabläufe zur Qualitätssicherung und zum Risikomanagement enthalten. Die Dokumente sind bis zu zwei (2) Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit zu archivieren und auf Verlangen des Auftraggebers an diesen herauszugeben. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

19. Vertragslaufzeit

- 19.1. Die Laufzeit dieses Interims-Betreibervertrags beginnt am 01.09.2018 um 00:00 Uhr.
- 19.2. Die Laufzeit des Interims-Betreibervertrags endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 28.02.2019 um 24:00 Uhr.
- 19.3. Vorzeitig kann dieser Interims-Betreibervertrag nur nach den ausdrücklich in Ziffer 20 geregelten Kündigungsrechten und unter Beachtung der dort geregelten Kündigungsverfahren beendet werden. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen.

20. Kündigung

- 20.1. Der Auftraggeber kann diesen Interims-Betreibervertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich kündigen. Der Betreiber verzichtet unwiderruflich auf die ordentliche Kündigung des Interims-Betreibervertrags oder von Teilen hiervon. Hinsichtlich der ordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber gelten die folgenden Regelungen:
 - 20.1.1 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Kündigungsschreiben hat der Auftraggeber die Kündigungsfrist anzugeben. Der Auftraggeber kann die Kündigungsfrist frei festsetzen. Die Kündigung bedarf keiner Angabe von Gründen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Betreiber wirksam.
 - 20.1.2 Der Auftraggeber kann die ordentliche Kündigung gleichzeitig mit, vor oder nach einer außerordentlichen Kündigung aussprechen und ist dabei weder zeitlich noch sonst in irgendeiner Art und Weise beschränkt.
- 20.2. Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Interims-Betreibervertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen („**außerordentliche Kündigung**“). Hinsichtlich der au-

ßerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber gelten die folgenden Regelungen:

20.2.1 Der Auftraggeber kann die außerordentliche Kündigung gleichzeitig mit, vor oder nach einer ordentlichen Kündigung aussprechen und ist dabei nur an das Vorliegen eines wichtigen Grundes gebunden.

20.2.2 Der Betreiber ist verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich über das Auftreten eines in seiner Sphäre liegenden wichtigen Grundes, der eine außerordentliche Kündigung des Auftraggebers rechtfertigt, unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren, unabhängig davon, ob nach den Berichtspflichten aus diesem Interims-Betreibervertrag eine entsprechende Informationspflicht besteht.

20.2.3 Die Kündigungserklärung ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu senden.

21. Versicherungen

Der Betreiber hat die zum Beginn der Vertragslaufzeit bestehenden Versicherungen über die Vertragslaufzeit des Interims-Betreibervertrags aufrechtzuerhalten.

22. Streitbeilegung

22.1. Allgemeines

22.1.1 Die Vertragsparteien beabsichtigen, partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, Konflikte zu vermeiden und etwaige Streitigkeiten zeitnah und möglichst einvernehmlich beizulegen. Sie haben zu jedem Zeitpunkt auf eine gütliche Einigung in etwaigen Streitfragen, auch in Teilbereichen, hinzuwirken. Die Befugnis des Auftraggebers zur Ausübung seiner Aufsichtsbefugnisse über die Tätigkeit des Betreibers im Rahmen der Kontrolle nach § 7 Abs. 1 BFStrMG und der nachträglichen Erhebung der Maut gemäß § 8 Abs. 1 BFStrMG bleibt unberührt.

22.2. Schiedsgerichtsverfahren

22.2.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Interims-Betreibervertrag oder über seine Gültigkeit ergeben und nicht mittels der vorgenannten Verfahren beigelegt werden konnten, werden nach der jeweils gültigen Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

unter Ausschluss der Fach- und der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig entschieden. Die Ergänzenden Regeln für beschleunigte Verfahren kommen zur Anwendung, wenn die Vertragsparteien dies im Einzelfall vereinbaren.

22.2.2 Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Berlin.

22.2.3 Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3).

22.2.4 Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

22.2.5 Das Schiedsgericht und die Vertragsparteien wirken mit allen Mitteln darauf hin, dass das Schiedsgerichtsverfahren unter Berücksichtigung der Komplexität zügig und kosteneffizient geführt wird.

22.2.6 Um eine effiziente Verfahrensführung sicherzustellen, kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Vertragsparteien alle Verfahrensmaßnahmen ergreifen, die es für geeignet hält, sofern diese nicht einer Vereinbarung der Vertragsparteien widersprechen.

22.2.7 Verhandlungen zu Verfahrensfragen und sonstige Verhandlungen, bei denen eine persönliche Anwesenheit nicht erforderlich ist, kann das Schiedsgericht mittels Telefon- oder Videokonferenz durchführen. Ebenso können Zeugenvernehmungen, bei denen das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen der Zeugen nicht für erforderlich hält, mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

22.2.8 Das Schiedsgericht hat den entscheidungserheblichen Sachverhalt in möglichst kurzer Zeit mit allen geeigneten Mitteln festzustellen. Im Hinblick auf eine etwaige Anordnung der Vorlage von Dokumenten seitens des Schiedsgerichts finden die diesbezüglichen Voraussetzungen der „IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration“ Anwendung.

22.3. Gerichtsstand

Das gem. § 1062 ZPO i.V.m. § 173 Satz 3 VwGO zuständige Verwaltungsgericht ist das Verwaltungsgericht Berlin.

23. Vertraulichkeit

Unbeschadet der Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit in diesem Interims-Betreibervertrag (insbesondere in den Ziffern 13 und 14 (einschließlich der in den Ziffern jeweils in Bezug genommenen Anlagen) sowie in den Regelungen der Leistungsbeschreibung) ist der Betreiber nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen in Bezug auf (i) Inhalte des Interims-Betreibervertrags, (ii) Informationen über die Leistungserbringung und (iii) Inhalte des Betreibervertrags verpflichtet:

23.1. Vertraulichkeit des Betreibers in Bezug auf Inhalte des Interims-Betreibervertrags und des Betreibervertrags

Der Betreiber wird den Inhalt dieses Interims-Betreibervertrags und etwaiger Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen (jeweils einschließlich sämtlicher Anlagen und Anhänge) sowie die Inhalte des Betreibervertrags streng vertraulich behandeln und Dritten diese Informationen ohne die Zustimmung des Auftraggebers nur insoweit zugänglich machen, als

23.1.1 der Dritte Partei des VKV ist; oder

23.1.2 der Betreiber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer vollziehbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist. Der Betreiber wird jedoch auch in einem solchen Fall – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und soweit den Umständen nach möglich – den Auftraggeber im Voraus informieren und den Inhalt der Offenlegung mit diesem abstimmen; oder

23.1.3 der Betreiber die Offenlegung gegenüber denjenigen seiner Berater vornimmt, die beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen; oder

23.1.4 der Betreiber die Offenlegung gegenüber Dritten (insbesondere Unterauftragnehmern) vornimmt, mit denen er beabsichtigt, eine vertragliche Beziehung zwecks Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen aus diesem Interims-Betreibervertrag einzugehen bzw. mit denen er bereits in vertraglichen Beziehungen steht, wenn und soweit (i) dies erforderlich ist, damit der Betreiber seine Leistungspflichten aus diesem Interims-Betreibervertrag erfüllen kann und (ii) der Dritte sich vor Erhalt der Informationen zur Wahrung strenger Vertraulichkeit dieser Informationen im Sinne der Ziffer 23.3 verpflichtet hat; oder

23.1.5 der Betreiber die Offenlegung vornimmt, soweit dieser Interims-Betreibervertrag oder etwaige Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen eine Weitergabe von Informationen durch den Betreiber ausdrücklich vorsehen und der Dritte sich vor Erhalt der Informationen zur Wahrung strenger Vertraulichkeit dieser Informationen im Sinne der Ziffer 23.3 verpflichtet hat.

23.2. Vertraulichkeit des Betreibers in Bezug auf Informationen über die Leistungserbringung

23.2.1 Der Betreiber verpflichtet sich, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Interims-Betreibervertrags vom Auftraggeber erhält oder die er vor Abschluss dieses Interims-Betreibervertrags bereits vom Auftraggeber erhalten hat, streng vertraulich zu behandeln sowie Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass diese Informationen nicht an die Öffentlichkeit oder Dritte gelangen. Der Betreiber wird diese Informationen ohne Zustimmung des Auftraggebers nur für Zwecke der Erfüllung dieses Interims-Betreibervertrags nutzen sowie Dritten nicht zugänglich machen.

23.2.2 Dies gilt nicht, soweit

23.2.2.1 Informationen an Parteien des VKV weitergegeben werden; oder

23.2.2.2 die Informationen über die Leistungserbringung ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden; oder

23.2.2.3 der Betreiber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer vollziehbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist. Der Betreiber wird jedoch auch in einem solchen Fall – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und soweit den Umständen nach möglich – den Auftraggeber im Voraus informieren und den Inhalt der Offenlegung mit diesem abstimmen; oder

23.2.2.4 der Betreiber die Offenlegung gegenüber denjenigen seiner Berater vornimmt, die beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen; oder

23.2.2.5 der Betreiber die Offenlegung gegenüber Dritten (insbesondere Unterauftragnehmern) vornimmt, mit denen er beabsichtigt eine vertragliche Beziehung zwecks Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen aus diesem Inte-

rims-Betreibervertrag einzugehen bzw. mit denen er bereits in vertraglichen Beziehungen steht, wenn und soweit (i) dies erforderlich ist, damit der Betreiber seine Leistungspflichten aus diesem Interims-Betreibervertrag erfüllen kann und (ii) der Dritte sich vor Erhalt der Informationen zur Wahrung strenger Vertraulichkeit dieser Informationen im Sinne der Ziffer 23.3 verpflichtet hat; oder

23.2.2.6 der Betreiber die Offenlegung vornimmt, soweit er zur Weitergabe von Informationen aufgrund der Vergleichsvereinbarung oder der Altverträge Bund verpflichtet ist; oder

23.2.2.7 der Betreiber die Offenlegung vornimmt, soweit dieser Interims-Betreibervertrag oder etwaige Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen eine Weitergabe von Informationen durch den Betreiber ausdrücklich vorsehen und der Dritte sich vor Erhalt der Informationen zur Wahrung strenger Vertraulichkeit dieser Informationen im Sinne der Ziffer 23.3 verpflichtet hat.

23.2.3 Ein Recht des Betreibers zur Zurückhaltung von Informationen besteht nicht.

23.3. Vertraulichkeitsvereinbarung des Betreibers mit Dritten

Soweit es dem Betreiber in diesem Interims-Betreibervertrag ausdrücklich gestattet wurde oder der Auftraggeber seine Zustimmung dazu erteilt hat, Informationen an Dritte weiterzugeben, wenn diese zuvor eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit (unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 3.7.2) abgeben, ist der Betreiber verpflichtet, schriftlich eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung mit den betroffenen Dritten („**Dritt-Vertraulichkeitsvereinbarung**“) abzuschließen und dies dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen (gilt nicht für Verträge gemäß **Anlage 7.8**). Jede Dritt-Vertraulichkeitsvereinbarung muss dabei vorsehen, dass der betroffene Dritte jedwede Information (i) zu den Inhalten dieses Interims-Betreibervertrags und etwaiger Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen (jeweils einschließlich sämtlicher Anlagen und Anhänge); oder (ii) die der Dritte im Zusammenhang mit diesem Interims-Betreibervertrag und/oder der Erfüllung seiner Leistungspflichten gegenüber dem Betreiber erhält oder erhalten hat, streng vertraulich zu behandeln hat und weiteren Dritten oder der Öffentlichkeit ohne die Zustimmung des Betreibers solche Informationen nur insoweit zugänglich machen darf, als er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer vollziehbaren Anord-

nung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist. Weiterhin hat die Dritt-Vertraulichkeitsvereinbarung vorzusehen, dass der Dritte Informationen ohne Zustimmung des Betreibers nur für Zwecke der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung gegenüber dem Betreiber nutzen darf. Der Betreiber ist verpflichtet, vor der Erteilung einer Zustimmung zur Zugänglichmachung von vertraulichen Informationen im o.g. Sinne oder einer weitergehenden Nutzung von Informationen seitens des Dritten zunächst die Zustimmung des Auftraggebers hierzu einzuholen. Für die Zustimmung gelten die Regelungen der Ziffer 5 entsprechend. Ferner muss jede Dritt-Vertraulichkeitsvereinbarung die Anforderungen der Ziffer 12.2.3.4, soweit anwendbar, berücksichtigen. Die Verpflichtung zum Abschluss von Dritt-Vertraulichkeitsvereinbarungen nach dieser Ziffer 23.3 besteht nicht gegenüber Vertragspartnern des Betreibers aus Vertragsverhältnissen, die bereits vor Beginn der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags bestanden. Keine Dritt-Vertraulichkeitsvereinbarungen sind mit den Straßenbauverwaltungen der Länder oder kommunalen Bauverwaltungen abzuschließen.

23.4. Weitere Ausschlüsse von der Vertraulichkeit

23.4.1 Gegenüber Schiedsrichtern sowie dem Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. und den jeweiligen Mitarbeitern der zuvor genannten juristischen und natürlichen Personen unterliegt der Betreiber keiner Pflicht zur Vertraulichkeit.

23.4.2 Der Betreiber kann sich auf die Vertraulichkeitsvereinbarung dieser Ziffer 23 im Verhältnis zum Auftraggeber nicht berufen.

23.5. Öffentlichkeitsarbeit, Pressemitteilungen

23.5.1 Der Betreiber hat jegliche Pressemitteilungen oder ähnliche freiwillige Verlautbarungen zu diesem Interims-Betreibervertrag oder dem Betreibervertrag, ihrem Zustandekommen und ihrer Durchführung vor deren Veröffentlichung mit dem Auftraggeber abzustimmen, soweit nicht ohnehin eine Genehmigungspflicht nach anderen Bestimmungen dieses Interims-Betreibervertrags besteht. Insbesondere hat der Betreiber die Vorgaben der Anforderungen A.BF.59 und A.BF.61 der Leistungsbeschreibung zu beachten.

23.5.2 Sofern Veröffentlichungen durch Gesetz vorgeschrieben sind, hat sich der Betreiber um eine vorherige Abstimmung der entsprechenden Veröffentlichungen mit dem Auftraggeber zu bemühen.

23.6. Die vorstehenden Regelungen der Ziffern 23.1 bis 23.5 gelten auch nach Beendigung des Interims-Betreibervertrags fort.

24. Verschiedenes

24.1. Soweit in diesem Interims-Betreibervertrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen, müssen alle Erklärungen, Anzeigen, Berichte, Informationen und sonstigen Mitteilungen nach diesem Interims-Betreibervertrag sowie alle Änderungen und Ergänzungen dieses Interims-Betreibervertrags in deutscher Sprache erfolgen.

24.2. Soweit in diesem Interims-Betreibervertrag nicht ausdrücklich anders vorgesehen und unbeschadet der Regelung in Ziffer 24.3, muss der Betreiber alle Erklärungen, Anzeigen, Berichte, Informationen und sonstigen Mitteilungen, die er nach diesem Interims-Betreibervertrag schriftlich oder in anderer Form an den Auftraggeber senden oder abgeben muss, gegenüber bzw. zu Händen des nachfolgend benannten Ansprechpartners unter Verwendung der genannten Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mail-Adresse abgeben bzw. senden:



Der Auftraggeber kann den vorstehend benannten Ansprechpartner und die angegebenen Kontaktdaten jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Betreiber ändern. Die Vertragsparteien können jederzeit durch schriftliche Vereinbarung für bestimmte Erklärungen, Anzeigen, Berichte, Informationen oder sonstige Mitteilungen einen oder mehrere weitere Ansprechpartner benennen sowie für die erforderliche Kommunikation zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Erfüllung der Leistungspflichten die Details der Kommunikation zwischen den Vertragsparteien festlegen. Dem Auftraggeber steht es auch frei, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Betreiber für bestimmte Erklärungen, Anzeigen, Berichte, Informationen oder sonstige Mitteilungen einen oder mehrere weitere Ansprechpartner zu benennen.

24.3. Erklärungen, Anzeigen, Berichte, Informationen und sonstige Mitteilungen des Betreibers sind schriftlich abzugeben bzw. zu erteilen, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Interims-Betreibervertrag ausdrücklich eine andere Form bestimmt. Die Vertragsparteien können jederzeit durch schriftli-

che Vereinbarung für bestimmte Erklärungen, Anzeigen, Berichte, Informationen oder sonstige Mitteilungen von der vertraglich vereinbarten Schriftform abweichen, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Auftraggeber hat das Recht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Betreiber, von der Schriftform für Erklärungen, Anzeigen, Berichte, Informationen und sonstigen Mitteilungen abzuweichen, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben.

- 24.4. Dieser Interims-Betreibervertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 24.5. Der Auftraggeber kann stets gegen Forderungen des Betreibers aufrechnen. Der Aufrechnung steht die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach Ziffer 22.2 nicht entgegen. Dem Auftraggeber stehen die Einreden und Zurückbehaltungsrechte nach den §§ 273, 320 und 321 BGB zu.
- 24.6. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht zur Erhebung der Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) steht dem Betreiber hinsichtlich seiner Verpflichtungen aus diesem Interims-Betreibervertrag nicht zu, es sei denn, die betreffende Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. In Bezug auf Forderungen des Betreibers, die einen anderen Entstehungsgrund als diesen Interims-Betreibervertrag haben (insbesondere den Altverträge Bund), stehen dem Betreiber kein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht oder ein Recht zur Erhebung der Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) zu, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.
- 24.7. Soweit nicht in diesem Interims-Betreibervertrag oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist, ist der Betreiber nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers seine Rechte oder Pflichten aus diesem Interims-Betreibervertrag an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen.
- 24.8. Unbeschadet der Regelung in den Sätzen 3 bis 5 dieser Ziffer 24.8 bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Interims-Betreibervertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Interims-Betreibervertrag, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis gemäß dieser Ziffer 24.8. Die Dokumentation des Mautsystems ist diesem

Interims-Betreibervertrag als verschlüsselter USB-Stick einschließlich einer ausgedruckten Liste aller Dateinamen der auf dem USB-Stick abgespeicherten Dateien beigefügt. Das Passwort zur Entschlüsselung des USB-Sticks ist **Anlage 24.8** zu entnehmen. Änderungen an der Dokumentation des Mautsystems über die Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags werden durch Übermittlung einer entsprechend geänderten Fassung der Dokumentation des Mautsystems auf einem USB-Stick oder einem anderen, mit dem Auftraggeber abgestimmten elektronischen Datenträger, in dem die Dokumentation des Mautsystems und alle Änderungen zu der jeweils vorhergehenden Fassung der Dokumentation des Mautsystems dargestellt sind, sowie durch gleichzeitige Übermittlung einer geänderten Liste aller Dateinamen der auf dem USB-Stick abgespeicherten Dateien wirksam.

- 24.9. Weder der Auftraggeber noch der Betreiber werden sich auf einen etwaigen Mangel eines gesetzlichen Formerfordernisses in Bezug auf die Wirksamkeit dieses Interims-Betreibervertrags berufen. Vielmehr haben die Vertragsparteien auf Verlangen einer Vertragspartei jederzeit alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Formerfordernissen Genüge zu tun. Das Vorstehende gilt auch für alle etwaigen Änderungs- oder Ergänzungsverträge sowie Anlagen und Anhänge.
- 24.10. Die Rechtswirkungen dieses Interims-Betreibervertrags beschränken sich auf den durch ihn geregelten Sachverhalt. Der Abschluss dieses Interims-Betreibervertrags lässt keinen Rückschluss auf den Inhalt eines vor dem Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Interims-Betreibervertrags bestehenden Parteiwillens zu. Dieser Interims-Betreibervertrag lässt insbesondere auch keine Rückschlüsse auf das Verständnis von gleichlautenden oder ähnlichen Regelungen der Altverträge Bund oder der Vergleichsvereinbarung zu.
- 24.11. Sollte in Anlagen oder Anhängen zu diesem Interims-Betreibervertrag (sowie Anlagen und Anhängen zu diesen) und insbesondere in der Dokumentation des Mautsystems auf Regelungen der Altverträge Bund verwiesen werden, so wird damit keine Geltung dieser Regelungen oder sonstiger Regelungen der Altverträge Bund ab Beginn der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags begründet. Für die Leistungspflichten des Betreibers zum bzw. im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mautsystems sowie die Vergütung der Leistungen des Betreibers durch den Auftraggeber gelten ab Beginn der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags ausschließlich die Regelungen dieses Interims-Betreibervertrags. Die Geltendmachung von Ansprüchen der Parteien aus den Altverträgen Bund für

Zeiträume vor Beginn der Vertragslaufzeit dieses Interims-Betreibervertrags bleibt unberührt.

24.12. Sofern der Betreiber Ansprüche gegen die Toll Collect GbR, DTAG, DFS oder Co-firoute, deren verbundene Unternehmen (im Sinne der Vergleichsvereinbarung, abweichend von der Definition in Anlage 2.2) oder deren aktuelle, zukünftige oder ehemalige Organe, Angestellte und Berater (einschließlich der Organe, Mitglieder des Gesellschafterausschusses, Angestellten und Berater des Betreibers) abtreten oder sonst darüber verfügen bzw. schuldrechtliche Vereinbarungen in Bezug auf Ansprüche im Sinne dieser Ziffer 24.12 abschließen will, die eine Übertragung oder sonstige Verfügung vorsehen, hat er dies vor der Abtretung, sonstigen Verfügung bzw. Abschluss einer hierauf gerichteten schuldrechtlichen Vereinbarung dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen. Der Betreiber hat im Rahmen der Anzeige darzustellen, ob der Anspruch sich auf bzw. im Zusammenhang mit

24.12.1 der verspäteten Inbetriebnahme des Mautsystems; oder

24.12.2 anderen Sachverhalten, die (i) Gegenstand des Schiedsverfahrens I oder II oder der Abgeltung nach Maßgabe der Vergleichsvereinbarung sind, einschließlich von Ansprüchen, die wegen oder im Zusammenhang mit der Abgeltung von Ansprüchen nach Maßgabe der Vergleichsvereinbarung bestehen (Regressansprüche) oder (ii) sich aus im Zusammenhang mit den Schiedsverfahren Toll Collect geschlossenen Beraterverträgen ergeben; oder

24.12.3 anderen Gründen,

bezieht bzw. steht. Für die Auslegung der vorstehend in Ziffern 24.12.1 und 24.12.2 benutzten Begriffe ist die Vergleichsvereinbarung maßgeblich und gelten abweichend von Anlage 2.2 die Definitionen der jeweiligen Begriffe nach der Vergleichsvereinbarung. Der Auftraggeber kann der Abtretung oder sonstigen Verfügung von Ansprüchen des Betreibers gegen die in dieser Ziffer 24.12 genannten natürlichen und/oder juristischen Personen innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der vollständigen Anzeige durch den Betreiber in Textform widersprechen. In diesem Fall hat die Abtretung, sonstige Verfügung bzw. der Abschluss einer schuldrechtlichen Vereinbarung in Bezug auf Ansprüche im Sinne dieser Ziffer 24.12, die eine Übertragung oder sonstige Verfügung vorsehen, zu unterbleiben.

24.13. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Interims-Betreibervertrags unwirksam, undurchführbar oder unmöglich sein oder werden oder sollte dieser Interims-Betreibervertrag unvollständig sein, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Interims-Betreibervertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall die unwirksame, undurchführbare oder unmögliche Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck sowie dem wirtschaftlichen Ziel der ursprünglichen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt für die Schließung von Vertragslücken. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Interims-Betreibervertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

Für den Auftraggeber:

Für den Betreiber:
